

Variopartner SICAV
Investmentgesellschaft nach
luxemburgischem Recht
Verkaufsprospekt Mai 2016

Inhalt

Allgemeiner Teil	4
1. EINFÜHRUNG	4
2. WICHTIGE INFORMATIONEN	4
3. VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN, INSBESONDERE HINWEISE FÜR INTERESSENTEN, BEI DENEN ES SICH UM U.S.-STAATSANGEHÖRIGE HANDELT, SOWIE FATCA-VORSCHRIFTEN	5
4. FONDSVERWALTUNGS- UND ADMINISTRATIONSVERZEICHNIS	5
5. DEFINITIONEN	9
6. DER FONDS	11
7. HINWEIS AUF ALLGEMEINE RISIKEN	12
8. ANLAGEPOLITIK	17
9. ANLAGE- UND ANLEIHEBESCHRÄNKUNGEN	17
10. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	24
11. AUSGABE VON ANTEILEN	24
12. RÜCKNAHME VON ANTEILEN	27
13. UMWANDLUNG VON ANTEILEN	28
14. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	29
15. MARKET TIMING UND LATE TRADING	29
16. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG, DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN	29
17. GEBÜHREN UND AUSLAGEN	30
18. RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN	32
19. BESTEUERUNG	33
20. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	34
21. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	41
Besonderer Teil	42
1. VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA INTERNATIONAL BOND	42
2. VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA EUROPEAN EQUITY	46
3. VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA INTERNATIONAL EQUITY (EX EUROPE)	50
4. VARIOPARTNER SICAV – TARENO WATERFUND	54
5. VARIOPARTNER SICAV – TARENO FIXED INCOME FUND	59
6. VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL EQUITY FUND	64
7. VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND	69
8. VARIOPARTNER SICAV – PRIVATE BANKING ACTIVE PORTFOLIO III (CHF)	73
9. VARIOPARTNER SICAV – PRIVATE BANKING ACTIVE PORTFOLIO III (EUR)	76
10. VARIOPARTNER SICAV – PRIVATE BANKING ACTIVE PORTFOLIO IV (EUR)	79
11. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL EMERGING MARKETS HEALTHCARE FUND	82
12. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL BIOTECH OPPORTUNITIES FUND	87
13. VARIOPARTNER SICAV – NORDEA DÄNISCHE PFANDBRIEFE FONDS	91

Variopartner SICAV Verkaufsprospekt

Die Zeichnung von Anteilen des Fonds ist nur zulässig in Verbindung mit der gültigen Satzung des Fonds sowie mit dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist. Den Anlegern werden im Rahmen der vorvertraglichen Rechtsbeziehungen wesentliche Anlegerinformationen (sog. KIIDs, wie unter Ziffer 5 "Definitionen" definiert) zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zu den Dokumenten des Fonds befinden sich in Ziffer 20.11 des

Contents

Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts.

Allgemeiner Teil

1. EINFÜHRUNG

Dies ist ein Verkaufsprospekt über die Zeichnung von Anteilen der VARIOPARTNER SICAV (der "Fonds"). Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, welche am 10. Mai 2002 nach luxemburgischem Recht als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) gegründet wurde und die Form einer *Société d'Investissement à Capital Variable* ("SICAV", Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital) hat. Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich des Teils I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner zurzeit gültigen Fassung (das "Gesetz von 2010"). Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B87.256 eingetragen.

Der Fonds ist auf der Liste der von der CSSF zugelassenen Investmentgesellschaften eingetragen, welche Ausdruck der Zulassung des Fonds durch die CSSF nach Teil I des Gesetzes von 2010 ist. Diese Eintragung ist nicht als Wertung der Qualität der zum Kauf angebotenen Anteile oder dieses Verkaufsprospektes durch die CSSF zu verstehen.

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten („financial accounts“), die direkt oder indirekt von „Special US Persons“ geführt werden, an die US-Steuerbehörden („Internal Revenue Service“ oder „IRS“). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäß den Bestimmungen des FATCA Gesetzes und des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten Anteilhaber zu identifizieren die sog. „Specified US Persons“ zwecks FATCA („US-Konten“) sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend US-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von

Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Der Fonds beabsichtigt, den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA entsprechen und somit FATCA-konform sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen.

Der Fonds wird kontinuierlich das Ausmaß der Bestimmungen abwägen, die ihm gemäß FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA obliegen.

Um sicherzustellen dass der Fonds die Bestimmungen von FATCA sowie des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einhält, kann der Fonds:

- Informationen und Unterlagen, inkl. eine W-8 Steuererklärung, eine Global Intermediary Identification Number, oder sämtliche anderen gültigen Nachweise der Registrierung des Anteilhabers bei der IRS oder einer entsprechenden Ausnahme, um den FATCA-Status eines Anteilhabers festzustellen, verlangen;
- Informationen betr. eines Anteilhabers und seine Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde übermitteln; wenn eine solche Anlage ein US-Konto gem. dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA ist;
- die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Anteilhaber, in Übereinstimmung mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA, abziehen;
- Personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten „US source Income“ zwecks Quellensteuer und Berichterstattung in Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitteilen.

Der Fonds hat sich derzeit für einen als konform geltenden Status ("deemed-compliant status") mit der Bezeichnung Kollektivanlagevehikel (sog. *Collective Investment Vehicle*) entschieden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds diesen Status in der Zukunft ändert oder aufgibt. Bei Fragen betr. den aktuellen FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern sowie potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit den für sie zuständigen Betreuern in Verbindung zu setzen.

2. WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Anteile des Fonds werden auf Grund der Angaben und Erklärungen in diesem Verkaufsprospekt, in der

Satzung des Fonds sowie im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist, gezeichnet.

Als vorvertragliche Information werden den Anlegern ausserdem wesentliche Anlegerinformationen (sog. KIIDs, wie unter Ziffer 5 "Definitionen" definiert) zur Verfügung gestellt. Alle sonstigen diesbezüglichen Angaben oder Erklärungen sind unberechtigt. Sollten Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospektes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenhändler, Ihre Bank, Ihren Rechts- oder Steuerberater oder an einen anderen Sachverständigen.

Jegliche Informationen bzw. Aussagen, die nicht von einer in diesem Verkaufsprospekt genannten Person oder aus jeglichen anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten stammt, ist als unzulässig zu betrachten und stellt dementsprechend keine Entscheidungsgrundlage dar. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospektes, noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen des Fonds stellen eine Behauptung dar, derzufolge die in diesem Verkaufsprospekt oder den KIIDs Angaben zu irgendeiner Zeit nach dem Datum dieser Prospekte richtig sein werden.

Massgebliche Sprache des Verkaufsprospektes ist Deutsch.

Sämtliche Bezüge auf Uhrzeiten beziehen sich auf die luxemburgische Lokalzeit.

Der Fonds und/oder seine Verwaltungsgesellschaft werden normalerweise keine vertraulichen Informationen betreffend den Anleger offen legen. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft Daten betreffend den Investor, die in dem Zeichnungsantrag gegeben oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft erlangt wurden, zwecks Betreuung und Entwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Investor speichern, ändern oder auf andere Weise verarbeiten können. Zu diesem Zweck können Daten an die Bank Vontobel AG, Zürich, Finanzberater die mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft zusammenarbeiten sowie an andere Gesellschaften die bestellt wurden, um die Geschäftsbeziehung zu fördern (z.B. externe Bearbeitungszentren, Vertriebs- oder Zahlstellen), weitergegeben werden. Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird daher geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

3. VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN, INSBESONDERE HINWEISE FÜR INTERESSENTEN, BEI DENEN ES SICH UM U.S.-STAATSANGEHÖRIGE HANDELT, SOWIE FATCA-VORSCHRIFTEN

Weder der Fonds noch seine Anteile sind gemäss dem sog. US Securities Act 1933 oder dem US Investment Company Act 1940 in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie können den sog. *US Persons* weder direkt noch indirekt zum Kauf angeboten oder verkauft werden.

Aufgrund der Tatsache, dass der Fonds die FATCA-Konformität bezweckt (s. im Kapitel „1. Einführung“ oben) wird der Fonds ausschliesslich FATCA-konforme Personen als Anleger akzeptieren. Unter Berücksichtigung der Vertriebsbeschränkung an die *US Persons*, die im vorangegangenen Absatz festgelegt ist, sind die zulässigen Anleger im Sinne der FATCA-Vorschriften somit wie folgt:

exempt beneficial owners, active non-financial foreign entities ("active NFFEs") oder *Financial Institutions*, welche nicht *Non-participating Financial Institutions* sind.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Der Vertrieb dieses Dokuments in anderen Gerichtsbarkeiten kann ebenfalls beschränkt werden; Anleger, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, werden angehalten sich über etwaige Beschränkungen zu informieren und diese zu respektieren. Dieses Dokument stellt kein Angebot in jeglichen Gerichtsbarkeiten in denen solch ein Angebot nicht erlaubt ist oder gegenüber jeglichen Anlegern, denen gegenüber es unzulässig ist solch ein Angebot zu machen, dar.

4. FONDSVERWALTUNGS- UND ADMINISTRATIONSVERZEICHNIS

VARIOPARTNER SICAV

(Société d'investissement à capital variable, Luxemburg)

(eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter Nr. B87.256)

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Herr Dominic GAILLARD, COO Vontobel Asset Management, Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz

Verwaltungsratsmitglieder

Herr Philippe HOSS, Partner, Elvinger, Hoss & Prussen, Luxemburg;

Herr Bernhard SCHNEIDER, Executive Director,
Vontobel Asset Management AG, Zürich, Schweiz

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Verwaltungsrat,
der für die Festlegung der Anlagepolitik und die
Verwaltung des Fonds verantwortlich ist.

Eingetragener Sitz des Fonds

11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A., 2-4, rue Jean
l' Aveugle, L-1148 Luxemburg

Der Verwaltungsrat hat Vontobel Asset Management
S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds (die
"Verwaltungsgesellschaft") benannt und die Tätigkeiten
der Anlageverwaltung, der Hauptverwaltung und des
Vertriebs des Fonds an sie delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tätigkeiten der
Anlageverwaltung und der Hauptverwaltung mit
Zustimmung des Fonds weiterdelegiert. Die Aufgabe der
Hauptvertriebsstelle wird von der
Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter anderem die
Anlageverwaltungstätigkeit, soweit im Besonderen Teil
beschrieben, an die Anlageverwalter ausgelagert.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat die
Verwaltungsgesellschaft ermächtigen, Entscheidungen
in Angelegenheiten zu treffen, für die die
Entscheidungsbefugnis gemäss dem Verkaufsprospekt
dem Verwaltungsrat zugewiesen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft wird auf permanenter Basis
die Aktivitäten der Dienstleister, an die sie Tätigkeiten
ausgelagert hat, überwachen. Die zwischen der
Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden
Dienstleistern geschlossenen Vereinbarungen sehen vor,
dass die Verwaltungsgesellschaft zu jeder Zeit den
Dienstleistern zusätzliche Anweisungen erteilen kann
und dass sie ihnen ihren Auftrag zu jeder Zeit und
unverzüglich entziehen kann, sollte sie dies im Interesse
der Anteilhaber für notwendig erachten. Die
Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber
dem Fonds wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass die
Verwaltungsgesellschaft einige Tätigkeiten an Dritte
ausgelagert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 29. September
2000 unter dem Namen Vontobel Luxembourg S.A.
begründet. Sie wurde am 10. März 2004 in Vontobel
Europe S.A. und am 3. Februar 2014 in Vontobel Asset
Management S.A. umbenannt und wird im Handels-
und Gesellschaftsregister Luxemburg (Registre de
Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B78142
geführt. Ihr gezeichnetes Gesellschaftskapital beläuft
sich auf 2.166.300 Euro, das voll eingezahlt worden ist.
Bis zum 1. April 2015 war Vontobel Management S.A.
als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Diese Gesellschaft
wurde mit Wirkung zum 1. April 2015 in die Vontobel

Asset Management S.A. verschmolzen. Letztere hat
dabei die Mitarbeiter, die Infrastruktur und sonstige
Substanz von Vontobel Management S.A. komplett
übernommen. Im Hinblick darauf wurden der Vontobel
Asset Management S.A. die der Vontobel Management
S.A. von der CSSF bereits erteilten Lizenzen im selben
Umfang erteilt (s. unten).

Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungs-
gesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010
sowie als externer Verwalter alternativer
Investmentfonds im Sinne des luxemburgischen
Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter
alternativer Investmentfonds zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird eine Vergütungspolitik
festlegen und anwenden, und dabei unter anderem die
nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und
einem Ausmass anwenden, die ihrer Grösse, ihrer
internen Organisation und der Art, dem Umfang und
der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

Die Vergütungspolitik wird mit einem soliden und
wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem
förderlich sein und zu keiner Übernahme von Risiken
ermutigen, die mit den Risikoprofilen oder der Satzung
des Fonds nicht vereinbar sind.

Sie wird im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen,
Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und
der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser
Fonds stehen und Massnahmen zur Vermeidung von
Interessenkonflikten umfassen. Die Leistungsbewertung
wird in einem mehrjährigen Rahmen erfolgen, der der
Haltedauer, die den Anlegern des Fonds empfohlen
wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die
Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und
seiner Anlagerisiken abstellen und die tatsächliche
Auszahlung erfolgsabhängiger
Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum
verteilt sein wird.

Die festen und variablen Bestandteile der
Gesamtvergütung werden in einem angemessenen
Verhältnis zueinander stehen, wobei der Anteil des
festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch
genug sein wird, um in Bezug auf die variablen
Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten,
einschliesslich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer
variablen Komponente zu verzichten.

Die Vergütungspolitik wird für alle Kategorien von
Mitarbeitern und beauftragten Mitarbeitern,
einschliesslich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter
mit Kontrollfunktionen , sowie für Mitarbeiter, die eine
Gesamtvergütung erhalten, wie sie der
Vergütungsgruppe für Führungskräfte und Risikoträger
entspricht, gelten, deren berufliche Tätigkeit einen
wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der
Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds hat.

Die jeweils gültige Fassung der Vergütungspolitik der
Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich einer

Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Zuwendungen und der Angabe der Identität der Personen, die für die Bestimmung der Vergütung und Zuwendungen verantwortlich sind, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungskomitees (wenn vorhanden), wird auf der Internetseite www.vontobel.com/AM/remuneration-policy.pdf und auf Verlangen kostenlos in Papierform am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

Herr Dominic Gaillard (Vorsitzender), COO Vontobel Asset Management, Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz;

Dr. Martin Sieg Castagnola, CFO und CRO Vontobel Gruppe, Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz;

Frau Carmen Lehr, Executive Director, Vontobel Asset Management S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg;

Frau Sophie Dupin, Partner, Elvinger, Hoss & Prussen, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind:

Herr Matthieu Bernet, Vontobel Asset Management S.A., Grossherzogtum Luxemburg;

Herr Frederik Darras, Vontobel Asset Management S.A., Grossherzogtum Luxemburg;

Frau Carmen Lehr, Vontobel Asset Management S.A., Grossherzogtum Luxemburg;

Herr Vitali Schetle, Vontobel Asset Management S.A., Grossherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren im Hinblick auf eine angemessene und schnelle Bearbeitung von Beschwerden eingeführt. Die Beschwerden können jederzeit an die Adresse der Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden. Um eine zügige Bearbeitung zu gewähren, sollten Beschwerden den entsprechenden Teilfonds und die Anteilsklasse bezeichnen, in der der Beschwerdeführer Anteile des Fonds hält. Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefon oder in einem Kunden-Meeting erfolgen. Schriftliche Beschwerden werden registriert und aufbewahrt. Mündliche Beschwerden werden in schriftlicher Form dokumentiert und aufbewahrt. Schriftliche Beschwerden können entweder auf Deutsch oder in einer Amtssprache des Heimatstaates der Europäischen Union des Beschwerdeführers verfasst werden.

Informationen zu Fragen, ob und wie ein Beschwerdeverfahren geführt werden kann, sind unter www.vontobel.com/am/complaints-policy.pdf erhältlich.

Informationen zu Fragen, ob und wie die Teilfonds von den ihnen zustehenden Stimmrechten Gebrauch machen, sind unter www.vontobel.com/AM/voting-policy.pdf erhältlich.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und mit Zustimmung des Fonds einen oder mehrere Anlageverwalter zu ernennen. Informationen über diese(n) Anlageverwalter finden sich im Besonderen Teil für jeden Teilfonds. Der/die Anlageverwalter sind für die tägliche Verwaltung der im Besonderen Teil aufgeführten Teilfonds zuständig. Sie werden dabei von der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Unteranlageverwalter

Mit der Zustimmung des Fonds sowie der Verwaltungsgesellschaft und vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF, kann der Anlageverwalter einen oder mehrere Unteranlageverwalter bestellen. Informationen über diese(n) Unteranlageverwalter finden sich im Besonderen Teil für jeden Teilfonds.

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft und der/die von ihr jeweils ernannte(n) Anlageverwalter sind berechtigt, nach eigenem Ermessen mit Zustimmung des Fonds einen oder mehrere Anlageberater zu benennen. Informationen über diese(n) Anlageberater (falls vorhanden) befinden sich im Besonderen Teil. Der/die Anlageberater werden die Verwaltungsgesellschaft oder den/die von ihr benannte(n) Anlageverwalter in ihrem spezifischen Kenntnisfeld beraten.

Verwahrstelle

Der Fonds hat RBC Investor Services Bank S.A. („RBC“) mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, als Depotbank und Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle“) des Fonds bestellt mit Verantwortlichkeit für

- (a) die Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Überwachungspflichten,
- (c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring)

gemäß den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, abgeschlossen zwischen dem Fonds und RBC (das „Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement“).

RBC ist beim Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde im Jahre 1994 unter dem Namen "First European Transfer Agent" gegründet. RBC verfügt über eine Banklizenz gemäss den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist spezialisiert auf Depotbank-, Fondsbuchhaltung und verwandte Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle wurde durch vom Fonds ermächtigt, ihre Verwahrungspflichten (i) an Beauftragte in Bezug auf andere Vermögenswerte und (ii) an Unterverwahrstellen in Bezug auf Finanzinstrumente zu delegieren und Konten mit diesen Unterverwahrstellen zu eröffnen.

Auf Nachfrage ist eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungspflichten sowie eine aktuelle Liste aller Beauftragten und Unterverwahrstellen bei der Verwahrstelle oder unter folgendem [Link](http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument) erhältlich:
Link:<http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument> erhältlich.

In Ausübung ihrer Pflichten gemäß der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des Fonds und der Anteilinhaber handeln.

Die Verwahrstelle wird aufgrund ihrer Überwachungspflichten:

- (a) sicherstellen, dass der im Namen des Fonds ausgeführte Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und die Annullierung von Anteilen gemäß den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung des Fonds durchgeführt wird;
- (b) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung des Fonds erfolgt;
- (c) den Weisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft handelnd im Namen des Fonds Folge leisten, es sei denn, sie verstoßen gegen rechtliche Bestimmungen oder die Satzung des Fonds;
- (d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird; und
- (e) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß den rechtlichen Bestimmungen oder der Satzung des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird ebenfalls sicherstellen, dass die Zahlungsströme (Cashflows) ordnungsgemäß entsprechend der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten Interessenkonflikte entstehen wenn beispielsweise ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die für den Fonds andere Verwahrungsleistungen gegen eine Vergütung erbringt.

Auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte potentielle Interessenkonflikt wird entsprechend RBC's Richtlinie über Interessenkonflikte behandelt welche wiederum den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen für Finanzinstitute entsprechend dem Luxemburger Gesetz vom 5 April 1993 über den Finanzsektor unterliegt.

Des Weiteren können potentiell Interessenkonflikte entstehen, wenn Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbracht werden. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Administrator für andere Fonds tätig werden. Daher ist es möglich, dass Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) und dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können.

RBC hat eine Richtlinie über Interessenkonflikte eingeführt, die mit dem Ziel unterhalten wird:

- Situationen, die potentiell einen Interessenkonflikt beinhalten könnten zu identifizieren und analysieren;;
- Interessenkonflikte zu ermitteln, zu behandeln und zu überwachen:

- Durch die Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Unterteilung, die sicher stellt, dass die Geschäftstätigkeiten von den Aufgaben der Verwahrstelle unabhängig ausgeführt werden;

- Durch die Umsetzung präventiver Maßnahmen, um jegliche Aktivität zu vermeiden, die potentiell zu Interessenkonflikten führen kann, wie zum Beispiel:

- RBC und jede Drittpartei, an welche Depotbankfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab.
- RBC lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab.

- RBC hat ein effektives Eskalationsverfahren eingerichtet um sicher zu stellen, dass regulatorische Verstöße an die Complianceabteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstöße an die Unternehmensleitung und den Vorstand meldet.
- RBC verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen ausführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt RBC, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die vorgenannte aktuelle Richtlinie über Interessenkonflikte ist auf Nachfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

<https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p/InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx>

Administrator (Hauptverwaltung des Fonds)

RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Wirkung zum 30. Juni 2008 die RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. als Hauptverwaltung des Fonds bestellt. RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. ist in dieser Eigenschaft für die Berechnung des Nettovermögens der Anteile des Fonds sowie als Transfer- und Registerstelle des Fonds verantwortlich. Die Transfer- und Registerstelle ist mit der Durchführung der Ausgabe, der Rücknahme und der Umwandlung von Anteilen sowie mit der Führung des Registers der Fondaktionäre betraut.

Hauptvertriebsstelle

VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A.

Domizilstelle des Fonds

RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

ERNST & YOUNG S.A., 35E, avenue John F. Kennedy, , L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater des Fonds

ELVINGER, HOSS & PRUSSEN, 2, Place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

5. DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen müssen im Zusammenhang mit den an anderer Stelle im Verkaufsprospekt gemachten Detailangaben gelesen werden.

Allgemeiner Teil

Der Teil dieses Verkaufsprospekts, der allgemeine Angaben für alle Teilfonds enthält.

Die Anteile

Die Anteile jedes Teilfonds werden als voll eingezahlte Namensanteile ausgegeben.

Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts werden Bruchteile von Namensanteile bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Anteilsbruchteile besitzen kein Stimmrecht. Es werden keine Inhaberanteile ausgegeben. Die Anleger können die Umwandlung ihrer Namensanteile in Inhaberanteile nicht anfordern.

Die Anteile sind im Euroclear- und Clearstream-System anerkannt für die Bestätigung der Deckung (clearance) und für die Übertragung (settlement). Die Anteile werden im Euroclear- bzw. Clearstream-System in unbeglaubigter Form registriert. Alle Anteile, die im Euroclear- oder Clearstream-System gehalten werden, werden im Namen des Nominee von Euroclear bzw. Clearstream oder ihrer jeweiligen Beauftragten gehalten.

Die Anteilsklassen

Gemäss der Satzung hat der Verwaltungsrat jederzeit das Recht, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen (die "Anteilsklassen" oder "Klassen", in der Einzahl: eine "Anteilsklasse" oder "Klasse") aufzulegen, deren Vermögen gemeinsam angelegt wird, aber auf die eine spezifische Zeichnungs- oder Rücknahmegebührenstruktur, allgemeine Gebührenstruktur, Mindestanlagebetrag, Besteuerung, Vertriebspolitik oder andere Eigenschaften anwendbar sein können.

Bankarbeitstag

Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht anders beschrieben, ist ein Bankarbeitstag jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind (ausgenommen sind folglich Samstage, Sonntage und übliche Feiertage und Bankfeiertage in Luxemburg).

Besonderer Teil

Der Teil dieses Verkaufsprospekts, in dem die verschiedenen Teilfonds im Detail beschrieben werden.

Bewertungstichtag

Sofern im Besonderen Teil nicht anders beschrieben, ist ein Bewertungstichtag jeder Bankarbeitstag, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird. Die Nettoinventarwertberechnung für jeden Anteil bzw.

jede Anteilsklasse sowie die Ausgabe, Umwandlung als auch Rücknahme von Anteilen können zu verschiedenen Häufigkeiten für die entsprechenden Teilfonds mit einem Minimum von zwei Berechnungen pro Monat ermittelt werden. Die Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung ist im Besonderen Teil und in den KIIDs für jeden Teilfonds aufgeführt.

CSSF

Die luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde, *Commission de Surveillance du Secteur Financier*.

EU

Die Europäische Union.

EWR

Der Europäische Wirtschaftsraum.

Der Fonds

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die unter luxemburgischem Recht als Aktiengesellschaft in der Form einer *société d'investissement à capital variable* ("SICAV") aufgelegt wurde. Er enthält mehrere Teilfonds.

Geldmarktinstrumente

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Geregelter Markt

Ein Markt im Sinne von Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente.

Gesetz von 2010

Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils abgeänderten Form.

IWF

Internationaler Währungsfonds

Kategorien

Innerhalb einer Klasse kann der Fonds Anteilskategorien (die "Kategorien", in der Einzahl: eine "Kategorie") auflegen, die sich durch kategoriespezifische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Gebührenstrukturen, oder die Verwendung der Erträge, wie im Besonderen Teil dargestellt, unterscheiden.

KIID(s)

Die Wesentlichen Anlegerinformationen sind auch unter Key Investor Information Document bekannt.

Mitgliedsstaat(en)

Ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union selbst, und innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

Nachhaltige Wirtschaftsweise

Sofern Teilfonds eine nachhaltige Wirtschaftsweise verfolgen, streben sie neben ökonomischen Zielen auch eine umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung an. Nachhaltige Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Umweltauswirkungen des eigenen Betriebes gezielt reduzieren, nachhaltige Produkte und Dienstleistungen entwickeln oder die Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z.B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) proaktiv gestalten. Weiter können die Teilfonds in zukunftsorientierte Themen, Branchen und Aktivitäten wie z.B. erneuerbare Energien, Energieeffizienz oder Ressourcen sparende Technologien investieren.

Einzelne Branchen können ausgeschlossen werden. Da die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitskriterien einen umfassenden Abklärungsprozess voraussetzt, kann der Anlageverwalter von spezialisierten Ratingagenturen unterstützt werden.

Die Erfüllung sämtlicher Nachhaltigkeitskriterien für alle Anlagen kann nicht zu jedem Zeitpunkt zugesichert werden.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilsklasse/ eines Teilfonds.

OECD

Dies bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OECD Mitgliedstaat

Dies bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.

OGA

Organismus für Gemeinsame Anlagen.

OGAW

Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der den Bestimmungen der Richtlinie entspricht.

Richtlinie

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in seiner jeweils abgeänderten Form, unter anderem durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.

Referenzwährung

Die Referenzwährung ist die Basiswährung eines Teilfonds und ist die Währung, in welcher die Wertentwicklung eines Teilfonds gemessen wird. Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung eines Teilfonds identisch sein.

Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis, der dem

Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teilfonds, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird, abzüglich etwaiger Handelsgebühren und Kommissionen, beantragen.

Die Teilfonds

Der Fonds bietet Anlegern eine Auswahl an verschiedenen Teilfonds (der/die "Teilfonds") an, welche sich hauptsächlich durch ihre spezifische Anlagepolitik und/oder die Referenzwährung unterscheiden. Die Besonderheiten eines jeden Teilfonds sind im Besonderen Teil aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann zu jeder Zeit die Auflegung weiterer Teilfonds beschliessen und in diesem Fall wird der Besondere Teil aktualisiert. Jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Anteilsklassen oder Kategorien enthalten.

Transaktionstag

Sofern im Besonderen Teil nicht anders beschrieben, ist ein Transaktionstag jeder Bankarbeitstag, an dem ein Antrag auf Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse eines Teilfonds bei der Transfer- und Registerstelle bis 15.45 Uhr eingegangen ist. Sofern ein solcher Antrag an einem Bankarbeitstag nach 15.45 Uhr eingeht, gilt als Transaktionstag der nachfolgende Bankarbeitstag.

Umwandlung von Anteilen

Mit Ausnahme von anderslautenden, auf einen spezifischen Teilfonds anwendbaren Bestimmungen dürfen Anteilinhaber an jedem Transaktionstag die Umwandlung ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse, Kategorie oder eines anderen Teilfonds, auf Grundlage der Nettoinventarwerte der Anteile beider betroffenen Anteilsklassen, Kategorien oder Teilfonds, welche am gemeinsamen Bewertungsstichtag bestimmt werden, beantragen.

US Person

Personen, die im Sinne eines US-amerikanischen legislativen oder regulatorischen Aktes (hauptsächlich der United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung) als "US Persons" gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft

Vontobel Asset Management S.A., Luxemburg.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des Fonds.

Zeichnung von Anteilen

Im Einklang mit den für den jeweiligen Teilfonds anwendbaren Bestimmungen, können Anteilinhaber an jedem Transaktionstag Anteile des Fonds zeichnen. Nach einer für neu aufgelegte Teilfonds anwendbaren Erstzeichnungsfrist wird der Verkaufspreis pro Anteil eines solchen Teilfonds dem Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds, wie er am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird, zuzüglich der anwendbaren Handelsgebühr und Kommissionen, entsprechen. Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen im Besonderen Teil sind Zeichnungsgelder direkt an die Verwahrstelle zahlbar.

Zulässiger Staat

Jeder Mitgliedsstaat der EU oder anderer Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nord- und Südamerika und Ozeanien.

6. DER FONDS

Der Fonds wurde als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht gegründet und hat die spezifische Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable* - SICAV), die verschiedene Anteilsklassen ausgibt; einer oder mehreren Anteilsklassen liegt ein, wie unten beschrieben, getrenntes Anlageportfolio zugrunde (nachstehend als „Teilfonds“ bezeichnet). Der Fonds wurde am 10. Mai 2002 auf unbestimmte Dauer errichtet und ist unter der Nummer B87.256 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen.

Der Fonds hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

6.1 Teilfonds

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds strukturiert, d. h. der Verwaltungsrat kann gemäss dem Gesetz von 2010 jederzeit einen oder mehrere Teilfonds bilden. Jeder dieser Teilfonds hat ein eigenständiges Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, anderen gesetzlichen zulässigen Vermögenswerten und in untergeordnetem Masse aus flüssigen Mitteln, das nach spezifischen Anlagezielen verwaltet wird. Die einzelnen Teilfonds können sich dabei insbesondere durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Anteilsklassen und Wert der Anteilsklassen, Referenzwährung oder sonstige Merkmale, wie im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds beschrieben, unterscheiden.

Die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds wird im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds näher beschrieben.

Nach luxemburgischem Recht wird jeder Teilfonds als eine abgegrenzte Einheit und ein separater Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten angesehen, sodass die Ansprüche der Anteilinhaber und Gläubiger in Bezug auf jeden Teilfonds auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds beschränkt sind. Die Rechte der Anteilinhaber und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschliesslich im Umfang der Anlagen der Anteilinhaber in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

6.2 Anteilklassen

Der Verwaltungsrat ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen in Form von Namensanteilen aller bestehenden Teilfonds, Anteilklassen und Kategorien sowie neuer Anteilklassen und Kategorien innerhalb bestehender und neuer Teilfonds befugt. Jeder Teilfonds kann aus mehreren Anteilklassen bestehen, welche sich durch klassenspezifische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unterscheiden. Klassen können wiederum aus mehreren Kategorien bestehen, die sich durch kategoriespezifische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Gebührenstrukturen, oder die Verwendung der Erträge, wie im Besonderen Teil dargestellt, unterscheiden können.

Der Verwaltungsrat ist nicht gehalten, den bestehenden Anteilinhabern des Fonds ein Vorzugsrecht auf die zusätzlich auszugebenden Anteile einzuräumen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

Bruchteile von Anteilen werden in Stückelungen von bis zu 3 Dezimalstellen ausgegeben. Die Bestätigung wird dem Zeichner innerhalb von 10 Bankarbeitstagen ab dem Transaktionstag zugestellt.

Der Verwaltungsrat kann alle in einem Teilfonds oder in einer Anteilsklasse oder Kategorie eines Teilfonds ausgegebenen Anteile zusammenlegen oder in eine grössere Anzahl von Anteilen unterteilen.

Sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds nichts Anderes geregelt ist, handelt es bei institutionellen Anlegern um solche im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010. Sollte ein Anleger die für die institutionellen Anleger vorgesehenen Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds jederzeit berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse, die institutionellen Anlegern nicht ausdrücklich vorbehalten ist, umzuwandeln – vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften. Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

Eine Anteilsklasse beinhaltet kein gesondertes Portfolio von Anlagen. Eine Anteilsklasse von Anteilen ist damit auch dem Haftungsrisiko von Verpflichtungen ausgesetzt, die spezifisch für eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds eingegangen wurden, beispielsweise aus Währungsabsicherung bei Auflage währungsbesicherter Anteilsklassen. Die fehlende Absonderung kann zu negativen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der nicht währungsbesicherten Anteilsklassen führen.

Der aktuelle Verkaufsprospekt sowie die KIIDs der Teilfonds sind beim Administrator, bei der Verwahrstelle und bei den Vertretern, Zahl- und Informationsstellen in den Vertriebsländern des Fonds (sofern vorgesehen) erhältlich.

7. HINWEIS AUF ALLGEMEINE RISIKEN

Der Rücknahmeerlös, den die Anleger beim Verkauf ihrer Anteile erzielen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Solche Faktoren sind insbesondere die Entwicklung der Märkte, erhaltene Ausschüttungen aus gehaltenen Anteilen, sowie die Kursentwicklung der Währung, in der die Anleger ihre Anteile gehalten haben, im Verhältnis zu derjenigen der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds, falls diese Währungen nicht identisch sind.

Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten.

Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko)

Durch den Ausfall eines Wertpapieremittenten oder eines Kontrahenten können Verluste für einen Teilfonds entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung besonderer Ereignisse und Entwicklungen bei einem Emittenten, die neben den allgemeinen Entwicklungen an den Kapitalmärkten auf den Kurs eines Wertpapiers des betreffenden Emittenten einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten der Wertpapiere eintreten.

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilfonds geschlossen werden.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Konzentrationsrisiko

Einige Teilfonds können, vorbehaltlich der für einen Teilfonds anwendbaren Diversifizierungsvorschriften, verstärkt in Unternehmen einer bestimmten Branche investieren. Einige dieser Unternehmen können eine geringere Kapitalisierung als andere aufweisen und deshalb besonders den Risiken von ungünstigen Entwicklungen in den Bereichen Politik, Industrie, Gesellschaft, staatlicher Aufsicht, Technologie und Konjunktur der betreffenden Branche ausgesetzt sein. Darüber hinaus kann ein Teilfonds durch die Konzentration auf eine bestimmte Branche besonders von der Entwicklung dieser einen Branche abhängig werden, die u. U. von der Entwicklung des Gesamt-

marktes abweicht. Die häufig geringe Anzahl der in einer bestimmten Branche zur Verfügung stehenden Unternehmen und die daraus folgende überdurchschnittliche Gewichtung einzelner Unternehmen im Teilfonds birgt die Gefahr eines raschen und hohen Wertverlustes des jeweiligen Teilfonds.

Liquiditätsrisiko

Für jeden Teilfonds dürfen auch im Rahmen des Gesetzes von 2010 Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einem Regelmässigen Markt zugelassen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Politische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rückkauf kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z.B. politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden. Diese Risiken können bei Anlagen in oder in Bezug auf Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten verstärkt gegeben sein. Darüber hinaus sind lokale Depotdienstleistungen in vielen Nicht-OECD-Ländern und Emerging Markets weiterhin unterentwickelt, und der Handel in diesen Märkten ist mit Transaktions- und Verwahrisiken verbunden. Unter bestimmten Umständen erhält ein Teilfonds möglicherweise Teile seines Vermögens nicht zurück bzw. verzögert sich die Wiederbeschaffung von Teilen seines Vermögens. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur sowie Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards in den Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten eventuell nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen und -schutz, wie dies allgemein für grössere Märkte der Fall ist.

Verwahrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus dem Insolvenzrisiko sowie aus möglichen Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultiert.

Volatilität

Die Volatilität ist das Mass für die relative Schwankungsbreite und damit für das Kursrisiko eines Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Sie wird mithilfe statistischer Streuungsmasse wie Varianz oder Standardabweichung auf der Basis historischer Werte gemessen. Die historische Volatilität bietet allerdings keine Gewähr für das Mass der zukünftigen Volatilität. Angaben hierzu beruhen ausschliesslich auf Schätzungen, die sich ex post als falsch erweisen können. Anleger tragen das Risiko, dass die tatsächliche Volatilität die angegebene Volatilität übersteigt.

Länderspezifische Risiken sowie Risiken von "Neuen Märkten"

Die Anlagepolitik der Teilfonds, sofern im Besonderen Teil dargelegt, kann Investitionen in Länder beinhalten, deren lokale Kapitalmärkte möglicherweise noch nicht als anerkannte Märkte im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen qualifiziert sind.

Gemäss den in Ziffer 9.2 festgelegten Anlagebeschränkungen dürfen solche Anlagen, welche auf nicht anerkannten Märkten notiert sind, zusammen mit anderen nicht notierten Wertpapieren 10 % des Nettovermögens eines jeden dieser Teilfonds nicht übersteigen.

Potenzielle Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in diesen Teilfonds mit einem höheren Risiko verbunden sind. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Märkten ("Emerging Markets") sind allgemein volatil. Zudem können Anlagen des Fonds in gewissen aufstrebenden Märkten von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden.

Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden.

Investitionen in Neue Märkte („New Markets“) können in Bezug auf Markt-, Liquiditäts- und Informationsrisiken einem, im Verhältnis zu den herkömmlichen Märkten, höheren Risiken ausgesetzt sein und dadurch auch höheren Kursschwankungen unterliegen.

Die Praktiken der Abrechnung von Wertpapiergeschäften sind in Schwellenmärkten mit höheren Risiken verbunden als in entwickelten Märkten. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Fonds Broker und Kontrahenten einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, so dass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Erstehung.

Sofern die Anlagestrategie eine Teilfonds Investitionen in Kapitalmärkten von Ländern in Zentral- und Osteuropa vorsieht, gilt zudem zu beachten: Da diese Kapitalmärkte erst kürzlich entstanden sind und wegen den noch schwach entwickelten Bank-, Eintragungs- und Telekommunikationssystemen, sind Anlagen in Zentral- und Osteuropa mit Risiken betreffend der Glattstellung, der Liquidation und der Eintragung von Wertpapiergeschäften behaftet, die normalerweise bei Anlagen in westlichen Ländern nicht auftreten.

Investitionen in Russland und Staaten der ehemaligen Sowjetunion können eine volatilere Wertentwicklung aufweisen und illiquider sein als Investitionen in andere europäische Länder. Des Weiteren kann die öffentliche

Kontrolle im Anlageland des betreffenden Teilfonds weniger effizient sein, und die angewandten Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungs-methoden können nicht mit den Standards weiter entwickelter Länder verglichen werden.

Darüber hinaus können Investitionen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung eine grössere Volatilität aufweisen als Investitionen in Unternehmen mit mittlerer und hoher Marktkapitalisierung.

Bei den Staaten der ehemaligen Sowjetunion handelt es sich um Armenien, Aserbaidshan, Weissrussland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan.

Die oben aufgeführte Erklärung ist auf die russischen Wertpapiermärkte und die Wertpapiermärkte der Staaten der ehemaligen Sowjetunion anwendbar. Gegenwärtig werden somit die russischen Wertpapiermärkte und die Wertpapiermärkte der Staaten der ehemaligen Sowjetunion nicht als Geregelte Märkte im Sinne von Ziffer 9.1 der Anlagebeschränkungen anerkannt. Anlagen in Wertpapieren, die auf dem russischen RTS Stock Exchange, dem Moscow Interbank Currency Exchange und anderen geregelten russischen Wertpapiermärkten gehandelt werden, sind durch die in diesem Abschnitt enthaltene Beschränkung nicht betroffen.

Bonitäts- und Währungsrisiken

Die Anlagepolitik einiger Teilfonds, wie im Besonderen Teil entsprechend dargelegt, kann Anlagen in höher verzinslichen und risikoreicheren Anleihen beinhalten, die nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter besitzen. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität.

Bei Teilfonds mit alternativen Währungsanteilklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilsklasse im Extremfall den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen negativ beeinflussen.

Mit Einsatz von Derivaten verbundene Risiken

Nachstehend sind einige aus dem Gebrauch von Derivaten entstehende Risiken aufgeführt, mit denen eine Anlage verbunden sein kann. In dieser Auflistung werden lediglich die Hauptrisiken dargestellt. Die Aufzählung der Risiken, mit denen eine Anlage in Anteile eines Teilfonds verbunden sein kann, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wertpapierleihe

Das Hauptrisiko der Wertpapierleihe ist, dass die Gegenpartei die geliehenen Wertpapiere nicht oder nur verspätet zurück überträgt. In einem solchen Fall kann der betroffene Teilfonds Verluste erleiden, die nicht vollständig durch die Veräusserung der erhaltenen Sicherheiten abgedeckt werden können. Sofern Teilfonds Sicherheiten in Form einer Bardeckung akzeptieren können, kann diese Bardeckung reinvestiert

werden. Eine solche Anlage kann zu Verlusten führen, die vom Teilfonds zu tragen sind.

Risiken in Verbindung mit Credit Default Swap (CDS) -Transaktionen

Der Kauf einer Credit Default Swap-Protektion ("CDS-Protektion") dient dem Fonds dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im Einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Der Fonds kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer Credit Default Swap-Protektion geht der Teilfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe nachfolgender Abschnitt "Gegenparteirisiko") besteht beim Abschluss von Credit Default Swap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die verschiedenen Teilfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

Einkommensrisiko

Aufgrund des Abschlusses eines Swapvertrags werden sämtliche Erträge aus dem Investment Portfolio des Teilfonds an die Gegenpartei des Swapvertrags abgetreten; es besteht jedoch keine Sicherheit, dass aus dem Swapvertrag Zahlungen an den Teilfonds hervorgehen.

Gegenparteirisiko

(a) Der Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei unter dem Swapvertrag ihre Pflichten unter dem Swapvertrag nicht erfüllt. In einem solchen Fall würde die Zahlung unter dem

Swapvertrag und/oder der Kapitalgarantie für den Teilfonds ausfallen. Bei der Einschätzung dieses Risikos sollte der Anleger in Betracht ziehen, dass die Gegenpartei unter dem Swapvertrag aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet ist, zugunsten des jeweiligen Teilfonds Sicherheiten zu stellen, sobald das Gegenparteirisiko unter dem Swapvertrag mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds darstellt.

- (b) Bei OTC-Derivaten besteht das Risiko, dass ein Kontrahent eines Geschäfts nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und/oder dass ein Vertrag aufgehoben wird, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften.

Risiken, welche mit dem Gebrauch von Swapverträgen verbunden sind

Der Swapvertrag ist ein strukturiertes Derivat. Während der vorsichtige Einsatz eines solchen Derivats vorteilhaft sein kann, bergen Derivate aber auch Risiken, welche höher sein können als bei traditionellen Anlagen. Strukturierte Derivate sind komplex und können ein hohes Verlustpotential bergen. Ziel ist es, mit Hilfe des vorstehend erwähnten Swapvertrages, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Credit-Linked Notes

Credit-Linked Notes sind Anleihen, deren Rückzahlungshöhe von bestimmten vertraglich vereinbarten Kreditereignissen abhängig ist.

Mit einer Anlage in Credit-Linked Notes sind besondere Risiken verbunden: (i) eine Credit-Linked Note ist ein Schuldtitel, welcher das Kreditrisiko der jeweiligen Referenzperson(en) und des Emittenten der Credit-Linked Note widerspiegelt und (ii) es besteht ein, mit der Zahlung der mit der Credit-Linked Note verbundenen Coupons verbundenes Risiko: im Falle des Eintretens eines Kreditereignisses auf Seiten einer Referenzperson in einem Korb von Credit-Linked Notes, wird der zu zahlende Coupon um den entsprechend reduzierten Nominalwert angepasst. Das verbleibende, investierte Kapital und der verbleibende Coupon sind im Anschluss dem Risiko weiterer Kreditereignisse ausgesetzt. Im Extremfall kann das gesamte investierte Kapital verloren sein.

Strukturierte Produkte

Strukturierte Produkte wie Zertifikate, Credit-Linked Notes, Equity-Linked Notes oder ähnliche Produkte werden von ihren Emittenten so aufgebaut, dass sie wertmässig ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb, einen Index oder eine direkte oder synthetische Position exakt oder näherungsweise nachbilden, daran gekoppelt oder auf andere Weise damit verbunden sind. Zugelassen sind nur ausreichend liquide strukturierte Produkte, die von einem erstklassigen Finanzinstitut (oder einem Emittenten, der

einen ähnlichen Anlegerschutz wie erstklassige Finanzinstitute bietet) emittiert wurden. Sie müssen die in Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 spezifizierten Anforderungen an Wertpapiere erfüllen und auf der Basis unabhängiger Quellen regelmässig und transparent bewertet werden. Wenn die Bewertungsquelle nicht unabhängig ist oder die Bewertung vom Emittenten selbst vorgenommen wird, hat der Fonds oder ein von ihm ordnungsgemäss ernannter Bevollmächtigter die gelieferte Bewertung zu verifizieren. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate in Übereinstimmung mit Art. 42 (3) des Gesetzes von 2010 enthalten, dürfen sie keinen Hebeleffekt haben. Die Basiswerte der in ein solches strukturiertes Produkt eingebetteten Derivate müssen zu den in Kapitel 9 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» aufgeführten Instrumenten gehören.

Der Begriff «strukturiertes Produkt» umfasst ein breites Spektrum unterschiedlicher Gestaltungsmöglichkeiten, sodass diese Produkte mit verschiedenartigen Risiken verbunden sein können. Da strukturierte Produkte oft unbesichert und nur durch die Bonität des Emittenten abgesichert sind, unterliegen sie dessen Kreditrisiko. Daher können Anlagen in strukturierten Produkten zu erheblichen Verlusten bis hin zum Totalverlust führen. Ausserdem gibt es normalerweise keinen tiefen Markt für strukturierte Produkte, sodass sie einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein könnten. Deshalb könnte das strukturierte Produkt selbst in einem normalen Marktumfeld schwer oder nur mit einem erheblichen Preisabschlag verkäuflich sein. Darüber hinaus können strukturierte Produkte stark auf die Bedürfnisse eines bestimmten Käufer oder einer bestimmten Konstellation zugeschnitten sein. Folglich muss insbesondere darauf geachtet werden, ob das ins Auge gefasste strukturierte Produkt für eine Anlage geeignet ist und zum Anlageziel und zur Anlagepolitik des Fonds passt. Ferner haben strukturierte Produkte oft eine sehr komplexe und intransparente Struktur.

Forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere

Forderungsbesicherte Wertpapiere (sog. asset-backed securities, ABS) werden von sogenannten Zweckgesellschaften (sog. special purpose vehicles, SPV) begeben. Die Zins- und Tilgungszahlungen für die ABS-Investoren stammen aus den bestimmten Aktiva (z.B. Kreditkartenforderungen, Auto-, Studenten-, Eigenheim- und andere Kredite), die in einem Forderungspool erfasst werden. Im Fall von hypothekenbesicherten Wertpapieren (sog. mortgage-backed securities, MBS) sind die Wertpapiere durch einen Hypothekenspool besichert. Die Zweckgesellschaft hat ausschliesslich zum Zweck, ABS/MBS zu emittieren und die aus der jeweiligen Emmission resultierenden Zahlungsflüsse an die Anleger weiter zu leiten und diese sonst zu verwalten. Sie ist vom Gläubiger der sich im Pool befindlichen Forderungen völlig unabhängig („Ausserbilanzgeschäfte“, sog. off-balance sheet). Einer der Hauptzwecke von ABS/MBS besteht darin, das Kredit- und Vorauszahlungsrisiko unter den Anlegern so umzuverteilen, dass das Wertpapier den Interessen eines

möglichst breiteren Anlegerkreises entspricht. Um dies zu erreichen, werden in ABS/ MBS unterschiedliche Tranchen geschaffen, die zueinander in einem Über-/ Unterordnungsverhältnis betr. die genannten Risiken stehen. Das Engagement in ABS/MBS kann direkt oder indirekt über noch bekanntzugebende Instrumente aufgebaut werden (sog. TBAs). Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

Anlagen in sog. 144A Wertpapieren

Die sog. 144A Wertpapiere sind Wertpapiere, die gemäss der Regel 144A des sog. US Securities Act 1933 bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission (SEC) nicht registriert sind. Sie werden entsprechend ausserhalb der Märkte im Sinne der Klausel 9.1 gehandelt und sind daher nur bestimmten qualifizierten institutionellen Investoren zugänglich. Der Fonds bzw. die Teilfonds können solche qualifizierte Investoren sein und entsprechend unter bestimmten Bedingungen bis zu 100% in 144A Wertpapiere investieren. Diese Wertpapiere unterliegen keiner bzw. nur einer eingeschränkten behördlichen Aufsicht.

Anlagen über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Der Shanghai-Hong Kong Stock Connect (SHSC) ist eine Börsenplattform, welche Anlagen im chinesischen Aktienmarkt ermöglicht. SHSC beinhaltet den Nordwärtshandel, über den Anleger aus Hong Kong und aus anderen Ländern chinesische A-Aktien erwerben und halten können, die an der Börse in Shanghai notiert sind.

Das Anlageuniversum des Nordwärtshandels umfasst alle im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Titel sowie alle an der Börse in Shanghai gelisteten A-Aktien, welche über an der Börse in Hong Kong gelistete H-Aktien verfügen.

Über den Südwärtshandel können Anleger in der Volksrepublik China Aktien erwerben und halten, die an der Börse in Hong Kong notiert sind.

Mit SHSC sind insbesondere die folgenden Risiken verbunden:

- (i) Der Handel über den SHSC unterliegt Kontingenten, einem Gesamtrahmen des Programms wie auch einem täglichen Limit für Netto-Käufe; der jeweilige Teilfonds kann hierdurch in der termingerechten Durch- bzw. Ausführung von Handelsgeschäften über SHSC eingeschränkt und in der effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigt sein;
- (ii) Von den jeweiligen Teilfonds über SHSC erworbene Wertpapiere werden nach der Abwicklung von Maklern oder Verwahrstellen als Clearing-Teilnehmern in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) als Sammelverwahrstelle in Hong

Kong unterhalten wird. Die HKSCC hält wiederum als bevollmächtigte Inhaberin („Nominee“) chinesische A-Aktien all ihrer Teilnehmer über ein Sammelwertpapierkonto, das auf ihren Namen bei ChinaClear, der Sammelverwahrstelle in der Volksrepublik China, registriert ist. Ausländische Anleger, wie die Teilfonds, die über SHSC investieren und chinesische A-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der A-Aktien, können ihre Rechte aber nicht selbst sondern nur über den Nominee ausüben.

(iii) Chinesische A-Aktien sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von A-Aktien ist im Rahmen der Nordwärtshandelsgeschäfte für den jeweiligen Teilfonds nicht verfügbar. Die Eigentumsrechte oder anderen Rechte des jeweiligen Teilfonds an A-Aktien und dessen Ansprüche auf A-Aktien unterliegen den jeweils anwendbaren Vorschriften, einschliesslich den Gesetzen bezüglich der Anforderungen an die Offenlegung von Rechten oder Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz. Es ist ungewiss, ob chinesische Gerichte im Falle von Streitigkeiten die Eigentumsrechte der jeweiligen Teilfonds anerkennen würden, um ihnen die Klagebefugnis zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen die chinesischen Rechtssubjekte zu erteilen.

(iv) Der „Nordwärtshandel“ ist nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in Hong Kong (Hong Kong Investor Compensation Fund) und auch nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in der Volksrepublik China (China Securities Investor Protection Fund) gedeckt;

(v) Der SHSC funktioniert nur an Tagen, an welchen beide Märkte geöffnet sind und für welche die Banken in beiden Märkten am entsprechenden Abrechnungstag geöffnet sind;

(vi) Der Handel über den SHSC unterliegt Währungsrisiken. A-Aktien werden in Renminbi gehandelt und die jeweiligen gegebenenfalls auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen eines Teilfonds müssen ihre Geschäfte über SHSC in dieser Währung tätigen und abrechnen. Bei einer Abwertung des Renminbi kommt es zu Wertminderungen von Dividenden und anderen Erträgen, die ein Anleger aus seinen Anlagen generieren kann. Die künftigen Änderungen der Wechselkurse und der Währungsumrechnung werden von der Regierung der Volksrepublik China kontrolliert. Deren Politik hinsichtlich der Devisenkontrolle kann sich ändern und nachteilige Auswirkungen auf die jeweiligen Teilfonds bewirken.

- (vii) Anlagen im Rahmen des SHSC unterliegen den Steuerregelungen der Volksrepublik China. Die Steuerverwaltung („SAT“) der Volksrepublik China hat die Anwendung der üblichen chinesischen Stempelsteuer sowie einer zehnpromzentigen Quellensteuer auf Dividenden erneut bestätigt, während Gewerbe- und Kapitalgewinnsteuer vorübergehend ausgesetzt werden. Diese Steuerregelungen können sich ändern, so dass den jeweiligen Teilfonds Unsicherheiten bezüglich ihrer Steuerverbindlichkeiten in der Volksrepublik China ausgesetzt sind.

Risiken aus Investitionen mit Nachhaltiger Wirtschaftsweise

Sofern Teilfonds eine Nachhaltige Wirtschaftsweise anstreben und dies im Besonderen Teil ausdrücklich vorgesehen ist, ist zu berücksichtigen, dass die Erfüllung sämtlicher Nachhaltigkeitskriterien für alle Anlagen nicht zu jedem Zeitpunkt zugesichert werden kann. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Verfolgung einer Nachhaltigen Wirtschaftsweise die Performance eines Teilfonds gegenüber einer traditionellen Anlagepolitik negativ beeinflusst.

Gesamtengagement

Das mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilfonds und die damit zur Anwendung gelangenden Begrenzungen sind nachfolgend in Ziffer 9.7 definiert.

8. ANLAGEPOLITIK

Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds ist im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

9. ANLAGE- UND ANLEIHEBESCHRÄNKUNGEN

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat, unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung, die Unternehmens- und Anlagepolitik des Fonds und die auf die Anlagen zutreffenden Anlagebeschränkungen von Zeit zu Zeit festlegt.

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates gelten folgende Anlagebeschränkungen bezüglich der Anlagen des Fonds sowie, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen für einen Teilfonds im Besonderen Teil, der Anlagen jedes Teilfonds.

9.1 Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Vermögenswerte von bestimmten Teilfonds nicht erworben werden.

Der Fonds kann in Bezug auf jeden Teilfonds ausschliesslich in ein oder mehrere der folgenden Instrumente anlegen:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;

- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;

- (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der nicht Mitglied der EU ist, zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;

- (d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 9.1 (a) bis (c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

- (e) Anteile von nach der Richtlinie zugelassenen OGAW oder anderen OGA, die in einem Mitgliedsstaat aufgelegt sind, oder nicht, sofern:

- (i) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- (ii) das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind;

- (iii) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- (iv) der OGAW oder OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der

Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- (g) derivative Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger, bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Nummern 9.1 (a) bis (c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern:
 - (i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 9.1. (a) bis (h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der jeweilige Teilfonds gemäss seiner im Besonderen Teil definierten Anlagepolitik investieren darf;
 - (ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Regelmässigen Markt gehandelt werden und nicht unter die in Ziffer 5 "Definitionen" des Allgemeinen Teils aufgeführte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - (i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichrechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - (ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Ziffern 9.1 (a) bis (c) bezeichneten Märkten gehandelt werden, oder
 - (iii) von einem Institut, das gemäss den im EU Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des EU Gemeinschafts-

rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- (iv) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen unter 9.1 (h) (i) bis (iii) erwähnten, gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

9.2 Weitere zulässige Finanzinstrumente

Abweichend von den Anlagebeschränkungen unter 9.1 oben darf jeder Teilfonds:

- (a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 9.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- (b) in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49 % einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint;
- (c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- (d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

9.3 Zu beachtende Anlagebeschränkungen

- (a) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 9.1 (f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 9.3 (a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- (c) Die in 9.3 (a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- (d) Die in 9.3 (a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, welche während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und welche vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Abschnitts (d) an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- (e) Die in 9.3 (c) und (d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 9.3 (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 9.3 (a), (b), (c) und (d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen

gemäss 9.3 (a), (b), (c) und (d) getätigte Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivate desselben nicht 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in 9.3 (a) bis (e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- (f) Unbeschadet der in nachfolgend 9.3 (l) und (m) festgelegten Anlagegrenzen, betragen die in 9.3 (a) bis (e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- (g) Die in 9.3 (f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (h) Bei den Finanzindizes als Basiswert eines Derivates wird es sich jeweils nur um einen Index handeln, welcher sämtlichen Anforderungen des Gesetzes von 2010 sowie der CSSF entspricht.

- (i) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäss 9.3 (a) bis (e) darf jeder Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD, Singapur, Brasilien oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU**

Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (a) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (b) in Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds angelegt werden.

- (j) Sofern im Besonderen Teil nicht anders erwähnt, darf ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA anlegen. Sollte es einem Teilfonds erlaubt sein, mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA anzulegen, darf er Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 9.1 (e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder einen anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

- (k) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstiger anderer OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 9.3 (a) bis (e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnen.

Bezüglich der Anlagen eines Teilfonds in OGAW und andere OGA, die mit der Verwaltungsgesellschaft, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, verbunden sind, darf – sofern der Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Fondsvermögens in andere OGAW und/oder OGA anlegt – der gesamte Betrag der Verwaltungsgebühren (abzüglich der Leistungsgebühren, falls welche vorhanden), welcher dem Teilfonds und jener betroffenen OGAW oder anderen OGA belastet wird, 4 % des entsprechenden verwalteten Nettovermögens nicht überschreiten. Im Jahresbericht ist insoweit anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der betroffene Teilfonds und die OGAW und

anderen OGA, in die der Teilfonds im entsprechenden Zeitraum investiert hat, zu tragen haben.

Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile eines OGAW und/oder sonstiger anderer OGA anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben.

Soweit ein Teilfonds in OGAW und/oder sonstige andere OGA anlegt, wird das Vermögen des Teilfonds neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

- (l) Der Fonds darf für keinen seiner Teilfonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

Ferner darf ein einzelner Teilfonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Punkt vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- (m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäss 9.3 (l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

- (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlichrechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören;
- (iv) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein EU Mitgliedstaat ist, sofern (a) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (b) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (c) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäss vorstehend 9.3 (a) bis (e) und 9.3 (j) bis 9.3 (l) beachtet;
- (v) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber ausüben.
- (n) Der Fonds stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.
- Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der unter Nummer 9.3 (e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die vorstehend genannten Anlagegrenzen unter den vorstehenden Nummern 9.3 (a) bis (e) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte Derivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen unter den vorstehenden Nummern 9.3 (a) bis (e) berücksichtigt werden.
- Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts (n) mit berücksichtigt werden.
- (o) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- (p) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilengesicherte Wertpapiere oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapiere, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf, zulässig sind.
- (q) Zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente im Sinne von oben 9.1 (e), (g) und (h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- (r) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 9.1 (e), (g) und (i) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.
- (s) Ein Teilfonds (der "Investierende Teilfonds") kann die von einem oder mehreren anderen Teilfonds (jeweils ein "Zielteilfonds") auszugebenden oder ausgegebenen Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten unter der Bedingung, dass:
- der Zielteilfonds seinerseits nicht in den Investierenden Teilfonds anlegt; und
 - nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte des Zielteilfonds gemäss seiner Anlagepolitik in Anteile anderer OGAW oder OGA angelegt werden können; und
 - der Investierende Teilfonds höchstens 20% seines Nettovermögens in Anteile ein und desselben Zielteilfonds anlegen darf; und
 - etwaige Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den Anteilen des Zielteilfonds verbunden sind, solange auszusetzen sind, wie die Anteile von dem betroffenen Investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Abwicklung der Buchführung und der periodischen Berichte; und
 - der Wert dieser Anteile, solange sie von dem Investierenden Teilfonds gehalten werden, nicht in die Nettoinventarwertberechnung des Fonds, zum Zwecke der Einhaltung der vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestgrenze des Nettovermögens einbezogen wird; und
 - es zu keiner doppelten Belastung von Verwaltungs-, Zeichnungs-, oder Rücknahmegebühren, zwischen diesen jeweiligen Gebühren auf Ebene des Investierenden Teilfonds und auf Ebene des Zielteilfonds kommt.

9.4 Sonstige Beschränkungsregeln

- (a) Teilfonds brauchen die in 9.1 bis 9.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Nettovermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten.
- (b) Neu zugelassene Teilfonds können während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 9.3 (a) bis (k) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- (c) Der jeweilige Teilfonds muss dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die ausserhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

Im Sinne des Gesetzes von 2010 wird bei jedem OGAW, der mehrere Teilfonds hat, jeder Teilfonds als eigenständiger OGAW betrachtet.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, andere Anlagebeschränkungen zu treffen, sofern diese sich als erforderlich erweisen, um den Gesetzen und Bestimmungen von Ländern zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden.

9.5 Anlagegrenzen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten

Die Teilfonds können im grösstmöglichen Ausmass und im Rahmen des Gesetzes von 2010 sowie anderer bestehender oder künftiger Gesetze oder Verordnungen, CSSF Rundschreiben und vor allem (i) der Bestimmungen von Artikel 11 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und (ii) gemäss den CSSF Rundschreiben 08/356 und 11/512, Techniken und Instrumente bezogen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verwenden, um zusätzliche Einkommens- oder Kapitalerträge und/oder eine Reduzierung des Risikos oder der Kosten zu erzielen. Die Teilfonds können (A) entweder als Pensionsgeber oder Pensionsnehmer bei echten oder unechten Wertpapierpensionsgeschäften auftreten und (B) Wertpapierleihgeschäfte eingehen.

9.5.1 Wertpapierleihgeschäfte (Wertpapier-Darlehen)

Sofern im Teilfondsanhang nicht anders beschrieben, ist es dem Fonds nach erfolgter Zustimmung durch den Verwaltungsrat gestattet, im Rahmen der Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapiere aus dem Vermögen eines Teilfonds einer Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Zeit zu überlassen. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Gegenpartei verpflichtet, Wertpapiere gleicher Art und Güte an den Fonds zurück zu gewähren (Wertpapierleihe oder Wertpapier-Darlehen).

Für die Zeit der Wertpapierleihe wird die Gegenpartei verpflichtet, angemessene Sicherheiten zu stellen, die der Fonds verwerten kann, wenn die Gegenpartei die geliehenen Wertpapiere nicht rechtzeitig und vollständig zurückgibt.

Der Fonds kann Wertpapiere eines Teilfonds an eine Gegenpartei (A) selbst oder (B) im Rahmen eines standardisierten Leihsystems, organisiert von einer anerkannten Clearingstelle oder von einem erstklassigen Finanzinstitut, verleihen.

Dem jeweiligen Teilfonds werden die Erträge aus den Wertpapierleihgeschäften abzüglich der Kosten für das standardisierte Leihsystem sowie der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zugeschrieben. Die Kosten, die der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft durch die Wertpapierleihe entstehen, werden geschätzt und den erwarteten Erträgen gegenübergestellt. Auf dieser Grundlage wird ein pauschaler Prozentsatz festgesetzt, der zugunsten der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft aus den Erträgen der Wertpapierleihe einbehalten wird. Es kann insofern auch ein Minimalbetrag festgelegt werden, um Fixkosten abzudecken. Der Jahresbericht des Fonds wird die Erträge der Wertpapierleihe sowie die damit verbundenen direkten und indirekten Kosten auflisten.

9.5.2 Sicherheiten

Allgemeine Regeln zu Sicherheiten

Beim Einsatz bestimmter Anlagen (z.B. sog. OTC-Derivate) sowie von Techniken und Instrumenten entsteht regelmässig ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko darf bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte nicht überschreiten und kann etwa durch das Stellen von Sicherheiten im Sinne des CSSF-Rundschreibens 13/559 reduziert werden. Pro Gegenpartei wird dazu das Risiko global über alle mit dieser Gegenpartei eingegangenen Geschäfte betrachtet. Ebenso werden sämtliche von einer Gegenpartei gestellten Sicherheiten in ihrer Gesamtheit betrachtet.

Die gestellten Sicherheiten sollten geeignet sein, die zugrundeliegende Forderung abzudecken. Die erhaltenen Sicherheiten werden je nach ihrer Art, ihrer Fälligkeit und der Schuldnerqualität mit einem Abschlag von bis zu 13% auf ihren Marktwert bewertet.

Der Fonds kann Sicherheiten akzeptieren, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von vorstehend 9.3 (m) und (n) erfüllen.
- (b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität

aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

- (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- (d) Korrelation: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der jeweilige Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Soweit für einen Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien Sicherheiten stellen, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
- (f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung werden durch das Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.
- (g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (h) Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- (i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Unbare Sicherheiten

Als unbare Sicherheiten können Teilfonds Staatsanleihen von Mitgliedsstaaten der OECD annehmen, die mindestens mit einem BBB- Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden.

Sicherheiten in Form von Bargeld

Jede Sicherheit, betreffend die oben erwähnten Transaktionen, die ein Teilfonds in der Form von Bargeld erhält, kann von dem Teilfonds wie folgt angelegt werden:

- (a) in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten in Mitgliedstaaten oder bei Kreditinstituten mit Sitz in Drittländern, sofern nach Auffassung der CSSF das Kreditinstitut im Drittland Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
- (b) in Staatsanleihen hoher Qualität,
- (c) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR *Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds*.

Alternativ können solche Sicherheiten für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der Fonds kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern.

Die Wiederanlage, insbesondere wenn sie eine Hebelwirkung entfaltet, muss bei der Berechnung des globalen Risikos des Teilfonds berücksichtigt werden.

Die Wiederanlage ist mit den gleichen Risiken behaftet wie eine direkte Anlage in die vorgenannten Instrumente. Es besteht die Möglichkeit, dass der jeweilige Teilfonds nicht den vollen, von ihm investierten Betrag zurückerhält.

Vom Fonds akzeptierte Sicherheiten (collateral) und ihre Verwaltung

Die Sicherheiten können in Form von Bargeld oder als Staatsanleihen von hoher Qualität angenommen werden. Die erhaltenen Barsicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen Staatsanleihen werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten, des Emittenten sowie der Gegenpartei stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). Die folgenden Tabelle enthält die Bandbreiten der jeweils angewandten Bewertungsabschläge je Art der Sicherheit:

Sicherheit	Spreads
Bargeld	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	0% - 3%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	2% - 5%

Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahren	2% - 7%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahren	5% - 13%

9.6 Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann der Fonds für jeden Teilfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminverträge abschliessen, Devisen Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen Put-Optionen kaufen, um so das Exposure in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Zum Zweck der Absicherung von Währungsrisiken gegenüber einem Referenzindex eines Teilfonds darf ein Teilfonds Devisentermingeschäfte, einschliesslich Devisenterminverkäufe tätigen, Devisenkaufoptionen verkaufen bzw. Devisenverkaufsoptionen kaufen, in einer Fremdwährung bis zur Erreichung der Gewichtung der Fremdwährung im Referenzindex oder bei einem zusammengesetzten Referenzindex bis zur Gewichtung der Fremdwährung in einem Teil-Referenzindex auch dann tätigen, wenn keine vollständige Deckung durch Anlagen in der entsprechenden Fremdwährung vorliegt. Der Referenzindex oder die Teil-Referenzindizes bei einem zusammengesetzten Referenzindex (customised index) müssen dem Anleger bekannt gegeben werden. Mit demselben Ziel kann der Fonds auch Devisen auf Termin verkaufen, bzw. tauschen, und zwar im Rahmen von Geschäften auf einem nicht geregelten Markt, die mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Das durch vorgenannte Geschäfte angestrebte Ziel der Deckung, setzt das Bestehen einer direkten Beziehung zwischen diesen und den zu deckenden Vermögenswerten voraus; dies bedeutet, dass die in einer bestimmten Währung abgeschlossenen Geschäfte grundsätzlich weder den Wert des auf diese Währung lautenden Vermögens, noch dessen Besitzdauer/ Restlaufzeit übersteigen dürfen.

In seinen Rechenschaftsberichten muss der Fonds für die verschiedenen Arten der abgeschlossenen Geschäfte den Gesamtbetrag der Verpflichtungen aufführen, die sich aus den am Stichtag der jeweiligen Berichte laufenden Geschäften ergeben. Der Fonds kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

9.7 Einsatz von Derivaten

Der Fonds kann unter Einhaltung der im Gesetz von 2010 und von der CSSF festgelegten Bedingungen Derivate im Sinne von Ziffer 9.1 (g) des Allgemeinen Teils verwenden. Der Fonds kann Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios und für

Absicherungsgeschäfte verwenden. Als Teil der Anlagestrategie der jeweiligen Teilfonds können Derivate eingesetzt werden, soweit dies im Besonderen Teil beschrieben, verwendet.

Die Verwendungsbedingungen und geltenden Beschränkungen müssen unter allen Umständen mit den Bedingungen des Gesetzes von 2010 im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen sollen diese Transaktionen zu einer Abweichung von der Anlagepolitik und den Beschränkungen durch den Fonds oder ihre Teilfonds führen.

10. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass die von einem Teilfonds ausgegebenen Anteile als Thesaurierungsanteile oder Ausschüttungsanteile ausgegeben werden.

Für Ausschüttungsanteile, kann die Generalversammlung der Anteilhaber beschliessen, Ausschüttungen vorzunehmen und der Verwaltungsrat kann Zwischenausschüttungen beschliessen. Angaben über erhaltliche Anteile sind dem Besonderen Teil zu entnehmen.

Ausschüttungen können aus realisiertem oder nicht realisiertem Gewinn sowie aus dem investierten Kapital erfolgen. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass dadurch das Kapital des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds unter das vom Gesetz von 2010 festgelegte Minimum sinken würde.

Auf thesaurierende Anteile erfolgt keine Ausschüttung. Die Halter thesaurierender Anteile nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft durch eine entsprechende Werterhöhung ihres Anteils teil.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 5 Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechende Anteilsklasse des Teilfonds zurück.

11. AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausführungen dieser Ziffer gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

11.1 Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen in Form von Namensanteilen aller bestehenden Teilfonds, bestehenden Anteilsklassen und Kategorien, sowie neuer Anteilsklassen und Kategorien innerhalb bestehender und neuer Teilfonds befugt. Anteile werden nur in elektronischer Form ausgegeben. Jeder Teilfonds kann aus mehreren Anteilsklassen bestehen, welche sich durch anteilsklassenspezifische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unterscheiden wie im Besonderen Teil für die einzelnen Teilfonds detailliert beschrieben. Anteilsklassen können wiederum aus mehreren Kategorien bestehen, die sich durch kategoriespezifische Vermögenswerte und

Verbindlichkeiten, Gebührenstrukturen, oder die Verwendung der Erträge, wie im Besonderen Teil dargestellt, unterscheiden können.

Die Anteile des Fonds stehen grundsätzlich allen Anlegern zum Erwerb offen. Allfällige Einschränkungen für bestimmte Teilfonds, Anteilklassen oder Anteilkategorien können im Besonderen Teil definiert sein.

Der Verwaltungsrat ist nicht gehalten, den bestehenden Anteilinhabern des Fonds ein Vorzugsrecht auf die zusätzlich auszugebenden Anteile einzuräumen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

Die Anteile sind im Euroclear- und Clearstream-System für die Bestätigung der Deckung (clearance) und für die Übertragung (settlement) anerkannt. Die Anteile werden im Euroclear- bzw. Clearstream-System in unbeglaubigter Form registriert. Alle Anteile, die im Euroclear- oder Clearstream-System gehalten werden, werden im Namen des Nominees von Euroclear bzw. Clearstream oder ihrer jeweiligen Beauftragten gehalten.

Bruchteile von Anteilen werden in Stückelungen von bis zu 3 Dezimalstellen ausgegeben. Die Bestätigung wird dem Zeichner innerhalb von 10 Bankarbeitstagen ab dem Transaktionstag zugestellt.

Der Verwaltungsrat kann alle in einem Teilfonds oder in einer Anteilsklasse oder Kategorie eines Teilfonds ausgegebenen Anteile zusammenlegen oder in eine grössere Anzahl von Anteilen unterteilen.

11.2 Erstzeichnungen, Folgezeichnungen, Ausgabeaufschlag

Anteile werden an jedem Bewertungsstichtag ausgegeben. Keine Ausgabe findet statt an Tagen, an welchen der Fonds entschieden hat, keinen Nettoinventarwert zu berechnen wie in Ziffer 16 "Zeitweilige Aussetzung der Inventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen" beschrieben.

11.2.1 Erst- und Folgezeichnungen

Bei der Ausgabe von Anteilen kann zur Kostendeckung einen Ausgabeaufschlag wie nachfolgend in Ziffer 11.2.2 beschrieben erhoben werden, sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist.

Anteilinhaber können Anträge auf Zeichnung von Anteilen an jedem Transaktionstag stellen. Zeichnungsanträge eines Transaktionstages (T) werden am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) abgerechnet. Anteile der Teilfonds können vom Fonds an jedem Bewertungsstichtag eines Teilfonds ausgegeben werden. Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten genannten Ausgabeaufschlags) der entsprechenden Anteilsklasse/ Kategorie ausgegeben. Vorbehalten bleiben eventuell unterschiedliche

Bestimmungen (insbesondere betreffend Bankarbeits-, Bewertungsstich- und Transaktionstag, Ausgabe von Anteilen), welche für die jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil aufgeführt sein können.

Die Zahlung des Ausgabepreises muss im Anschluss an die im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds genannte Erstzeichnungsfrist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem ersten Transaktionstag des Teilfonds, der auf das Ende der Erstzeichnungsfrist folgt bzw. zwei (2) Bankarbeitstage nach dem jeweiligen ersten Bewertungsstichtag (T+3) der auf das Ende der Erstzeichnungsfrist folgt, auf den Konten des Fonds eingegangen sein.

Für Zeichnungen, die nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist an einem Transaktionstag eingehen, muss die jeweilige Zahlung innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. zwei (2) Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag beim Fonds eingehen (T+3). Dem Fonds steht es jedoch frei, Kaufanträge auf Wunsch nur dann abzuwickeln, wenn neben dem Zeichnungsantrag ebenfalls die Zeichnungssumme bei einer Zahlstelle oder der Verwahrstelle eingegangen ist. Etwaige sich bei der Zeichnung ergebene Differenzbeträge werden, aufgrund der bei Rückerstattung entstehenden Transaktionskosten, zu bis zu 25 CHF pro Auftrag (oder dem diesem Betrag entsprechende Gegenwert der jeweiligen Referenzwährung) den Anteilinhabern nicht zurückerstattet. Diese etwaige Differenz wird dem jeweiligen Teilfondsvermögen zufließen.

Im Falle von Erst- und Folgezeichnungen ist der Originalantrag per Post, oder auf einem von dem Administrator anerkannten elektronischen Weg oder per Fax an den Administrator des Fonds zu schicken.

Der Fonds wird keine Anteile einer Anteilsklasse/ Kategorie eines Teilfonds in der Zeit ausgeben, in der die Berechnung des Nettoinventarwertes dieses Teilfonds vom Fonds kraft der in der Satzung festgelegten und unter Ziffer 16 "Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen" nachstehend beschriebenen Ermächtigung ausgesetzt wurde.

Der Fonds kann das Halten von Anteilen durch natürliche Personen, Firmen oder juristische Personen einschränken oder untersagen. Insbesondere hat der Fonds das Halten von Anteilen von sämtlichen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in einem ihrer Gebiete, Besitzungen oder Regionen, welche der amerikanischen Gerichtsbarkeit unterstehen, wohnhaften oder ansässigen Personen oder von solchen Personen, welche ihren üblichen Wohnsitz dort haben (einschliesslich des Nachlasses einer solchen Person oder dort gegründeter oder eingetragener Körperschaften oder Gesellschaften - "US Staatsangehörige") eingeschränkt, und falls der Fonds feststellt, dass eine Person, der das Halten von Anteilen untersagt ist, entweder allein oder zusammen mit Drittpersonen

wirtschaftlich Berechtigter dieser Anteile ist, kann der Fonds sämtliche im Besitz solcher Anteilinhaber befindlichen Anteile zwangsweise zurückkaufen.

Wechselkurse für Zeichnungen bei denen die Referenzwährung des Teilfonds nicht der Zahlungswährung des Anteilinhabers entspricht, werden für die Berechnung des Nettoinventarwertes am Bewertungsstichtag festgesetzt.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse/ Kategorie mehr ausgegeben werden.

Spezifische Angaben zur Erstaussgabe von Anteilen sind im jeweiligen Teilfondsanhang des Besonderen Teils enthalten.

11.2.2 Ausgabeaufschlag

Zur Deckung ihrer Kosten kann die Vertriebsstelle, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transfer-, Register- und Domizilstelle bei der Ausgabe von Anteilen zu Lasten des Anteilinhabers einen Ausgabeaufschlag ("Ausgabekommission") in Prozent auf dem Nettoinventarwert pro Anteil erheben. Die massgeblichen Bestimmungen sind für jeden Teilfonds aus dem Besonderen Teil ersichtlich.

Zusätzlich kann der Verwaltungsrat, um die durch die Ausgabe von Anteilen dem Vermögen des Teilfonds entstehenden Kosten (insbesondere Steuern, Gebühren, Spreads oder sonstige Transaktionskosten) auszugleichen, bestimmen, dass zugunsten des Teilfondsvermögens ein Ausgabeaufschlag ("Dilution Levy") in Prozent auf den Nettoinventarwert pro Anteil erhoben wird. Die Dilution Levy wird bei der Ausgabe von Anteilen dem Nettoinventarwert pro Anteil hinzugefügt. Eine Dilution Levy wird nur dann erhoben, wenn dies ausdrücklich im Besonderen Teil vorgesehen ist, welcher auch Auskunft darüber gibt, in welcher Höhe diese erhoben wird.

11.3 Sacheinlagen

Der Verwaltungsrat kann Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer zulässiger Vermögenswerte (so genannte Sacheinlagen) unter der Bedingung ausgeben, dass eine solche Lieferung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds entspricht und innerhalb der Anlagebeschränkungen des Fonds und der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds erfolgt.

Soweit nach luxemburgischem Recht und luxemburgischer Verwaltungspraxis erforderlich, wird über Sacheinlagen ein Bewertungsgutachten des Wirtschaftsprüfers des Fonds erstellt.

11.4 Massnahmen gegen die Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus

Die Vertriebsstellen sowie die Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds sind verpflichtet, die luxemburgischen Vorschriften betreffend Bekämpfung

von Geldwäsche und Finanzierung von terroristischen Aktivitäten einzuhalten. Diese sehen vor, dass vor jeder Zeichnung der Anteile in einem Anlagefonds der potentieller Anleger und der wirtschaftlich Berechtigte der Transaktion zu identifizieren sind. Die Vertriebsstellen sowie die Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds sind berechtigt, in ihrem eigenen Ermessen jederzeit weitere Identifikationsdokumente anzufordern.

Wenn der Anteilinhaber die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und/oder Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Transfer-, Register- und Domizilstelle die Eintragung der Daten des Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister des Fonds verweigern oder verzögern.

In den vorgenannten Fällen haften weder der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft noch die Transfer-, Register- und Domizilstelle für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall des Geschäfts.

Der Fonds und die Transfer-, Register- und Domizilstelle sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle einen Nachweis über die Einhaltung aller Vorschriften und Prozeduren an der Identifikation der potentiellen Anleger sowie der wirtschaftlich Berechtigten der Zeichnung zu verlangen. Zusätzlich beachten die Vertriebsstellen alle auf sie anwendbaren lokalen Vorschriften betreffend Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Falls eine Vertriebsstelle keine Gewerbetreibende des Finanzsektors ist oder zwar eine Gewerbetreibende des Finanzsektors ist, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung der potentiellen Anleger und der wirtschaftlich Berechtigten einer Zeichnung unterliegt, obliegt es der Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds, die Einhaltung der obigen Identifizierungen sicherzustellen.

11.5 Erwerbsbeschränkungen für die Anteile

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise von dem Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Der Verwaltungsrat hat ausserdem auch das Recht, zu jeder Zeit und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe von Anteilen an einem, mehreren oder allen Teilfonds oder von Anteilen einer, mehrerer oder aller Anteilsklassen/ Kategorien auszusetzen. In der Zeit, in der die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds nach Massgabe der Satzung des Fonds ausgesetzt wird, werden in keiner Anteilsklasse/ Kategorie des Teilfonds Anteile ausgegeben. Es wird insoweit auf die Ausführungen in Ziffer 16 "Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen" verwiesen. Ein Antrag auf Ausgabe von Anteilen ist - ausser im Fall der Aussetzung der Berechnung des

Nettoinventarwerts des jeweiligen Anteils während der Aussetzung - unwiderruflich. Sofern die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt wurde, werden Zeichnungsaufträge am ersten Bewertungsstichtag nach dem Ende der Aussetzung abgerechnet, es sei denn, sie wurden inzwischen zulässigerweise widerrufen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit und nach freiem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückzuweisen, die Ausgabe von Anteilen zeitweilig einzuschränken, auszusetzen oder vollständig einzustellen, die Umschreibung im Anteilregister zu verweigern, oder Anteile zum Rückkaufpreis zwangsweise zurückzukaufen, falls sie der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilhaber ist oder zum Schutz des Fonds oder der Anteilhaber notwendig ist.

In diesem Fall wird die Verwahrstelle unverzüglich Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge zinslos zurückerstatten.

12. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Ausführungen dieser Ziffer gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

12.1 Rücknahmen

Anteilhaber können an jedem Tag Anträge auf Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile stellen. Die Rücknahmeanträge eines Tages (T) werden am nächsten Bewertungsstichtag (T+1) abgerechnet. Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich dem unten genannten Rücknahmeaufschlag) der entsprechenden Anteilsklasse/ Kategorie zurückgenommen. Vorbehalten bleiben eventuell unterschiedliche Bestimmungen (insbesondere betreffend Bankarbeits-, Bewertungs- und Tag, Rücknahme von Anteilen), welche für einen Teilfonds im Besonderen Teil aufgeführt sein können.

Eine etwaige von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte Vertriebsstelle wird sicherstellen, dass alle an einem Tag erhaltenen Rücknahmeanträge innerhalb angemessener Zeit an die Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds weitergeleitet werden.

Im Falle von Rücknahmen ist der Originalantrag per Post, oder auf einem von dem Administrator anerkannten elektronischen Weg oder per Fax an den Administrator des Fonds zu schicken.

Der Rücknahmepreis wird spätestens drei (3) Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Tag bzw. zwei (2) Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag ausgezahlt (T+3). Die Zahlung erfolgt per Bankanweisung auf ein vom Anteilhaber angegebenes Konto, auf Kosten des Anteilhabers und ohne irgendeine Haftung des Fonds.

Sofern Rücknahmeanträge bei einem Teilfonds an einem Tag (T) mehr als 5% des Nettovermögens des betroffenen Teilfonds ausmachen, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Anleger beschliessen, die jeweiligen Rücknahmeanträge anteilig zum

entsprechenden Bewertungsstichtag nur insoweit auszuführen, dass nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds am Tag betroffen sind.

Soweit Rücknahmeanträge eines Tages aufgrund dieser Beschränkung nicht vollständig ausgeführt worden sind, wird der nicht ausgeführte Teil wie ein Rücknahmeantrag des nächsten Tages behandelt. Ein solcher Rücknahmeantrag wird gegenüber Rücknahmeanträgen, die erst zu diesem zweiten Tag gestellt worden sind, vorrangig behandelt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch an den jeweils folgenden Tagen der Verwaltungsrat im Interesse der Anleger beschliessen kann, diese 5 %-Beschränkung anzuwenden.

Im Falle einer solchen Verschiebung wird der Fonds die dadurch betroffenen Anteilhaber benachrichtigen.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann in den folgenden Fällen für bis zu fünf (5) Bankarbeitstage zur Gänze ausgesetzt werden:

(a) wenn auf Grund der besonderen Gegebenheiten eines oder mehrerer Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds investiert ist, Anlagepositionen kurzfristig nicht zu ihrem tatsächlichen Wert veräussert werden können;

(b) wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik sensitive Anlagepositionen hält, wie bspw. Aktien von Unternehmen im "Small-Cap-Bereich", die der Anlageverwalter im Interesse der Anteilhaber ohne Wertverlust für das Nettovermögen des Teilfonds nicht sofort veräussern kann;

(c) wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik grössere Positionen in Anlagen hält, welche in verschiedenen Zeitzonen und verschiedenen Währungen oder welche in Währungen, deren Handelbarkeit eingeschränkt sein kann (bspw. brasilianischer Real, indische Rupie), gehandelt werden.

Der Verwaltungsrat wird die Entscheidung zur verzögerten Auszahlung des Rücknahmepreises in den oben genannten Fällen unter Berücksichtigung der Interessen aller Anteilhaber an diesem Teilfonds treffen. Die Rückkehr zur normalen Auszahlungspolitik wird schrittweise erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung die chronologische Reihenfolge der Rücknahmeanträge widerspiegelt.

Jeder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle einer Aussetzung der Bewertung der Vermögenswerte der entsprechenden Anteilskategorie (siehe Abschnitt 16. "Zeitweilige Aussetzung der Nettovermögensberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen"). In diesem Fall ist ein Widerruf nur dann wirksam, wenn die Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds die schriftliche

Benachrichtigung vor Ablauf der Aussetzungsperiode erhält. In Ermangelung eines Widerrufs erfolgt die Rücknahme am ersten Bewertungstichtag nach der Aussetzung.

Sollte der Gesamtnettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter 10 Millionen CHF (oder den Gegenwert in der Währung des Teilfonds) fallen, kann der Verwaltungsrat den Rückkauf aller im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds beschliessen; dieser Rückkauf erfolgt zum geltenden Nettoinventarwert des Tages, an dem alle diesem Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte veräussert werden.

Wechselkurse für Rücknahmen, bei denen die Referenzwährung des Teilfonds nicht der Zahlungswährung des Anteilinhabers entspricht, werden für die Berechnung des Nettoinventarwertes am Bewertungstichtag festgesetzt.

Auf Anfrage des betreffenden Anteilinhabers und unter der Verantwortung des Verwaltungsrats können Naturalrücknahmen ausgeführt werden. Dem Verwaltungsrat steht es frei, solche Naturalrücknahmen abzulehnen und eine Barauszahlung des Rücknahmegeldes in der Währung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse/ Kategorie vorzunehmen. Wenn Anteilinhaber eine Naturalrücknahme anfragen und der Verwaltungsrat sein Einverständnis hierzu erklärt, erhält der betreffende Anteilinhaber, soweit dies möglich ist, eine repräsentative Auswahl des jeweiligen Teilfondsvermögens in Vermögenswerten und Bargeld, welche der Anzahl der zurückgenommenen Anteile entspricht. Der Verwaltungsrat wird in diesem Rahmen dem Erfordernis der Gleichbehandlung sämtlicher Anteilinhaber Rechnung tragen. Der Wert der Naturalrücknahme wird durch den Wirtschaftsprüfer, im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz, bestätigt. Sämtliche im Zusammenhang mit Naturalrücknahmen entstehenden Kosten (dies beinhaltet auch die Kosten und Gebühren des Wirtschaftsprüfers) werden durch den betroffenen Anteilinhaber getragen.

12.2 Rücknahmeaufschlag

Zur Deckung ihrer Kosten kann die Vertriebsstelle, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transfer-, Register- und Domizilstelle bei der Rücknahme von Anteilen zu Lasten des Anteilinhabers einen Rücknahmeaufschlag ("Rücknahmekommission") in Prozent auf dem Nettoinventarwert pro Anteil erheben. Die massgeblichen Bestimmungen sind für jeden Teilfonds aus dem Besonderen Teil ersichtlich.

Zusätzlich kann der Verwaltungsrat, um die durch die Rücknahme von Anteilen dem Vermögen des Teilfonds entstehenden Kosten (insbesondere Steuern, Gebühren, Spreads oder sonstige Transaktionskosten) auszugleichen, bestimmen, dass zu Gunsten des Vermögens des Teilfonds ein Rücknahmeaufschlag ("Dilution Levy") in Prozent auf den Nettoinventarwert pro Anteil erhoben wird. Die Dilution Levy wird bei der Rücknahme von Anteilen von dem Nettoinventarwert

pro Anteil abgezogen. Eine Dilution Levy wird nur dann erhoben, wenn dies ausdrücklich im Besonderen Teil vorgesehen ist, welcher auch Auskunft darüber gibt, in welcher Höhe eine Dilution Levy erhoben wird.

13. UMWANDLUNG VON ANTEILEN

Die Ausführungen dieser Ziffer gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

13.1 Umwandlungen

Sofern nichts anderes für den jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil bestimmt ist, können Anteilinhaber an jedem Transaktionstag Anträge auf Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Anteilsklasse/ Kategorie in Anteile einer anderen Anteilsklasse/ Kategorie desselben Teilfonds oder in Anteile einer Anteilsklasse/ Kategorie eines anderen Teilfonds stellen. Der Antrag auf Umwandlung ist ein Antrag auf Rücknahme der zurückgegebenen Anteile und gleichzeitig ein Antrag auf Ausgabe der beantragten Anteile. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) werden gemäss Ziffer 12.1 "Rücknahmen" und Ziffer 11.2.1 "Erst- und Folgezeichnungen" am Bewertungstichtag (T+1) abgerechnet. Anteile werden zum Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklassen/ Kategorien ausgegeben und zurückgenommen. Vorbehalten bleiben eventuell unterschiedliche Bestimmungen (insbesondere betreffend Bankarbeits-, Bewertungsstich- und Transaktionstag, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen), welche für einen Teilfonds im Besonderen Teil aufgeführt sein können.

Weitere Angaben über die Modalitäten und die einzuhaltenden Fristen in Bezug auf die Umwandlung von Anteilen in den jeweiligen Teilfonds sind im Besonderen Teil aufgeführt.

Wechselkurse für Umwandlungen, bei denen die Referenzwährung des Teilfonds nicht der Zahlungswährung des Anteilinhabers entspricht, werden für die Berechnung des Nettoinventarwertes am Bewertungstichtag festgesetzt.

Unter der Verantwortung des Verwaltungsrats und mit Zustimmung des betroffenen Anlegers können Naturalumwandlungen (etwa Sacheinlagen) einer repräsentativen Auswahl der Vermögenswerte des ursprünglichen Teilfonds, die der Anzahl der umzuwandelnden Anteile entsprechen, in den Zielteilfonds, der eine vergleichbare Anlagepolitik verfolgt, entsprechend des Berichts des Wirtschaftsprüfers, eingebracht werden. Sämtliche im Zusammenhang mit diesen bei der Übertragung entstehenden Kosten (einschliesslich der Kosten und Ausgaben des Wirtschaftsprüfers) werden durch die betreffenden Anleger getragen.

13.2 Umwandlungsaufschlag

Zur Deckung ihrer Kosten kann die Vertriebsstelle, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transfer-, Register- und Domizilstelle bei der Umwandlung von Anteilen zu Lasten des Anteilinhabers ein Umwandlungsaufschlag ("Umwandlungskommission") in Prozent auf dem Nettoinventarwert pro Anteil der

neuen Anteilsklasse/ Kategorie erheben. Die massgeblichen Bestimmungen sind für jeden Teilfonds aus dem Besonderen Teil ersichtlich.

Zusätzlich kann der Verwaltungsrat, um die durch die Umwandlung von Anteilen dem Vermögen des betroffenen Teilfonds entstehenden Kosten (insbesondere Steuern, Gebühren, Spreads oder sonstige Transaktionskosten) auszugleichen, bestimmen, dass zu Gunsten des Vermögens des betroffenen Teilfonds ein Umwandlungsaufschlag ("Dilution Levy") in Prozent auf den Nettoinventarwert pro Anteil erhoben wird. Eine Dilution Levy wird nur dann erhoben, wenn dies ausdrücklich im Besonderen Teil vorgesehen ist, welcher auch Auskunft darüber gibt, in welcher Höhe diese erhoben wird.

14. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die Übertragung von Anteilen kann normalerweise durch die Übermittlung an die Transfer-, Register- und Domizilstelle einer Bestätigung dieser Übertragung ausgeführt werden. Zum Zweck der Anteilinhaberidentifikation verpflichtet sich der neue Besitzer der Anteile einen Zeichnungsantrag auszufüllen, wenn er ein neuer Anteilinhaber des Fonds ist.

Wenn die Transfer-, Register- und Domizilstelle einen Übertragungsantrag erhält, ist sie berechtigt, nach Überprüfung der Indossierung zu verlangen, dass die Unterschrift(en) durch eine von ihr genehmigte Bank, Aktienhändler oder Notar, bestätigt werden.

Es wird den Anteilinhabern geraten, vor einer solchen Übertragung, mit der Transfer-, Register- und Domizilstelle Kontakt aufzunehmen, um sich zu vergewissern, dass sie im Besitz sämtlicher für die Ausführung dieser Übertragung benötigten Dokumente sind.

15. MARKET TIMING UND LATE TRADING

Der wiederholte Kauf und Verkauf von Anteilen mit dem Zwecke, Bewertungsineffizienzen im Fonds auszunutzen, ist auch als "Market Timing" bekannt und kann die Anlagestrategien des Fonds beeinträchtigen und die Kosten des Fonds erhöhen und somit die Interessen der Langzeitanteilhaber im Fonds nachteilig beeinflussen.

Der Verwaltungsrat erlaubt solche "Market Timing" Praktiken nicht und behält sich das Recht vor Zeichnungs- und Umwandlungsanträge von Anteilinhabern, welche vom Verwaltungsrat verdächtigt werden, solche Praktiken auszuüben, abzulehnen und, soweit nötig, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um andere Anteilhaber des Fonds zu schützen.

Bei Market Timing handelt es sich um eine Arbitragemethode, mit der ein Anteilinhaber systematisch Zeichnungen und Rücknahmen/ Umwandlungen von Anteilen in einem gleichen Anlagefonds während einer kurzen Zeitperiode vornimmt, indem er Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Ineffizienzen in der Nettoinventarwertberechnung des Fonds ausnutzt.

Bei "Late Trading" handelt es sich um die Annahme eines Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeantrags nach der für die Annahme von Anträgen festgelegten Zeit (cut-off time) an dem betreffenden Transaktionstag und die Ausführung eines solchen Auftrags auf Basis des Nettoinventarwerts, der für den gleichen Tag bestimmt wurde.

Dementsprechend werden Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen auf der Grundlage eines unbekanntem Nettoinventarwerts getätigt ("forward pricing").

16. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG, DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bewertung der Nettoinventarwerte eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilsklassen/ Kategorien und die Bewertung pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme und die Umwandlung von Anteilen in folgenden Fällen zeitweilig einzustellen:

- (a) Wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- (b) im Falle einer Notlage, infolge welcher sich die Verfügbarkeit oder die Bestimmung der auf einen solchen Teilfonds bezogenen Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds als unmöglich erweist; oder
- (c) im Falle des Ausfalls der normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder des Werts der auf einen bestimmten Teilfonds bezogenen Anlagen oder der für die dann gültigen Preise oder Werte an einer Wertpapierbörse angewandten Kommunikationsmittel;
- (d) während jeder Periode, in welcher der Fonds die Rückführung der Gelder zwecks Zahlung des Rückkaufspreises solcher Anteile einer bestimmten Anteilsklasse nicht durchführen kann oder während welcher jede Übertragung von Geldern für die Realisierung oder den Erwerb von Anlagen oder für die Zahlung des Rückkaufspreises dieser Anteile nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- (e) im Falle der Veröffentlichung (i) einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Anteilhaber zwecks Beschlussfassung über die Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds einberufen wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder (ii) sofern eine Aussetzung im Hinblick auf den

Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, im Falle einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Anteilinhaber zwecks Beschlussfassung über die Zusammenlegung des Fonds oder eines Teilfonds einberufen wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds betreffend die Zusammenlegung einer oder mehrerer Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann die Anteilinhaber, in angemessener Weise, über die Aussetzung unterrichten. Anteilinhaber, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der betroffenen Teilfonds eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt wurde, werden eingehend über den Anfang und das Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet.

17. GEBÜHREN UND AUSLAGEN

17.1 Management Fee

Sofern nicht im jeweiligen Besonderen Teil anderweitig geregelt, zahlt der jeweilige Teilfonds eine als "Management Fee" bezeichnete Dienstleistungsgebühr, welche sämtliche Kosten betreffend die möglichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und den Vertrieb deckt und welche am Ende jeden Monats zahlbar ist. Diese Management Fee wird – sofern keine anderweitige Regelung für den jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil vorgesehen ist – auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet. Die Informationen hinsichtlich der zur Anwendung gelangenden Management Fee eines jeden Teilfonds sind im Besonderen Teil für die einzelnen Teilfonds festgelegt.

17.2 Performance Fee

Darüber hinaus kann, sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist, zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögen bzw. zulasten der entsprechenden Anteilsklassen eine performanceabhängige Kommission ("Performance Fee") belastet werden. Die Performance Fee wird, sofern und solange verschiedene Anteilsklassen eines Teilfonds ausgegeben sind, und sofern diese Anteilsklassen unterschiedliche Nettoinventarwerte oder eine unterschiedliche Management Fee aufweisen, jeweils für die Anteilsklasse gesondert berechnet.

Sofern für den jeweiligen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse des Teilfonds nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten für die Berechnung der Performance Fee die folgenden Grundsätze.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungsstichtag des jeweiligen Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse entsprechend einer im jeweiligen Teilfonds definierten Periode ("Performance Fee Periode") berechnet und buchhalterisch abgegrenzt. Am Ende der jeweiligen Performance Fee Periode wird die Performance Fee, sofern geschuldet, ausbezahlt.

Bei der Berechnung der Performance Fee finden weder sog. Ausgleichsmethoden (Methoden des "Equalisation

Accounting") Anwendung, noch werden unterschiedliche Serien von Anteilen oder Anteilsklassen ausgegeben ("Multi-Series Accounting"). Dies kann zur Folge haben, dass ein Anleger abhängig vom Zeitpunkt seiner Zeichnung von Anteilen unter Umständen nicht an einer positiven Wertentwicklung teilnehmen kann, jedoch ihm aufgrund einer insgesamt positiven Entwicklung des Teilfonds während der Performance Fee Periode dennoch eine Performance Fee belastet wird.

Im Fall einer Rücknahme von Anteilen während einer Performance Fee Periode erfolgt zusätzlich eine Auszahlung desjenigen Teils der Performance Fee, der während der entsprechenden Performance Fee Periode bis zum Bewertungsstichtag der Rücknahme der Anteile (entsprechend Ziffer 12. "Rücknahme von Anteilen") abgegrenzt wurde, unabhängig davon, ob am Ende der entsprechenden Performance Fee Periode eine Performance Fee anfällt oder nicht.

Die Performance Fee wird entweder durch eine kumulative Anwendung sowohl des "High-Watermark-Prinzips" ("HWM-Prinzip") als auch des "Hurdle-Rate-Prinzips" oder alternativ nach einem der zuvor genannten Prinzipien berechnet. Welche Berechnungsmethode Anwendung finden soll, wird im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds bestimmt.

(a) Berechnung ausschliesslich nach HWM-Prinzip

Sofern die Performance Fee ausschliesslich nach dem HWM-Prinzip berechnet wird und im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse des Teilfonds nichts Abweichendes vorgesehen ist, besteht dann ein Anspruch auf die Performance Fee, wenn der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse eines Teilfonds über dem Adjustierten HWM des jeweiligen Bewertungsstichtag liegt (sog. "Outperformance"). Der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds soll in jedem Fall vor einer Reduzierung bzw. Erhöhung der aufgelaufenen Performance Fee berechnet werden.

Als "Adjustierter HWM" ist derjenige HWM zu verstehen, der um erfolgte Rücknahmen während der entsprechenden Performance Fee Periode entsprechend reduziert bzw. um erfolgte Neuzeichnungen von Anteilen während der entsprechenden Performance Fee Periode erhöht worden ist.

Ist die vorgenannte Bedingung einer Outperformance erfüllt, so wird die geschuldete Performance Fee der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt, buchhalterisch abgegrenzt und am Ende der Performance Fee Periode ausbezahlt.

Bei Lancierung der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds ist die erste HWM identisch mit dem Erstausgabepreis der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds. Für die weitere Festlegung des HWM können 2 Methoden angewendet werden. Welche

Methode zur Anwendung kommt, wird im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Methode 1: "HWM adjustiert ohne Reset": Falls der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds am letzten Bewertungstichtag der Performance Fee Periode über dem Adjustierten HWM liegt, so wird der Adjustierte HWM bei diesem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds für die folgende Periode neu festgelegt. Falls der Nettoinventarwert die HWM nicht übersteigt, bleibt die HWM unverändert.

Methode 2: "HWM adjustiert mit Reset": Bei dieser Methode wird die HWM am letzten Bewertungstichtag der Performance Fee Periode neu festgelegt. Die HWM für die folgende Performance Fee Periode entspricht dabei dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds am letzten Bewertungstichtag der vorangegangenen Periode.

- (b) Berechnung ausschliesslich nach "Hurdle-Rate-Prinzip"

Sofern die Performance Fee ausschliesslich nach dem "Hurdle-Rate-Prinzip" berechnet wird, besteht – sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse des Teilfonds nichts Abweichendes vorgesehen ist, dann ein Anspruch auf die Performance Fee, wenn die Entwicklung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse eines Teilfonds vom vorangegangenen Bewertungstichtag zum aktuellen Bewertungstichtag höher ist als die Entwicklung der im entsprechenden Teilfonds für die jeweilige Anteilsklasse definierte "Hurdle Rate" über diesen Zeitraum (sog. "Outperformance"). Ist diese vorgenannte Bedingung erfüllt, so wird die geschuldete Performance Fee der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt, buchhalterisch abgegrenzt und am Ende der Performance Fee Periode ausbezahlt.

Bei der Hurdle Rate handelt es sich um einen Benchmark oder einen Prozentsatz, wobei es sich nicht um eine feststehende Grösse handeln muss, sondern auch um eine veränderliche Grösse handeln kann, welche jeweils am letzten Bewertungstichtag der Performance Fee Periode den aktuellen Marktverhältnissen angepasst werden kann. Die Hurdle Rate wird im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.

- (c) Berechnung nach HWM-Prinzip und "Hurdle-Rate-Prinzip"

Sofern die Performance Fee kumulativ nach dem HWM-Prinzip und dem „Hurdle-Rate-Prinzip" berechnet wird, besteht, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds bzw.

für eine Anteilsklasse des Teilfonds nichts Abweichendes vorgesehen ist, dann ein Anspruch auf die Performance Fee, wenn der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse eines Teilfonds über dem Adjustierten HWM des Bewertungstichtages liegt, wobei der HWM entweder nach der Methode 1: "HWM adjustiert ohne Reset" oder nach der Methode 2: "HWM adjustiert mit Reset" festgelegt werden kann, was im Besonderen Teil entsprechend vorgesehen ist und die Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil vom vorangegangenen Bewertungstichtag zum aktuellen Bewertungstichtag höher ist als die Entwicklung der im entsprechenden Teilfonds für die jeweilige Anteilsklasse definierte "Hurdle Rate" über diesen Zeitraum (sog. "Outperformance").

Sind diese vorgenannten Bedingungen gleichzeitig erfüllt, so wird die geschuldete Performance Fee der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt, buchhalterisch abgegrenzt und am Ende der Performance Fee Periode ausbezahlt.

17.3 Service Fee

Der jeweilige Teilfonds zahlt ferner eine als "Service Fee" bezeichnete Dienstleistungsgebühr, welche die Kosten für die zentrale Administration, Leitung, Verwahrstellenfunktion sowie Betreuung des Fonds deckt. Diese Service Fee wird auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte der jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet und jeweils am Monatsende dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds belastet. Aus dieser Service Fee werden die Honorare der Verwaltungsgesellschaft, der Transfer-, Register- und Domizilstelle, des Administrators, der Verwahrstelle, der Vertreter und Zahlstellen in den Vertriebsländern des Fonds (sofern anwendbar) bezahlt.

Falls nicht anderweitig im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds ausgewiesen, beträgt die Service Fee maximal 0,6% p.a. Diese Service Fee wird – sofern keine anderweitige Regelung für den jeweiligen Teilfonds im Besonderen Teil vorgesehen ist – auf dem Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet.

17.4 Weitere Gebühren und Kosten

Der Fonds trägt die Gebühren und Auslagen seines Wirtschaftsprüfers.

Der jeweilige Teilfonds kann zudem die Kosten, die sich aus seinem Geschäftsbetrieb ergeben (die ausführlicher unter Ziffer 20.6, unter "Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile" aufgeführt sind) tragen, inklusive der Kosten, die durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entstehen sowie andere Transaktionskosten, staatlicher Abgaben, Wirtschaftsberatungskosten (inklusive Steuerberatungs- und Steuerreportingkosten) sowie Rechtsberatungshonoraren, Zinsen, Werbungskosten, der Ausgaben für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, Porto-, Telefon-, Telex- und anderer elektronischer Kommunikationsspesen und

gegebenenfalls Indexgebühren und ähnliche Gebühren. Diese Gebühren und Aufwendungen werden den Vermögen der jeweiligen Teilfonds belastet und täglich im Preis der Anteile aufgerechnet.

Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Fonds wurden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Jahre abgeschrieben oder direkt dem Ertrag und dem Kapital belastet. Laufende Aufwendungen werden zuerst dem Einkommen und etwaige überschüssige Beträge dem Kapital belastet. Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Teilfonds werden vom jeweiligen Teilfonds getragen.

Zugunsten der Transfer-, Register- und Domizilstelle kann für Anteilinhaber mit Wohnsitz in gewissen Ländern zur Deckung der ihm in solchen Ländern entstehenden zusätzlichen Bearbeitungskosten zudem eine Bearbeitungsgebühr von höchstens 1,5 % per annum auf dem Nettoinventarwert aller Fondsanteile, die auf den Namen dieser Anteilinhaber eingetragen sind, erhoben werden, sofern die den Anteilhabern in solchen Ländern zusammen mit dem Verkaufsprospekt ausgehändigten Unterlagen eine solche Gebühr zum Zeitpunkt der Zeichnung vorsehen und der Anteilinhaber sich damit einverstanden erklärt. Der Anteilinhaber kann zur Deckung dieser Kosten den Verkauf von Bruchteilen seiner Anteile erlauben.

Sofern ein Anlageverwalter eines Teilfonds, ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten dieses Teilfonds beauftragt, etwa mit Blick auf Support-Funktionen im Bereich des Middle Office, und dies im Besonderen Teil vorgesehen ist, werden die Honorare für diese Dienstleistungen dem jeweiligen Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

In Bezug auf die Zahlung oder die Entgegennahme jedweder Gebühr, Provision oder Zuwendung muss die Verwaltungsgesellschaft redlich, gerecht und professionell im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds handeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird nicht als in diesem Sinne handelnd betrachtet, wenn sie im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und Administration des jeweiligen Teilfonds eine Gebühr oder Provision zahlt oder erhält oder wenn sie eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung gewährt oder annimmt, es sei denn,

a) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung, würde dem jeweiligen Teilfonds oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. vom jeweiligen Teilfonds oder von einer in seinem Auftrag handelnden Person gezahlt;

b) die Gebühr, Provision oder nicht in Geldform angebotene Zuwendung, würde einem Dritten oder einer in seinem Auftrag handelnden Person gewährt bzw. von einer dieser Personen gezahlt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem jeweiligen Teilfonds vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden;

ii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss den Zweck verfolgen, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und darf die Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindern, pflichtgemäss im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds zu handeln;

iii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss direkt mit der Anlageverwaltung des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen;

iv) Zahlungen von Brokergewehre n oder –provisionen dürfen nur an juristische, nicht aber an natürliche Personen erfolgen;

v) Zahlungen von Gebühren, Provisionen oder die Gewährung von nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen durch oder an den Anlageverwalter werden regelmässig an die Verwaltungsgesellschaft und den Fonds berichtet und offengelegt;

c) es handelt sich um Gebühren, die die Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglichen oder dafür notwendig sind – einschliesslich Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren – und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft hervorrufen können, im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds redlich, gerecht und professionell zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Zwecke von Buchstabe b) i) die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offenlegen, sofern sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, auf Wunsch des Anteilinhabers weitere Einzelheiten preiszugeben, und dieser Verpflichtung auch nachkommt.

Die genaue Höhe der geleisteten Vergütungen für Gebühren und Auslage wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

18. RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihr ermöglicht jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag

zum Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds zu überwachen und zu messen, und umfasst insbesondere Markt-, Liquiditäts-, Kredit-, Kontrahentenrisiko und alle anderen Risiken einschließlich der operativen Risiken, die für die Teilfonds wesentlich sind. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten.

Die Messung und Überwachung des Gesamtrisikos der Teilfonds erfolgen entweder mittels eines Value at Risk (VaR) - oder des Commitment-Ansatzes.

Der Commitment-Ansatz wird in der Regel durch die Umwandlung der Derivatekontrakte in die entsprechende Position des zugrunde liegenden Vermögenswertes, der in dieses Derivat eingebettet ist, berechnet, basierend auf dem Marktwert des zugrunde liegenden Vermögenswertes und unter Anwendung von Aufrechnung und Absicherung in Übereinstimmung mit der ESMA-Richtlinie 10/788. Die Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten ergeben, dürfen den gesamten Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht übersteigen.

Der VaR-Ansatz misst den möglichen Verlust eines Fonds auf einem bestimmten Konfidenz- (Wahrscheinlichkeits-) Niveau über eine bestimmte Dauer und unter normalen Marktbedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet das Konfidenzintervall von 99% und eine Messperiode von einem Monat für die Durchführung dieser Berechnung.

Es gibt zwei Arten von VaR-Messungen, die zur Überwachung und dem Management des Gesamtrisikos eines Teilfonds verwendet werden können: "Relativer VaR" und "Absoluter VaR":

Der absolute VaR-Ansatz berechnet den VaR eines Teilfonds als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds und darf die absolute Grenze von 20% nicht überschreiten.

Der Relative VaR wird ermittelt, indem der VaR eines Teilfonds durch den VaR einer geeigneten Benchmark oder Referenzportfolios geteilt wird. Dies erlaubt den Vergleich des Gesamtrisikos eines Teilfonds – unter Begrenzung der Bezugnahme auf – mit dem Gesamtrisiko der geeigneten Benchmark oder des Referenzportfolios. Der VaR des Teilfonds darf nicht das Doppelte des VaR seiner Benchmark übersteigen.

Welcher Ansatz jeweils für einen Teilfonds verwendet wird, steht im jeweiligen Teilfondsanhang des Besonderen Teils.

19. BESTEUERUNG

19.1 Der Fonds

Nach Gesetz und gängiger Verwaltungspraxis unterliegt der Fonds nicht der luxemburgischen Einkommensteuer. Es wird für jeden Teilfonds in Luxemburg eine "taxe d'abonnement" von 0,05 % des Nettovermögens pro

Jahr erhoben. Diese Abgabe ist vierteljährlich, basierend auf dem jeweils zum Quartalsende errechneten Nettovermögen des Teilfonds, zu entrichten. Die "taxe d'abonnement" wird auf 0,01 % pro Jahr für jede Anteilsklasse, die institutionellen Anlegern, im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, vorenthalten ist, reduziert. Die "taxe d'abonnement" findet keine Anwendung auf den Wert der Anlagen des Fonds in andere luxemburgische Organismen für Gemeinsame Anlagen, welche ebenfalls dieser Abgabe unterliegen.

Bei der Ausgabe von Anteilen des Fonds fallen in Luxemburg keine Steuern oder Abgaben an, mit Ausnahme einer einmaligen Pauschalgebühr von EUR 1.250, die bei Gründung des Fonds entrichtet wurde.

Nach Gesetz und gängiger Verwaltungspraxis besteht in Luxemburg keine Kapitalertragssteuer für die durch den Fonds realisierten oder nicht realisierten Bewertungsgewinne aus dem Fondsvermögen. Kapitalgewinne, Einkünfte aus Dividenden und Zinszahlungen und andere Erträge, die ihren Ursprung in anderen Ländern haben, können einer Quellensteuer oder einer Kapitalertragssteuer dieser Länder unterworfen sein.

19.2 Der Anteilinhaber

Es wird den potenziellen Anteilinhabern empfohlen, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen, die im Rahmen des Erwerbs, des Haltens, der Umwandlung, der Veräußerung oder der Rücknahme der Anteile der jeweiligen Teilfonds in ihrem Heimatland, an ihrem Wohnsitz oder Steuersitz Anwendung finden, beraten zu lassen.

Ausser, wie unter "Europäische Gesetzgebung" unterstehend beschrieben, besteht gemäss der geltenden Gesetzeslage in Luxemburg für Anteilinhaber keine Kapitalertragssteuer, Einkommenssteuer, Nachlass- oder Erbschaftssteuer oder irgendeine andere Steuer (ausser für Anteilinhaber, die ihren Steuersitz, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben).

Europäische Gesetzgebung

Europäische Zinsrichtlinie

Am 10. November 2015 hat der Europäische Rat die Richtlinie (EU) 2015/2060 des Rates vom 10. November 2015 angenommen, die die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 3. Juni 2003 (die "Zinsrichtlinie") ab dem 1. Januar 2017 für Österreich und vom 1. Januar 2016 an für alle anderen EU-Mitgliedstaaten aufhebt (d.h. die Zinsrichtlinie wird nicht mehr anwendbar sein, sobald alle Berichtspflichten betreffend das Kalenderjahr 2015 beachtet wurden).

Gemäss der Zinsrichtlinie sind die Mitgliedsstaaten der EU (die "EU Mitgliedsstaaten") angehalten, den Steuerbehörden eines anderen EU Mitgliedstaates Informationen über von einer Zahlstelle (im Sinne der Zinsrichtlinie) ausgezahlte Zinsen oder ähnliche Einkommen (im Sinne der Zinsrichtlinie), die innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit an eine in einem anderen EU

Mitgliedsstaat ansässige, natürliche Person oder eine nicht effektiv besteuerte Einrichtung oder Rechtsvereinbarung (im Sinne der Zinsrichtlinie) gezahlt wurden, zukommen zu lassen.

Unter dem luxemburgischen Gesetz vom 21. Juni 2005 (das „Gesetz von 2005“), das die EU-Zinsrichtlinie umsetzt und welches durch das Gesetz vom 25. November 2014 abgeändert wurde, sowie mehreren Vereinbarungen zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen oder assoziierten Territorien der EU („Territorien“), ist eine luxemburgische Zahlstelle ab dem 1. Januar 2015 verpflichtet, den luxemburgischen Steuerbehörden die Zinszahlungen und sonstigen Erträge, die von ihr an (oder unter bestimmten Umständen zugunsten von) natürlichen Personen oder bestimmten ansässigen oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Territorium errichteten Einheiten gezahlt werden und bestimmte personenbezogene Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer, zu melden. Solche Daten werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden des Ansässigkeitsstaates des wirtschaftlichen Eigentümers (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) weitergeleitet.

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") hat einen gemeinsamen Meldestandard (*Common Reporting Standard* "CRS") entwickelt um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (AIA) auf globaler Basis zu erreichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die "Euro-CRS-Richtlinie") angenommen, um den CRS zwischen den EU-Mitgliedsstaaten umzusetzen. Für Österreich gilt die Euro-CRS-Richtlinie zum ersten Mal am 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017, das heißt, die Zinsrichtlinie wird ein Jahr länger gelten.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde in Luxemburger Recht durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung ("CRS Gesetz") umgesetzt. Das CRS Gesetz verlangt von Luxemburger Finanzinstituten die Inhaber von Finanzwerten zu identifizieren und festzustellen, ob sie steuerlich in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg ein Vereinbarung über den Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung abgeschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute werden dann Finanzkontoinformationen des Inhabers der Finanzwerte an die Luxemburger Steuerbehörden melden, die danach diese Informationen automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden auf jährlicher Basis weiterleiten werden.

Dementsprechend kann der Fonds seine Anleger auffordern, Informationen in Bezug auf die Identität und den steuerlichen Wohnsitz von Finanzkontoinhabern zur

Verfügung zu stellen (einschließlich bestimmten Rechtsträgern und den diese kontrollierenden Personen), um ihren CRS-Status zu ermitteln und Informationen bezüglich eines Aktionärs und seines/ ihres Kontos an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des contributions directes) zu melden, wenn dieses Konto als CRS berichtspflichtigen Konto unter dem CRS Gesetz anzusehen ist. Der Fonds hat alle Informationen an den Anleger zu kommunizieren, gemäss denen (i) der Fonds für die Behandlung der persönlichen Daten für die Zwecke des CRS-Gesetzes verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten nur für die Zwecke des CRS Law verwendet werden; (iii) die personenbezogenen Daten an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des contributions directes) mitgeteilt werden können; (iv) die Reaktion auf CRS-Fragen obligatorisch ist und dementsprechend die möglichen Folgen bei Nichtantwort; und (v) der Anleger das Recht auf Zugang zu und Berichtigung der an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des contributions directes) gemeldeten Daten hat.

Unter dem CRS Gesetz wird der erste Austausch von Informationen am 30. September 2017 für das Kalenderjahr 2016 durchgeführt. Im Rahmen der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AIA an die lokalen Steuerbehörden bezüglich der auf das Kalenderjahr 2016 bezogenen Daten am 30. September 2017 durchgeführt werden. Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der OECD ("Multilaterale Vereinbarung"), um automatisch Informationen unter dem CRS auszutauschen. Die multilaterale Vereinbarung zielt darauf ab, die CRS unter den Nicht-EU-Mitgliedstaaten umzusetzen; es erfordert Vereinbarungen auf zwischenstaatlicher Basis.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge für Anteile abzulehnen, falls die gemachten oder nicht gemachten Angaben nicht den Anforderungen des CRS-Gesetzes genügen.

Anleger sollten ihre professionellen Berater hinsichtlich der möglichen steuerlichen und sonstigen Folgen in Bezug auf die Umsetzung des CRS konsultieren.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der Auswirkungen der Zinsrichtlinie und des Luxemburgischen Gesetzes und basiert auf deren gegenwärtigen Auslegung. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Sie beinhaltet keine Investmentanlage- oder Steuerberatung. Anleger werden daher aufgefordert, sich von ihrem Finanz- oder Steuerberater hinsichtlich aller für sie relevanten Auswirkungen der Zinsrichtlinie und des Luxemburgischen Gesetzes beraten zu lassen.

20. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

20.1 Organisation

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die als Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet wurde. Er hat die spezifische Rechtsform einer

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV). Der Fonds wurde in Luxemburg am 10. Mai 2002 unter dem Namen Helvetia Patria Fund mit einem voll einbezahlten Grundkapital von EUR 31.000 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung des Fonds wurde am 6. Juni 2002 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (das "Memorial") erstmalig veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt zum 12. September 2011 durch eine ausserordentliche Generalversammlung der Anteilhaber geändert und die Änderungen wurden am 7. Oktober 2011 im Memorial veröffentlicht. Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 87.256 eingetragen. Abschriften der geänderten Satzung sind beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg und am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg einsehbar.

20.2 Anteile

Die vom Fonds ausgegebenen Anteile sind frei übertragbar und sind, zusammen mit den anderen ausgegebenen Anteilen der gleichen Anteilsklasse, zu gleichen Teilen am Gewinn und an den Dividenden des entsprechenden Teilfonds sowie im Falle der Auflösung am Vermögen des entsprechenden Teilfonds beteiligt. Die Regeln, welche eine solche Aufteilung betreffen, werden unter 20.5 "Zuteilung von Aktiva und Passiva" unten dargestellt. Die Anteile, die keinen Nennwert haben und bei der Ausgabe voll einbezahlt werden müssen, sind mit keinen Bezugsrechten oder anderen Vorzugsrechten versehen, jedoch bei allen Versammlungen der Anteilhaber des Fonds bzw. (falls erforderlich) eines jeden Teilfonds mit einer Stimme pro Anteil ausgestattet (mit Ausnahme der in Ziffer 9.3 (s) beschriebenen Aussetzung der Stimmrechte), ungeachtet des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteilsklasse. Anteile, die vom Fonds zurückgenommen wurden, werden annulliert.

Der Fonds kann den Besitz der Anteile des Fonds für natürliche Personen, Firmen oder juristische Personen einschränken oder untersagen, wenn dieser Besitz nicht mit dem Interesse des Fonds oder der Mehrzahl der Anteilhaber vereinbar ist. Falls der Fonds Kenntnis davon erhalten sollte, dass eine Person, die vom Anteilsbesitz ausgeschlossen ist, entweder alleine oder zusammen mit anderen Personen ein wirtschaftlich Berechtigter dieses Anteils ist, hat der Fonds das Recht die zwangsweise Rücknahme sämtlicher solcher Anteile anzuordnen.

Entsprechend dem luxemburgischen Recht, darf keine Ausschüttung beschlossen werden, infolge welcher das Nettovermögen des Fonds unter das gesetzlich vorgeschriebene Minimum fallen würde.

20.3 Preisveröffentlichung

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird an jedem Bewertungstichtag berechnet. Eine Liste der Tage, an denen der Nettoinventarwert pro Anteil nicht berechnet wird, ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Der an einem Bewertungstichtag berechnete Nettoinventarwert wird mit dem Datum des Transaktionstages publiziert. Ausnahme hierzu bilden –

sofern anwendbar – die im Besonderen Teil bestimmten Teilfonds, welche gemäss der Anlagepolitik in Asien und im fernen Osten investiert sind, bei denen der am Bewertungstichtag berechnete Nettoinventarwert mit dem Datum des Bewertungstichtages publiziert wird. Die Bestimmung des Nettoinventarwerts erfolgt in der Währung jedes Teilfonds. Der Nettoinventarwert pro Anteilsklasse sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden am eingetragenen Sitz des Fonds sowie bei den Vertretern in den jeweiligen Vertriebsländern des Fonds zur Verfügung stehen.

20.4 Generalversammlungen und Berichterstattung

Die Generalversammlung der Anteilhaber findet jedes Jahr am eingetragenen Sitz des Fonds oder an jedem anderen im Einladungsschreiben angegebenen Ort in Luxemburg, am dritten Dienstag des Monats Oktober eines jeden Jahres um 12.00 Uhr statt oder, falls ein solcher Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Einladungen zu allen Generalversammlungen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Memorial und in den Zeitungen, die der Verwaltungsrat bestimmt, veröffentlicht. Anteilhabern werden die Einladungen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung an die im Register eingetragenen Adressen zugesandt. Diese Einladungsschreiben enthalten Angaben über Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung, die Zutrittsbedingungen sowie die Tagesordnung und die nach luxemburgischem Gesetz erforderlichen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften. Die Zutrittsbedingungen und die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften von allen Generalversammlungen sind in Artikel 67 und 67-1 des Gesetzes vom 10. August 1915 (wie abgeändert) des Grossherzogtums Luxemburg und in der Satzung festgelegt. Die Satzung sieht vor, dass ein Beschluss, der sich nur auf eine Anteilsklasse oder einen Teilfonds bezieht oder der die Rechte einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds in ungünstiger Weise ändert, nur dann gültig ist, wenn dieser Beschluss innerhalb jeder betroffenen Anteilsklasse oder jedes betroffenen Teilfonds durch einen Mehrheitsbeschluss, wie vom Gesetz und von der Satzung vorgesehen, angenommen wurde.

Geprüfte Jahresberichte des Fonds, in Euro ("EUR") umgerechnet, und der einzelnen Teilfonds, in der Währung des entsprechenden Teilfonds erstellt, sowie ungeprüfte Halbjahresberichte sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich und werden den eingetragenen Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zugesandt.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. Juni.

20.5 Zuteilung von Aktiva und Passiva

Die Aktiva und Passiva des Fonds werden den entsprechenden Teilfonds wie folgt zugeteilt:

- (a) Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds sowie die zurechenbaren Aktiva und Passiva, Erträge und Aufwendungen werden in den Büchern des Fonds solchem Teilfonds zugerechnet, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen.

- (b) Derivate von anderen Anlagewerten werden demselben Teilfonds wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte zugerechnet. Ferner wird bei jeder Neubewertung die Wertsteigerung bzw. Minderung dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet.
- (c) Entsteht im Zusammenhang mit den Anlagen eines bestimmten Teilfonds oder mit einer Massnahme, die in Verbindung mit einer Anlage eines bestimmten Teilfonds ergriffen wurde, eine Verbindlichkeit des Fonds, so ist diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen.
- (d) Ist eine Forderung bzw. Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Teilfonds zurechenbar, wird diese Forderung bzw. Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis zu ihren Nettoinventarwerten entsprechend zugerechnet.
- (e) Nach dem Tag (record date), der für die Bestimmung der Personen massgeblich ist, die hinsichtlich der für einen Teilfonds erklärten Ausschüttung berechtigt sind, vermindert sich der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds um den entsprechenden Dividendenbetrag.

Sollten innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilsklassen/ Kategorien aufgelegt worden sein, so finden die obenstehenden Regeln mutatis mutandis auf die Aufteilung der Aktiva und Passiva zwischen den Anteilsklassen/ Kategorien Anwendung.

20.6 Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile

Für Buchhaltungs- und Berichterstattungszwecke wird der gesamte Nettoinventarwert des Fonds in Euro ausgedrückt. Der Nettoinventarwert und der Ausgabe- und Rücknahmepreis jeder Anteilsklasse/ Kategorie werden in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse/ Kategorie als Wert pro Anteil ausgedrückt und werden für die Teilfonds an jedem Tag bestimmt, welcher ein Bewertungsstichtag ist. Der Nettoinventarwert der entsprechenden Teilfonds, d.h. der Verkehrswert der Fondsaktiva, vermindert um die dazugehörigen Verpflichtungen, wird durch die Anzahl der vom Teilfonds ausgegebenen Anteile geteilt und das Ergebnis auf die nächste Währungseinheit nach Weisung des Verwaltungsrates ab- oder aufgerundet. Für die verschiedenen Anteilsklassen/ Kategorien sind die unter C. beschriebenen Regeln anwendbar.

Falls seit Geschäftsschluss an einem Bewertungsstichtag eine wesentliche Änderung in den Notierungen an den Märkten vorkommt, an denen ein bedeutender Anteil der Fondsanlagen eines bestimmten Teilfonds gehandelt oder notiert werden, kann der Fonds, im Interesse seiner Anteilhaber, die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen. Diese zweite Bewertung gilt für alle an diesem Bewertungsstichtag abgewickelten Ausgaben, Rücknahmen und Umwandlungen.

Die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile der verschiedenen Teilfonds erfolgt in der Währung des betreffenden Teilfonds, wobei eine Berechnung in Euro

durchgeführt wird, um den Wert des Kapitals für Berichterstattungszwecke festzustellen.

Sofern für den jeweiligen Teilfonds anwendbar und im Besonderen Teil entsprechend vorgesehen, werden die Ausgaben sowie die aus der Absicherungspolitik gegen das Fremdwährungsrisiko einer Anteilsklasse/ Kategorie resultierenden Gewinne und Verluste von der jeweiligen Anteilsklasse/ Kategorie getragen, für die die Absicherung vorgenommen wurde. Ebenso werden die, im Zusammenhang mit der Währungsumstellung der Zeichnungs- und Rückkaufsbeträge für Anteile einer Anteilsklasse/ Kategorie in die oder aus der Referenzwährung des Teilfonds entstehenden Kosten von dieser Anteilsklasse getragen. Die Ausgaben und die Auswirkungen dieser Absicherung werden im Nettoinventarwert und in der Performance der entsprechenden Anteilsklassen/ Kategorien widerspiegelt.

Die Bewertung wird auf folgende Art und Weise durchgeführt:

A. Die Vermögenswerte des Fonds umfassen:

- (a) sämtliche Bar- oder Kontoguthaben, einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen;
- (b) sämtliche Wechsel, Schuldscheine und fällige Forderungen (einschliesslich des Erlöses von verkauften jedoch nicht gelieferten Wertpapieren);
- (c) sämtliche Obligationen, Nachsichtwechsel, Anteile/ Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen, Aktien, Beteiligungsrechte, Anleihen, Wandel- und Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionscheine, Optionen, Geldmarktinstrumente und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, welche sich im Eigentum des Fonds befinden oder für ihre Rechnung gekauft worden sind;
- (d) sämtliche dem Fonds geschuldeten Aktien, Wertpapierdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen (vorausgesetzt, der Fonds kann Berichtigungen im Hinblick auf die durch den Handel mit Ex-Dividenden, Ex-Bezugsrechten oder ähnliche Praktiken bedingten Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere vornehmen);
- (e) sämtliche auf den von dem Fonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren aufgelaufene Zinsen, ausser wenn diese Zinsen im Nennwert des entsprechenden Wertpapiers inbegriffen oder wiedergegeben sind;
- (f) die Gründungskosten des Fonds, sofern diese nicht abgeschrieben wurden; und
- (g) alle sonstigen Vermögenswerte jedweder Art, einschliesslich der Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird folgendermassen bestimmt:

- (1) Der Wert der Bar- oder Kontoguthaben, Wechsel, Schuldscheine und fälligen Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und wie vorerwähnt festgesetzten oder aufgelaufenen jedoch noch nicht vereinnahmten Zinsen wird als Gesamtbetrag betrachtet, es sei denn, es besteht die Möglichkeit, dass dieser Betrag nicht voll bezahlt oder vereinnahmt werden kann; in diesem Falle wird der Wert errechnet durch Abzug eines Betrages, den der Fonds für angemessen erachtet, um den tatsächlichen Wert der Vermögenswerte widerzuspiegeln.
 - (2) Der Wert sämtlicher an einer Wertpapierbörse notierten oder gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente basiert auf dem letzten Kurs am Tage vor dem Bewertungsstichtag, mit der Ausnahme von ostasiatischen Wertpapieren und/oder derivativen Finanzinstrumenten, deren Wert sich nach dem zuletzt bekannten Kurs zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungsstichtag bemisst.
 - (3) Der Wert der an anderen geregelten Märkten gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente wird auf der Grundlage des letzten Kurses am Tag vor dem Bewertungsstichtag ermittelt.
 - (4) Falls im Portfolio des Fonds befindliche Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente am betreffenden Bewertungsstichtag weder an einer Börse noch auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder falls der gemäss den Abschnitten 2) und 3) ermittelte Preis nicht dem realen Wert der an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente entspricht, so wird der Wert dieser Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auf der Grundlage eines nach vernünftigen Massstäben anzunehmenden Verkaufspreises ermittelt.
 - (5) Bei festverzinslichen bzw. variabelverzinslichen Geldmarktpapieren und Wertpapieren mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten, kann ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen werden. Der so berechnete Bewertungskurs kann daher vom tatsächlichen Marktkurs abweichen, insofern sichergestellt wird, dass sich keine wesentliche Abweichung zwischen dem tatsächlichen Wert des Wertpapiers und dem angeglichenen Bewertungskurs ergibt. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Marktrenditen.
 - (6) Anteile oder Aktien an OGA werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.
 - (7) Für den Fall, dass die oben genannten Bewertungsmethoden unangemessen oder irreführend sind, kann der Verwaltungsrat den Wert der Anlagen anpassen oder die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode für die Vermögenswerte des Fonds erlauben.
 - (8) In Fällen, in denen die Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber es rechtfertigen (z.B. zur Vermeidung von Market Timing) kann der Verwaltungsrat angemessene Massnahmen, wie z.B. die Anwendung des Fair Value-Ansatzes, durchführen, um den Wert der Vermögenswerte des Fonds wie in den Verkaufsdokumenten des Fonds näher beschrieben, anzupassen.
- B. Die Verbindlichkeiten des Fonds umfassen:
- (a) sämtliche Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Verpflichtungen;
 - (b) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Verwaltungsausgaben (einschliesslich der Management Fee, der Depotbank- bzw. Verwahrstellengebühren und der Vergütung des Administrators);
 - (c) sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen bekannten Verbindlichkeiten, einschliesslich sämtlicher fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen für Geld- oder Vermögenszahlungen, einschliesslich des Betrags der von dem Fonds festgesetzten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, sofern der Bewertungsstichtag mit dem Stichtag für die Feststellung der dividendenberechtigten Personen übereinstimmt oder diesem folgt;
 - (d) eine von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegte angemessene Rückstellung für bis zum Bewertungsstichtag aufgelaufene Steuern auf das Fondskapital und den Erträgen sowie sonstige gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigte Rückstellungen, ferner etwaige vom Verwaltungsrat als angemessen erachtete Rückstellungen für Eventualverpflichtungen;
 - (e) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten des Fonds jedweder Art, mit Ausnahme der durch Fondsanteile verkörperten Verbindlichkeiten. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat der Fonds sämtliche von dem Fonds zu zahlenden Ausgaben zu berücksichtigen; diese Ausgaben umfassen die Gründungskosten, die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft (soweit anwendbar), für Anlageberater, Anlageverwalter, Wirtschaftsprüfer, die Depotbank bzw. Verwahrstelle und deren Korrespondenzbanken, Domizil-, Register- und Transferstelle und Übertragungsstellen, sämtliche Zahlstellen und ständigen Vertreter in den Registrierungs-ländern, sämtliche anderen Vertreter des Fonds, Honorare

für Dienstleistungen von Anwälten und Wirtschaftsprüfern, die Verkaufs-, Druck-, Berichterstellungs- und Veröffentlichungskosten, einschliesslich der Werbekosten, der Kosten für die Erstellung, die Übersetzung und den Druck von Verkaufsprospekten, erläuternden Memoranden oder Registrierungsanträgen, die Steuern oder anderen erhobenen Gebühren und sämtliche sonstigen Betriebskosten, einschliesslich der Kosten für den Kauf und den Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Courtagegebühren, Versandkosten, Telefon- und Telexgebühren. Der Fonds kann die Verwaltungskosten und sonstige regelmässig wiederkehrende Kosten im Voraus für ein Jahr oder jede andere Periode veranschlagen und diese gleichmässig über diese Zeitspanne verteilen.

C. Für jede Klasse/ Kategorie wird eine Vermögensmasse wie folgt gebildet:

- (a) der Erlös aus der Emission jeder Klasse/Kategorie wird in den Fondsbüchern der für diese Klasse/ Kategorie von Anteilen gebildeten Masse zugeteilt und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Einkünfte und Ausgaben werden gemäss den folgenden Bestimmungen der entsprechenden Masse zugeordnet;
- (b) falls sich ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert ableitet, so wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Fondsbüchern derselben Masse zugeordnet wie die Vermögenswerte, aus dem sie sich ableiten; bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird die Werterhöhung oder die Wertminderung der entsprechenden Masse zugeordnet;
- (c) sofern der Fonds eine Verbindlichkeit eingeht, die in Verbindung mit einem Vermögenswert einer bestimmten Masse oder mit irgendeiner Handlung im Zusammenhang mit einem Vermögenswert einer bestimmten Masse steht, so wird die betreffende Verbindlichkeit der entsprechenden Masse zugeordnet;
- (d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keiner bestimmten Masse zugeordnet werden kann, so wird der betreffende Vermögenswert oder die Verbindlichkeit gleichmässig auf sämtliche Massen verteilt oder, soweit aufgrund der Betragshöhe gerechtfertigt, der Verbindlichkeit, anteilmässig zum Nettoinventarwert der entsprechenden Masse verteilt.
- (e) nach dem Tag, der für die Bestimmung der Personen massgeblich ist, die hinsichtlich der für eine Klasse/ Kategorie erklärten Ausschüttungen berechtigt sind, vermindert sich der Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse/ Kategorie um den entsprechenden Dividendenbetrag.

D. Jede Masse von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten besteht aus einem Portfolio von

übertragbaren Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, in welche der Fonds investieren darf und der Anspruch jeder von dem Fonds ausgegebenen Klasse/ Kategorie in Verbindung mit dieser Masse wird sich entsprechend der unten erwähnten Regeln ändern.

Darüber hinaus können in einer Masse klassen-/ kategoriespezifische Vermögenswerte für eine oder mehrere spezifischen Klassen/ Kategorien gehalten werden; diese werden vom gemeinsamen Portfolio aller Klassen/ Kategorien einer solchen Masse getrennt gehalten wobei spezifische Verbindlichkeiten für jede Klasse/Kategorie oder Klassen/Kategorien eingetragen werden.

Der einer Klasse/Kategorie zugewiesene Anteil im gemeinsamen Portfolio aller Klassen/Kategorien einer gleichen Masse, wird durch Berücksichtigung der Ausgaben, Rückkäufe, Ausschüttungen, als auch Zahlungen von klassen-/kategoriespezifischen Ausgaben, Einkommensbeiträgen oder Verkaufserlösen von kategoriespezifischen Vermögenswerten beeinflusst, wobei die unten aufgeführten Bewertungsregeln mutatis mutandis angewendet werden.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes des gemeinsamen Portfolios einer solchen Masse, der jeder Klasse/Kategorie zugewiesen wird, wird wie folgt bestimmt:

- (a) Zum Zeitpunkt der ersten Emission von Anteilen einer neuen Klasse/Kategorie wird der jeder Klasse/Kategorie zugewiesene Prozentsatz des Nettovermögens des gemeinsamen Portfolios auf Basis der jeweiligen Zuteilung für Rechnung der jeweiligen Klasse/Kategorie bestimmt.
- (b) Der nach der Emission einer spezifischen Klasse/ Kategorie erhaltene Emissionserlös, wird dem gemeinsamen Portfolio zugewiesen und führt zu einer Vergrösserung des Anteiles im gemeinsamen Portfolio der betreffenden Klasse/Kategorie.
- (c) Sofern der Fonds für eine bestimmte Klasse/ Kategorie spezifische Vermögenswerte erwirbt oder klassen-/ kategoriespezifische Ausgaben tätigt (über die von den anderen Klassen/Kategorien zu tätigen Ausgaben hinaus) oder spezifische Ausschüttungen vornimmt oder den Rückkaufpreis von Anteilen einer spezifischen Klasse/ Kategorie bezahlt, so wird der Anteil dieser Klasse/ Kategorie am gemeinsamen Portfolio um die Kosten klassen-/ kategoriespezifischer Vermögenswerte, die Zahlung klassen-/kategoriespezifischer Ausgaben, die betreffend die Anteile einer solchen Klasse/ Kategorie vorgenommenen Ausschüttungen oder die Zahlung des Rückkaufpreises nach Rückkauf von Anteilen einer solchen Klasse/Kategorie reduziert.
- (d) Der Wert klassen-/ kategoriespezifischer Vermögenswerte und die Summe klassen-/ kategoriespezifischer Verbindlichkeiten werden lediglich denjenigen Klassen/Kategorien zugewiesen, die in Verbindung mit solchen Vermögenswerten oder Schulden stehen; dementsprechend wird der Nettoinventarwert pro

Anteil einer solchen spezifischen Klasse/Kategorie oder Klassen/ Kategorien erhöht oder gemindert.

Luxemburg zu Gunsten der dazu Berechtigten hinterlegt.

E. Zum Zwecke des vorliegenden Artikels gilt folgendes:

- (a) zurückzunehmende Anteile gelten bis unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem Bewertungsstichtag als bestehend und werden als solche berücksichtigt; ab diesem Tag und bis zur Zahlung des Preises gelten sie als Verbindlichkeit des Fonds;
- (b) aufgrund erhaltener Zeichnungsanträge auszugebende Anteile des Fonds gelten ab Geschäftsschluss des Bewertungsstichtages, an dem der Ausgabepreis errechnet wurde, als ausgegeben; dieser Preis wird, bis er von dem Fonds erhalten worden ist, als Forderung des Fonds angesehen;
- (c) sämtliche Anlagen, flüssige Mittel und sonstige Vermögenswerte des Fonds, welche nicht in der Währung des Nettoinventarwertes der entsprechenden Kategorie ausgedrückt sind, werden unter Berücksichtigung des am Bewertungsstichtag des Nettoinventarwertes der Anteile geltenden Wechselkurses bewertet, wobei
- (d) die an einem Bewertungsstichtag von dem Fonds an diesem Bewertungsstichtag abgeschlossenen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren, soweit durchführbar, berücksichtigt werden.

20.7 Zusammenschluss oder Liquidation von Teilfonds oder Anteilklassen

- (a) In Übereinstimmung mit der Satzung kann der Verwaltungsrat entscheiden, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse zu liquidieren, falls der Nettoinventarwert eines Teilfonds/ einer Anteilklasse einen Wert erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse festgesetzt wurde oder falls eine, den entsprechenden Teilfonds oder Anteilklasse betreffende Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage eine Liquidation rechtfertigt oder falls die Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse im Interesse der Anteilhaber ist. Diese Entscheidung wird vor dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation veröffentlicht und die Veröffentlichung wird die Gründe und die Vorgehensweise der Liquidation beschreiben. Die Anteilhaber der betreffenden Teilfonds oder Anteilklassen können weiterhin die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile verlangen, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet, dass dies aufgrund der Interessen der Anteilhaber oder aus Gründen der Gewährleistung der Gleichbehandlung der Anteilhaber nicht erlaubt ist. Vermögenswerte, welche bei Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse nicht ausgeschüttet werden konnten, werden gemäss anwendbaren Gesetzen und Verordnungen nach Abschluss der Liquidation bei der Caisse de Consignation in

- (b) Für die Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds, die Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer OGAW und die Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Fonds sind die im Gesetz von 2010 enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften sowie jede Durchführungsverordnung anwendbar. Demzufolge entscheidet der Verwaltungsrat über jede Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds und von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer OGAW, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, die Entscheidung über die Zusammenlegung einer Versammlung der Anteilhaber des betroffenen Teilfonds oder der Teilfonds zu unterbreiten. Diese Versammlung bedarf keiner Beschlussfähigkeit und Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird der Fonds infolge der Zusammenlegung von Teilfonds aufgelöst, so muss die Versammlung der Anteilhaber diese Zusammenlegung genehmigen, wobei dieselben Vorschriften betreffend Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen gelten wie für eine Änderung der Satzung.
- (c) Die Umgestaltung eines Teilfonds durch eine Aufteilung in zwei oder mehrere Teilfonds kann vom Verwaltungsrat entschieden werden, falls der Verwaltungsrat feststellt, dass die Interessen der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds dies verlangen oder eine den Teilfonds betreffende Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage dies rechtfertigt. Eine solche Entscheidung wird wie oben erwähnt veröffentlicht und die Veröffentlichung wird ausserdem Informationen über die zwei oder mehreren neuen Teilfonds beinhalten. Diese Veröffentlichung wird wenigstens einen Monat vor dem Tag des Inkrafttretens der Umgestaltung erfolgen, um es den Anteilhabern zu ermöglichen, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile vor diesem Inkrafttreten zu verlangen.
- (d) Falls eine Verschmelzung, Unterteilung oder Aufteilung wie oben aufgeführt die Zuteilung an Anteilhaber von Anteilsbruchstücken zur Folge hat und falls die betroffenen Anteile zur Abwicklung in einem Clearingsystem zugelassen sind, welches gemäss seinen Betriebsregeln die Abwicklung und Glatstellung von Anteilsbruchstücken nicht zulässt, oder falls der Verwaltungsrat beschlossen hat, keine Anteilsbruchstücke in dem betreffenden Teilfonds aufzulegen, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den betreffenden Anteilsbruchteil zurückzukaufen. Der Inventarwert des zurückgekauften Bruchteils wird an die jeweiligen Anteilhaber ausgeschüttet, es sei denn, er beträgt weniger als 17 Euro.
- (e) Der Verwaltungsrat kann das Vermögen zweier oder mehrerer Teilfonds (nachstehend "Teilnehmende Teilfonds") ganz oder teilweise miteinander anlegen und verwalten. Jede solche erweiterte Vermögensmasse (eine "Erweiterte Vermögens-

masse") wird durch Überweisung in bar oder (vorbehaltlich der unten erwähnten Einschränkungen) anderer Vermögenswerte durch jeden Teilnehmenden Teilfonds aufgestellt. Danach kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit weitere Überweisungen an die Erweiterte Vermögensmasse tätigen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls Vermögenswerte von der Erweiterten Vermögensmasse an einen Teilnehmenden Teilfonds überweisen; eine solche Überweisung ist jedoch auf die Beteiligung des betreffenden Teilfonds an der Erweiterten Vermögensmasse begrenzt. Vermögenswerte ausser Bargeld können einer erweiterten Vermögensmasse nur überwiesen werden, falls diese Vermögenswerte für den Anlagebereich der betreffenden Erweiterten Vermögensmasse geeignet sind. Die Vermögenswerte der Erweiterten Vermögensmasse, zu denen jeder Teilnehmende Teilfonds anteilig berechtigt ist, werden nach den Vermögenszuweisungen und -entnahmen durch diesen Teilnehmenden Teilfonds und den Zuweisungen und Entnahmen zu Gunsten der anderen Teilnehmenden Teilfonds bestimmt.

Die in Bezug auf die Vermögenswerte in einer Erweiterten Vermögensmasse erhaltenen Dividenden, Zinsen und anderen als Einkommen betrachtbaren Ausschüttungen werden den Teilnehmenden Teilfonds im Verhältnis zu ihren jeweiligen Ansprüchen auf das Vermögen der Erweiterten Vermögensmasse zum Zeitpunkt des Eingangs der betreffenden Zahlung gutgeschrieben.

20.8 Auflösung des Fonds

Der Fonds ist für eine unbefristete Dauer gegründet worden und die Auflösung wird normalerweise durch eine ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen. Solch eine Versammlung muss vom Verwaltungsrat innerhalb von 40 Tagen einberufen werden, sobald das Nettovermögen des Fonds unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestkapitals fällt. Diese Versammlung, für welche kein Anwesenheitsquorum erforderlich ist, ist ermächtigt, die Auflösung mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile zu beschliessen. Wenn die Nettoaktiva unter ein Viertel des Mindestkapitals fallen, kann die Auflösung durch die Anleger, die ein Viertel der Anteile bei der Versammlung halten, beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Fonds, erfolgt die Auflösung im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, welches Angaben enthält, inwiefern die Anleger an Liquidationsausschüttungen teilnehmen können und welches vorsieht, dass die Beträge, welche am Abschluss der Liquidation nicht ausgezahlt werden konnten, bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt werden. Das Recht auf Auszahlung dieser Beträge verfällt nach Ablauf der vom luxemburgischen Recht vorgesehenen Periode. Der Nettoliquidationserlös für jeden Teilfonds wird an die Anleger des betreffenden Teilfonds proportional zu ihrer Anlage ausgezahlt.

20.9 Verträge von wesentlicher Bedeutung

Die folgenden Verträge, die von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können und nicht im üblichen Rahmen des Geschäftes eingegangen wurden, wurden vom Fonds abgeschlossen:

- eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der RBC Investor Services Bank S.A., gemäss welcher letztgenannte zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Fonds ernannt wurde;
- eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und Vontobel Management S.A. gemäss welcher diese als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt wurde. Dieser Vertrag ist durch die Verschmelzung der Vontobel Management S.A. in die Vontobel Asset Management S.A. mit Wirkung zum 1. April 2015 im Wege einer Universalsukzession auf Letztere übergegangen;

Der folgende Vertrag wurde von der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds abgeschlossen:

- eine Vereinbarung zwischen Vontobel Management S.A., dem Fonds und RBC Investor Services Bank S.A., gemäss welcher letztgenannte zum Administrator, Transfer- und Register- und Domizilstelle des Fonds bestimmt wurde. Dieser Vertrag ist durch die Verschmelzung der Vontobel Management S.A. in die Vontobel Asset Management S.A. mit Wirkung zum 1. April 2015 im Wege einer Universalsukzession auf Letztere übergegangen

20.10 Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der jeweiligen Teilfonds bzw. Anteilsklassen/ Kategorien ist den entsprechenden KIIDs sowie den periodischen Berichten des Fonds zu entnehmen.

20.11 Anlegerinformation

Die gültige Fassung des Verkaufsprospekts, die Satzung des Fonds, der aktuelle Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller als der letzte Jahresbericht ist, sowie die KIIDs der Teilfonds sind beim Administrator, bei der Depotbank, bei den jeweiligen Zahl- und Informationsstellen in den Vertriebsländern des Fonds bzw. beim Vertreter in der Schweiz erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anlegern weitere Informationen zur Verfügung stellen, um diesen Anlegern zu ermöglichen, mit den auf sie anwendbarengesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften konform zu sein.

20.11 Einsicht der Dokumente

Ausfertigungen der Satzung des Fonds, der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds, der jeweiligen Teilfonds und der vorstehend aufgeführten Verträge von wesentlicher Bedeutung können am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg eingesehen werden. Abschriften der Satzung und der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sind dort kostenlos erhältlich.

20.12 Länderspezifische Anlagen

Zusätzliche Informationen für ausserhalb Luxemburg ansässige Anleger können beigefügt werden.

21. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile an den Teilinvestmentvermögen in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Teilinvestmentvermögen

Variopartner SICAV – Helvetia International Euro Bond, Variopartner SICAV – Helvetia European Equity und Variopartner SICAV – Helvetia International Equity (ex Europe).

keine Anzeige gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet wurde. Somit dürfen Anteile dieser Teilinvestmentvermögen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA
Grosse Gallusstraße 18
60311 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für Anteile, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle").

Anträge auf Zeichnung, Rückgabe und ggf. Umwandlung von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Ferner können sämtliche für einen Anleger bestimmten Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

In Deutschland ansässige Anleger können den Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie den letzten Jahres- und Halbjahresbericht von der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Sie können dort auch die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und ggf. Umwandlungspreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile erfragen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.fundinfo.com, etwaige Mitteilungen an die Anleger im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Ferner liegen die folgenden Verträge bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle zur Einsicht aus: eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der RBC

Investor Services Bank S.A. über deren Ernennung zur Depotbank; eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und Vontobel Management S.A. über deren Bestellung zur Verwaltungsgesellschaft; eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und RBC Investor Services Bank S.A. über deren Ernennung zur Hauptzahlstelle; eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und RBC Investor Services Bank S.A. über die Ernennung zum Administrator, Transfer- und Register- und Domizilstelle.

Besonderer Teil

1. VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA INTERNATIONAL BOND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA INTERNATIONAL BOND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

Euro

2. Anteilklassen

Anteile werden in folgenden Kategorien ausgegeben:

Art	Kategorie	Währung	ISIN	Valorennummer
Ausschüttungsanteile	A ₁	EUR	LU0141229319 (nicht lanciert)	
Thesaurierungsanteile	A ₃	EUR	LU0141229822 (nicht lanciert)	
Ausschüttungsanteile	C ₁	EUR	LU0141230325	1674640
Ausschüttungsanteile	C ₂	EUR	LU0141230754 (nicht lanciert)	

Klasse A Anteile und Klasse C Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

Der Fonds wird Kategorie C₁ Anteile ausschliesslich an Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Kategorie C₁ Anteile ausschliesslich für Anleger ausführen, die institutionelle Anleger im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 sind und bei denen es sich um die Helvetia Holding, St.Gallen, oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften oder Niederlassungen handelt. Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds und dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise vom Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Mindestzeichnungsbeträge sind:

(a) Klasse A:

Erstzeichnung: ein Betrag von 1 EUR, gemessen am Zeichnungstag;

(b) Klasse C:

Erstzeichnung: ein Betrag von 1 EUR, gemessen am Zeichnungstag.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, beste Anlagerenditen zu erzielen. Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird zu mindestens 80%, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, direkt oder indirekt in Obligationen und ähnlichen fest- oder variabelverzinslichen Schuldverschreibungen von Emittenten weltweit angelegt. Bis 20% des Gesamtvermögens des Teilfonds können in Wandelanleihen und in Anleihen mit Aktienoptionsscheinen (Equity Warrants) von erstklassigen Emittenten (A-Rating od. vergleichbare Schuldnerqualität) weltweit angelegt werden. Der Anteil der Anlagen in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils darf dabei insgesamt 10% des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

Die vorstehenden Limiten sind bei indirekten Anlagen über Derivate oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten.

Aktien, Kapitalbeteiligungen und Partizipationsscheine auf Unternehmen, die aus der Ausübung von Wandelanleihen, Rechten, oder Aktienoptionsscheinen stammen, müssen innert angemessener Frist, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger verkauft werden. Aktienoptionsscheine, die im Portfolio gehalten werden und die ursprünglich mit Schuldverschreibungen verbunden waren, die von dem Fonds erworben wurden, müssen innert angemessener Frist, nach dem Verkauf der Schuldverschreibungen, mit denen sie verbunden waren, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, verkauft werden. Die gleichen Regeln gelten für alle sich aus der Ausübung solcher Aktienoptionsscheine ergebenden Kapitalbeteiligungspapiere.

4. Derivateinsatz

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann. Diese derivativen Finanzinstrumente umfassen unter anderem Forwards, Futures, insbesondere Anleihen-Futures, Swaps, einschliesslich Zinsswaps, Total Return Swaps und Kreditderivate wie Credit Default Swaps.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9000 St. Gallen, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlags) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR, belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Kategorie in Anteile einer anderen Kategorie der gleichen Anteilsklasse oder anderer Kategorien der gleichen Anteilsklasse der Teilfonds Variopartner SICAV – Helvetia International Bond, Variopartner SICAV – Helvetia European Equity und Variopartner SICAV – Helvetia International Equity (ex Europe) (die "zulässigen Teilfonds") zu den respektiven Nettoinventarwerten der Anteile der entsprechenden Kategorien am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen. Das heisst zum Beispiel dass die Umwandlung von "A₁" in "A₃" Anteile eines zulässigen Teilfonds oder in "A₁" oder "A₃" Anteile eines anderen zulässigen Teilfonds möglich sind, ohne dass der Anleger jedoch seine "A₁" oder "A₃" Anteile in "C₁" oder "C₂" Anteile desselben oder eines anderen zulässigen Teilfonds umwandeln kann.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Kategorie (die "ursprüngliche Kategorie") in Anteile einer anderen Kategorie (die "neue Kategorie") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Kategorie zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Kategorie, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Kategorie;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Kategorie;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Kategorie und der neuen Kategorie.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Kategorie werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteilen 2'500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Anteile in Form von Namensanteilen muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse, Kategorie oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse, einer Kategorie oder eines Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag

Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

Der einzelne Anleger darf keine Rücknahme tätigen, welche weniger als 2'500 EUR beträgt (ausser die Rücknahme betrifft alle noch gehaltenen Anteile des Anlegers). Falls durch die Rücknahme bzw. den Verkauf von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteilen weniger als 2'500 EUR betragen, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Rücknahme seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 17 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben.

Anteilsklasse A (für die Kategorien A ₁ und A ₃) und Anteilsklasse C (für die Kategorie C ₂)	bis zu 1,5% p.a.
Anteilsklasse C (für die Kategorie C ₁)	Es wird keine Management Fee auf Ebene des Teilfonds erhoben

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Für Kategorie C₁ Anteile wird keine Management Fee auf Ebene des Teilfonds erhoben, die Entlohnung für Dienstleistungen, die durch diese Management Fee normalerweise abgedeckt werden, wird für die Kategorie C₁ Anteile durch die Helvetia Holding, St.Gallen, oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften oder Niederlassungen übernommen.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 17.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 17.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

11. Profil des typischen Anlegers

Die Anteilskategorien A₁ und A₃ richten sich an Anleger, welche eine angemessene Anlagerendite bei gleichzeitiger Sicherheit des Kapitals auf mittelfristiger Basis erzielen wollen.

Die Anlage in den Anteilkategorien C₁ und C₂ ist institutionellen Anlegern vorbehalten.

12. Risikoprofil

Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilklasse dieses Teilfonds zu entnehmen, welches am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

2. VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA EUROPEAN EQUITY

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA EUROPEAN EQUITY (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

Euro

2. Anteilsklassen

Anteile werden in folgenden Kategorien ausgegeben:

Art	Kategorie	Währung	ISIN	Valorenummer
Ausschüttungsanteile	A ₁	EUR	LU 0141236876 (nicht lanciert)	
Thesaurierungsanteile	A ₃	EUR	LU 0141237254 (nicht lanciert)	
Ausschüttungsanteile	C ₁	EUR	LU 0141237338	1674666
Ausschüttungsanteile	C ₂	EUR	LU 0141237502 (nicht lanciert)	

Klasse A Anteile und Klasse C Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

Der Fonds wird Kategorie C₁ Anteile ausschliesslich an Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Kategorie C₁ Anteile ausschliesslich für Anleger ausführen, die institutionelle Anleger im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 sind und bei denen es sich um die Helvetia Holding, St.Gallen, oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften oder Niederlassungen handelt. Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise vom Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Mindestzeichnungsbeträge sind:

(a) Klasse A:

Erstzeichnung: ein Betrag von 1 EUR, gemessen am Zeichnungstag;

(b) Klasse C:

Erstzeichnung: ein Betrag von 1 EUR, gemessen am Zeichnungstag.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, beste Anlagerenditen in Euro zu erzielen. Das Gesamtvermögen dieses Teilfonds wird zu mindestens 90%, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, Partizipationsscheine auf Unternehmen usw.; "Aktienwertpapiere") angelegt, die auf Euro oder auf andere frei konvertierbare Währungen lauten. Mindestens 90% des Gesamtvermögens werden direkt oder indirekt in voll eingezahlten Aktienwertpapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union angelegt. Daneben können bis zu 10% des Gesamtvermögens des Teilfonds direkt oder indirekt in Aktienwertpapiere von Gesellschaften mit Sitz ausserhalb der Europäischen Union sowie in Wandel- und Optionsanleihen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, sowie in auf Euro lautenden Obligationen und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen von Emittenten weltweit angelegt werden. Die liquiden Mittel werden in Euro oder anderen frei konvertierbaren Währungen gehalten. Der Anteil der Anlagen in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils darf dabei insgesamt 10% des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

Die vorstehenden Limiten sind bei indirekten Anlagen über Derivate oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Kurzfristige Forderungswertpapiere oder Bankguthaben, die Verpflichtungen aus Derivaten auf Aktienwertpapier gemäss dem vorstehenden Absatz decken, sind dabei bei der Ermittlung der vorstehenden 90%-Beschränkung einzubeziehen.

Kurzfristige Forderungswertpapiere und Bankguthaben umfassend (i) Obligationen (ohne Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Schuldtitel von Emittenten weltweit mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten von privaten und

öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, (ii) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, und (iii) Bankeinlagen auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Bei den vorbezeichneten Aktienwertpapieren muss es sich überwiegend um die folgenden Wertpapiere handeln:

- (a) voll eingezahlte Aktien, die in einen organisierten Markt nach den Bestimmungen eines Staates des EWR einbezogen sind, welcher von einer staatlichen Stelle geregelt und überwacht wird, regelmässig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist (organisierter Markt);
- (b) voll eingezahlte, an einer Börse in einem Staat ausserhalb des EWR zum amtlichen Handel zugelassene Aktien oder Genussrechte.

4. Derivateeinsatz

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9000 St. Gallen, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

6. Bewertungstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

7. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

In Abweichung zu den Bestimmungen der Ziffern 11 bis 13 des Allgemeinen Teils werden für den Teilfonds die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) zum Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis des nächsten Bewertungstichtages (T+1) abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag (T+2).

8. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR, belaufen kann, berechnet und belastet werden.

9. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Kategorie in Anteile einer anderen Kategorie der gleichen Anteilsklasse oder anderer Kategorien der gleichen Anteilsklasse der Teilfonds Variopartner SICAV – Helvetia International Bond, Variopartner SICAV – Helvetia European Equity und Variopartner SICAV – Helvetia International Equity (ex Europe) (die "zulässigen Teilfonds") zu den respektiven Nettoinventarwerten der Anteile der entsprechenden Kategorien am jeweiligen Bewertungstichtag beantragen. Das heisst zum Beispiel dass die Umwandlung von "A₁" in "A₃" Anteile eines zulässigen Teilfonds oder in "A₁" oder "A₃" Anteile eines anderen zulässigen Teilfonds möglich sind, ohne dass der Anleger jedoch seine "A₁" oder "A₃" Anteile in "C₁" oder "C₂" Anteile desselben oder eines anderen zulässigen Teilfonds umwandeln kann.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Kategorie (die "ursprüngliche Kategorie") in Anteile einer anderen Kategorie (die "neue Kategorie") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Kategorie zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Kategorie, die umgewandelt werden sollen;

- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Kategorie;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Kategorie;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Kategorie und der neuen Kategorie.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von $A \times D$ berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Kategorie werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteilen 2'500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Anteile in Form von Namensanteilen muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse, Kategorie oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse, einer Kategorie oder eines Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

10. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag

Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

Der einzelne Anleger darf keine Rücknahme tätigen, welche weniger als 2'500 EUR beträgt (ausser die Rücknahme betrifft alle noch gehaltenen Anteile des Anlegers). Falls durch die Rücknahme bzw. den Verkauf von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteilen weniger als 2'500 EUR betragen, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Rücknahme seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

11. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 17 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben.

Anteilsklasse A (für die Kategorien A ₁ und A ₃) und Anteilsklasse C (für die Kategorien C ₂)	bis zu 1,5% p.a.
Anteilsklasse C (für die Kategorie C ₁)	Es wird keine Management Fee auf Ebene des Teilfonds erhoben

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Für Kategorie C₁ Anteile wird keine Management Fee auf Ebene des Teilfonds erhoben, die Entlohnung für Dienstleistungen, die durch diese Management Fee normalerweise abgedeckt werden, wird für die Kategorie C₁ Anteile durch die Helvetia Holding, St.Gallen, oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften oder Niederlassungen übernommen.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 17.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 17.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

12. Profil des typischen Anlegers

Die Anteilskategorien A₁ und A₃ richten sich an Anleger, welche eine angemessene Anlagerendite vornehmlich aus Aktienwertpapieren in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen auf mittelfristiger Basis erzielen wollen.

Die Anlage in den Anteilskategorien C₁ und C₂ ist institutionellen Anlegern vorbehalten.

13. Risikoprofil

Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

14. Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

15. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen, welches am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

3. VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA INTERNATIONAL EQUITY (EX EUROPE)

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – HELVETIA INTERNATIONAL EQUITY (EX EUROPE) (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

Euro

2. Anteilklassen

Anteile werden in folgenden Kategorien ausgegeben:

Art	Kategorie	Währung	ISIN	Valorenummer
Ausschüttungsanteile	A ₁	EUR	LU 0141237924 (nicht lanciert)	
Thesaurierungsanteile	A ₃	EUR	LU 0141238062 (nicht lanciert)	
Ausschüttungsanteile	C ₁	EUR	LU 0141238146	1674678
Ausschüttungsanteile	C ₂	EUR	LU 0141238575 (nicht lanciert)	

Klasse A Anteile und Klasse C Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

Der Fonds wird Kategorie C₁ Anteile ausschliesslich an Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Kategorie C₁ Anteile ausschliesslich für Anleger ausführen, die institutionelle Anleger im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 sind und bei denen es sich um die Helvetia Holding, St.Gallen, oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften oder Niederlassungen handelt. Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise vom Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

Die Mindestzeichnungsbeträge sind:

(a) Klasse A:

Erstzeichnung: ein Betrag von 1 EUR, gemessen am Zeichnungstag;

(b) Klasse C:

Erstzeichnung: ein Betrag von 1 EUR, gemessen am Zeichnungstag.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, beste Anlagerenditen in Euro zu erzielen. Das Gesamtvermögen dieses Teilfonds wird zu mindestens 90%, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, Partizipationsscheinen auf Unternehmen usw.; "Aktienwertpapiere") von Emittenten weltweit angelegt, die auf irgendeine Währungen lauten und in einer frei konvertierbaren Währung gehandelt werden. Mindestens 90% des Gesamtvermögens werden direkt oder indirekt in voll eingezahlten Aktienwertpapieren von Gesellschaften mit Sitz ausserhalb der Europäischen Union angelegt. Daneben können bis 10% zu Gesamtvermögens des Teilfonds in Wandel- und Optionsanleihen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, sowie in auf Euro lautende Obligationen und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen von Emittenten weltweit angelegt werden. Der Teilfonds kann bis zu 100% des Nettovermögens in Aktiva anzulegen, die nicht auf die Währung dieses Teilfonds lauten. Die liquiden Mittel werden in Euro oder anderen frei konvertierbaren Währungen gehalten. Der Anteil der Anlagen in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils darf dabei insgesamt 10% des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

Die vorstehenden Limiten sind bei indirekten Anlagen über Derivate oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Kurzfristige Forderungswertpapiere oder Bankguthaben, die Verpflichtungen aus Derivaten auf Aktienwertpapier gemäss dem vorstehenden Absatz decken, sind dabei bei der Ermittlung der vorstehenden 90%-Beschränkung einzubeziehen.

Kurzfristige Forderungswertpapiere und Bankguthaben umfassend (i) Obligationen (ohne Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Schuldtitel von Emittenten weltweit mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten von privaten und

öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, (ii) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, und (iii) Bankeinlagen auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Bei den vorbezeichneten Aktienwertpapieren muss es sich überwiegend um die folgenden Wertpapiere handeln:

- (a) voll eingezahlte Aktien, die in einen organisierten Markt nach den Bestimmungen eines Staates des EWR einbezogen sind, welcher von einer staatlichen Stelle geregelt und überwacht wird, regelmässig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist (organisierter Markt);
- (b) voll eingezahlte, an einer Börse in einem Staat ausserhalb des EWR zum amtlichen Handel zugelassene Aktien oder Genussrechte.

4. Derivateinsatz

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9000 St. Gallen, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR, belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Kategorie in Anteile einer anderen Kategorie der gleichen Anteilsklasse oder anderer Kategorien der gleichen Anteilsklasse der Teilfonds Variopartner SICAV – Helvetia International Bond, Variopartner SICAV – Helvetia European Equity und Variopartner SICAV – Helvetia International Equity (ex Europe) (die "zulässigen Teilfonds") zu den respektiven Nettoinventarwerten der Anteile der entsprechenden Kategorien am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen. Das heisst zum Beispiel dass die Umwandlung von "A₁" in "A₃" Anteile eines zulässigen Teilfonds oder in "A₁" oder "A₃" Anteile eines anderen zulässigen Teilfonds möglich sind, ohne dass der Anleger jedoch seine "A₁" oder "A₃" Anteile in "C₁" oder "C₂" Anteile desselben oder eines anderen zulässigen Teilfonds umwandeln kann.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Kategorie (die "ursprüngliche Kategorie") in Anteile einer anderen Kategorie (die "neue Kategorie") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Kategorie zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Kategorie, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Kategorie;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Kategorie;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Kategorie und der neuen Kategorie.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Kategorie werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteilen 2'500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Anteile in Form von Namensanteilen muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse, Kategorie oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse, einer Kategorie oder eines Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag

Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

Der einzelne Anleger darf keine Rücknahme tätigen, welche weniger als 2'500 EUR beträgt (ausser die Rücknahme betrifft alle noch gehaltenen Anteile des Anlegers). Falls durch die Rücknahme bzw. den Verkauf von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteilen weniger als 2'500 EUR betragen, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Rücknahme seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 17 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben.

Anteilsklasse A (für die Kategorien A ₁ und A ₃) und Anteilsklasse C (für die Kategorien C ₂)	bis zu 1,5% p.a.
Anteilsklasse C (für die Kategorie C ₁)	Es wird keine Management Fee auf Ebene des Teilfonds erhoben

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Für Kategorie C₁ Anteile wird keine Management Fee auf Ebene des Teilfonds erhoben, die Entlohnung für Dienstleistungen, die durch diese Management Fee normalerweise abgedeckt werden, wird für die Kategorie C₁ Anteile durch die Helvetia Holding, St.Gallen, oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften oder Niederlassungen übernommen.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 17.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 17.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

11. Profil des typischen Anlegers

Die Anteilskategorien A₁ und A₃ richten sich an Anleger, welche eine angemessene Anlagerendite vornehmlich aus Aktienwertpapieren in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen auf mittelfristiger Basis erzielen wollen.

Die Anlage in den Anteilskategorien C₁ und C₂ ist institutionellen Anlegern vorbehalten.

12. Risikoprofil

Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen, welches am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

4. VARIOPARTNER SICAV – TARENO WATERFUND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – TARENO WATERFUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

Euro

2. Anteilsklassen

Anteile werden in folgenden Klassen ausgegeben:

Klasse R EUR: Diese EUR Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in folgenden Kategorien ausgegeben:

- R₁ EUR ISIN: LU 0319773478 / Schweizer Valorennummer: 3381228

Klasse R H USD: Diese H USD Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in folgenden Kategorien ausgegeben:

- R₁ H USD ISIN: LU 1143080999/ Schweizer Valorennummer: 26140330

Klasse R H CHF: Diese H CHF Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in folgenden Kategorien ausgegeben:

- R₁ H CHF ISIN: LU 0866520306 / Schweizer Valorennummer: 20252456

Klasse W EUR: Diese W EUR Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- W EUR ISIN: LU 0319773635 / Schweizer Valorennummer: 3381232

Klasse W EUR Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 EUR gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Der Teilfonds wird Klasse W EUR Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W EUR Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse W H USD: Diese W H USD Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- W H USD ISIN: LU 1143081534/ Schweizer Valorennummer: 26140338

Klasse W H USD Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 USD gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Der Teilfonds wird Klasse W H USD Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W H USD Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse W H CHF:

Diese W H CHF Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- W H CHF ISIN: LU 0866532574 / Schweizer Valorenummer: 20252495

Klasse W H CHF Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 CHF gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Der Teilfonds wird Klasse W H CHF Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W H CHF Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Der Teilfonds sichert das Fremdwährungsrisiko der in CHF bzw. USD aufgelegten R₁ H CHF bzw. R₁ H USD Anteilskategorie sowie der W H CHF bzw. W H USD Anteilsklasse weitgehend gegen die Referenzwährung EUR ab. Der Nettoinventarwert dieser Anteile kann sich anders entwickeln als der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile, welche in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise von dem Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat einen möglichst hohen Wertzuwachs mittels Anlagen in Gesellschaften des Wassersektors weltweit zum Ziel. Um dies zu erreichen, wird das Gesamtvermögen des Teilfonds zu mindestens zwei Dritteln, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, Partizipationsscheinen auf Unternehmen usw.) von Emittenten weltweit angelegt, die im Wassersektor tätig sind. Daneben kann bis ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in Wandel- und Optionsanleihen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, sowie in Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften, die nicht im Wassersektor tätig sind, angelegt werden. Der Anteil der Anlagen in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils darf dabei insgesamt 10% des Gesamtvermögens nicht überschreiten. Die liquiden Mittel werden in Euro oder anderen frei konvertierbaren Währungen gehalten.

Ohne die Tragweite des Begriffs "Wassersektor" einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Wassersektors in diesem Zusammenhang insbesondere Gesellschaften, die auf dem Gebiet der Forschung, der Erschliessung, der Gewinnung, der Aufbereitung, der Reinigung und Wiederaufbereitung, der Förderung, des Transports, der Lagerung, der Verteilung, der Abfüllung, der Messung, der Bewirtschaftung, der Analyse, der Vermarktung, dem Vertrieb von Wasser direkt tätig sind oder solche Gesellschaften mit spezifischen Dienstleistungen wie Qualitätssicherung oder Unterhalt, mit Anlagen, Produkten und Technologien unterstützen oder Gesellschaften, deren Hauptgeschäft die Beteiligung an solchen Gesellschaften ist oder die solche finanzieren.

Die vorstehenden Limiten sind bei indirekten Anlagen über Derivate oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Kurzfristige Forderungswertpapiere oder Bankguthaben, die Verpflichtungen aus Derivaten auf Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften des Wassersektors gemäss dem vorstehenden Absatz decken, sind dabei bei der Ermittlung der vorstehenden zwei Drittel-Beschränkung einzubeziehen.

Kurzfristige Forderungswertpapiere und Bankguthaben umfassen (i) Obligationen (ohne Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Schuldtitel von Emittenten weltweit mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, (ii) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, und (iii) Bankeinlagen auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

4. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 27. August 2007, Tareno AG, St. Jakobs-Strasse 18, CH-4052 Basel, Schweiz, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 3% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR, belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV, für den Tareno AG als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von $A \times D$ berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Klasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteile 2'500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Die Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder eines Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag

Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 17 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Anteilkategorie R ₁ EUR	bis zu 1,8% p.a.
Anteilkategorie R ₁ H USD	bis zu 1,8% p.a.
Anteilkategorie R ₁ H CHF	bis zu 1,8% p.a.
Anteilkategorie W EUR	bis zu 1,0% p.a.
Anteilkategorie W H USD	bis zu 1,0% p.a.
Anteilkategorie W H CHF	bis zu 1,0% p.a.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 17.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 17.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten des Teilfonds, etwa mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen. Die Honorare für diese Dienstleistungen werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt. Die maximale Höhe dieser Honorare beträgt 0.2% p.a. für alle Anteilskategorien.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds wendet sich an private und institutionelle Anleger, die in ein weit diversifiziertes Portfolio von internationalen Gesellschaften im Wassersektor über einen mittel- bis langfristigen Zeithorizont anlegen wollen um eine attraktive langfristige Performance auf einer angepassten Risikobasis zu erreichen. Der Anleger ist jederzeit mit den Risiken, die mit Anlageziel und -politik des Teilfonds verbunden sind, vertraut.

12. Risikoprofil

Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.tareno-waterfund.com erhältlich.

5. VARIOPARTNER SICAV – TARENO FIXED INCOME FUND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – TARENO FIXED INCOME FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

Euro (EUR)

2. Anteilsklassen

Anteile werden in folgenden Klassen ausgegeben:

Klasse T EUR: Diese EUR – Anteile werden ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine Vereinbarung mit der Tareno AG abgeschlossen haben.

Sie werden als Ausschüttungsanteile ausgegeben:

- T EUR ISIN: LU1299722972 / Schweizer Valorennummer: 29873238

Klasse T H USD: Diese H USD Anteile werden ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine Vereinbarung mit der Tareno AG abgeschlossen haben.

Sie werden als Ausschüttungsanteile ausgegeben:

- T H USD ISIN: LU1299723194 / Schweizer Valorennummer: 29873239

Klasse T H CHF: Diese H CHF – Anteile werden ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine Vereinbarung mit der Tareno AG abgeschlossen haben.

Sie werden als Ausschüttungsanteile ausgegeben:

- T H CHF ISIN: LU1299723277 / Schweizer Valorennummer: 29873240

Klasse R₁ EUR: Diese EUR Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Ausschüttungsanteile ausgegeben:

- R₁ EUR ISIN: LU[...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse R₁ H USD: Diese H USD Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Ausschüttungsanteile ausgegeben:

- R₁ H USD ISIN: LU[...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse R₁ H CHF: Diese H CHF Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Ausschüttungsanteile ausgegeben:

- R₁ H CHF ISIN: LU[...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse W EUR: Diese W EUR Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Ausschüttungsanteile wie folgt ausgegeben:

- W EUR ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse W EUR Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 EUR gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Der Teilfonds wird Klasse W EUR Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W EUR Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse W H USD: Diese W H USD Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Ausschüttungsanteile wie folgt ausgegeben:

- W H USD ISIN: LU[...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse W H USD Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 USD gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Der Teilfonds wird Klasse W H USD Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W H USD Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse W H CHF: Diese W H CHF Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Ausschüttungsanteile wie folgt ausgegeben:

- W H CHF ISIN: LU [...] / Schweizer Valorennummer: [...]

Klasse W H CHF Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 CHF gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Der Teilfonds wird Klasse W H CHF Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W H CHF Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Der Teilfonds sichert das Fremdwährungsrisiko der in CHF bzw. USD aufgelegten T H CHF bzw. T H USD Anteilsklasse, der R₁ H CHF bzw. R₁ H USD Anteilsklasse sowie der W H CHF bzw. W H USD Anteilsklasse weitgehend gegen die Referenzwährung EUR ab. Der Nettoinventarwert dieser Anteile kann sich anders entwickeln als der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile, welche in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise von dem Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat die nominale Erhaltung seines Vermögenswertes zum Ziel.

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikodiversifikation mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens direkt oder indirekt in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere wie Notes, Anleihen, Obligationen und vergleichbare Finanzinstrumente, einschliesslich Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten, wie Wandel- und Optionsanleihen, die über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Unter Investment Grade versteht man den Ratingbereich zwischen AAA und BBB- nach Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur. Diese Wertpapiere

können von weltweit ansässigen, staatlichen, staatsnahen oder supranationalen Institutionen sowie von Unternehmen begeben oder garantiert werden.

Höchstens 25% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Wandel- und Optionsanleihen angelegt werden.

Die vorstehenden Limits sind bei indirekten Anlagen über strukturierte Produkte oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Der Teilfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils anlegen.

Bis zu ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds können zwecks Erreichung des Anlageziels bei sich durch das Marktumfeld ergebenden Gelegenheiten in Anlageklassen oder Instrumente ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, können gegenüber der Referenzwährung abgesichert werden.

4. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung), der effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 27. August 2007, Tareno AG, St. Jakobs-Strasse 18, CH-4052 Basel, Schweiz, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 3% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR, belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV, für den Tareno AG als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

- C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;
- D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von $A \times D$ berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Klasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteile 2'500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder eines Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Rücknahmeaufschlages) der entsprechenden Kategorie zurückgenommen, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Es wird dem Anleger ein Rücknahmeaufschlag von maximal 3% des Nettoinventarwerts belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 17 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Anteilsklasse T EUR	bis zu 0,4% p.a.
Anteilsklasse T H USD	bis zu 0,4% p.a.
Anteilsklasse T H CHF	bis zu 0,4% p.a.
Anteilsklasse R ₁ EUR	bis zu 0,8% p.a.
Anteilsklasse R ₁ H USD	bis zu 0,8% p.a.

Anteilsklasse R ₁ H CHF	bis zu 0,8% p.a.
Anteilsklasse W EUR	bis zu 0,6% p.a.
Anteilsklasse W H USD	bis zu 0,6% p.a.
Anteilsklasse W H CHF	bis zu 0,6% p.a.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 17.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 17.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten des Teilfonds, etwa mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen. Die Honorare für diese Dienstleistungen werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt. Die maximale Höhe dieser Honorare beträgt 0,2% p.a. für alle Anteilsategorien.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds wendet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die mit dem Ziel des nominalen Kapitalerhalts und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen, in ein diversifiziertes Portfolio von verzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating von Emittenten weltweit anlegen wollen. Der Anleger ist jederzeit mit den Risiken, die mit Anlageziel und -politik des Teilfonds verbunden sind, vertraut.

12. Risikoprofil

Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in verzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Globales Risiko

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt wird.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

6. VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL EQUITY FUND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – TARENO GLOBAL EQUITY FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

Euro (EUR)

2. Anteilsklassen

Anteile werden in folgenden Klassen ausgegeben:

Klasse T EUR: Diese EUR – Anteile werden ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine Vereinbarung mit der Tareno AG abgeschlossen haben.

Sie werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben:

- T EUR ISIN: LU1299721909 / Schweizer Valorenummer: 29870863

Klasse T H USD: Diese H USD Anteile werden ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine Vereinbarung mit der Tareno AG abgeschlossen haben.

Sie werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben:

- T H USD ISIN: LU1299722030 / Schweizer Valorenummer: 29870864

Klasse T H CHF: Diese H CHF Anteile werden ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine Vereinbarung mit der Tareno AG abgeschlossen haben.

Sie werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben:

- T H CHF ISIN: LU1299722113 / Schweizer Valorenummer: 29870866

Klasse R₁ EUR: Diese EUR Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben:

- R₁ EUR ISIN: LU[...] / Schweizer Valorenummer: [...]

Klasse R₁ H USD: Diese H USD Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben:

- R₁ H USD ISIN: LU[...] / Schweizer Valorenummer: [...]

Klasse R₁ H CHF: Diese H CHF Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben:

- R₁ H CHF ISIN: LU[...] / Schweizer Valorenummer: [...]

Klasse W EUR: Diese W EUR Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- W EUR ISIN: LU [...] / Schweizer Valorenummer: [...]

Klasse W EUR Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 EUR gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Der Teilfonds wird Klasse W EUR Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W EUR Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse W H USD: Diese W H USD Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- W H USD ISIN: LU[...] / Schweizer Valorenummer: [...]

Klasse W H USD Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 USD gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Der Teilfonds wird Klasse W H USD Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W H USD Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Klasse W H CHF: Diese W H CHF Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile wie folgt ausgegeben:

- W H CHF ISIN: LU [...] / Schweizer Valorenummer: [...]

Klasse W H CHF Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche eine Erstzeichnung von mindestens 100'000 CHF gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehende Mindestzeichnung tätigen, aber eine schriftliche Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einer von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

Der Teilfonds wird Klasse W H CHF Anteile ausschliesslich an die obengenannten Anleger ausgeben oder Umwandlungen in Klasse W H CHF Anteile ausschliesslich für die obengenannten Anleger ausführen.

Der Teilfonds sichert das Fremdwährungsrisiko der in CHF bzw. USD aufgelegten T H CHF bzw. T H USD, der R₁ H CHF bzw. R₁ H USD Anteilsklasse sowie der W H CHF bzw. W H USD Anteilsklasse weitgehend gegen die Referenzwährung EUR ab. Der Nettoinventarwert dieser Anteile kann sich anders entwickeln als der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile, welche in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden, können diese Anteile zwangsweise von dem Fonds zurückgekauft werden. Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, einen möglichst hohen Wertzuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikodiversifikation mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine usw.) von Gesellschaften weltweit.

Die vorstehenden Limits sind bei indirekten Anlagen über strukturierte Produkte oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Der Teilfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils anlegen.

Bis zu ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds können zwecks Erreichung des Anlageziels bei sich durch das Marktumfeld ergebenden Gelegenheiten in Anlageklassen oder Instrumente ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums angelegt werden. Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, können gegenüber der Referenzwährung abgesichert werden.

4. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung), der effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 27. August 2007, Tareno AG, St. Jakobs-Strasse 18, CH-4052 Basel, Schweiz, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 3% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil mit einem Minimum von 100 EUR belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile einer Klasse in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds des Variopartner SICAV, für den Tareno AG als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Klasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 2'500 EUR durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 2'500 EUR besteht. Falls durch die Umwandlung von Anteilen der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Anteile 2'500 EUR unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Anleger die Umwandlung seiner sämtlichen Anteile des Teilfonds beantragt hat.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder eines Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Rücknahmeaufschlages) der entsprechenden Kategorie zurückgenommen, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Es wird dem Anleger ein Rücknahmeaufschlag von maximal 3% des Nettoinventarwerts belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 17 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Anteilsklasse T EUR	bis zu 0,6% p.a.
Anteilsklasse T H USD	bis zu 0,6% p.a.
Anteilsklasse T H CHF	bis zu 0,6% p.a.
Anteilsklasse R ₁ EUR	bis zu 1,4% p.a.
Anteilsklasse R ₁ H USD	bis zu 1,4% p.a.
Anteilsklasse R ₁ H CHF	bis zu 1,4% p.a.
Anteilsklasse W EUR	bis zu 0,9% p.a.
Anteilsklasse W H USD	bis zu 0,9% p.a.

Anteilsklasse W H CHF	bis zu 0,9% p.a.
-----------------------	------------------

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 17.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 17.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

Die Tareno AG hat die Möglichkeit, ein externes Drittunternehmen mit der operativen Unterstützung bei der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten des Teilfonds, etwa mit Blick auf das Middle Office zu beauftragen. Die Honorare für diese Dienstleistungen werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt. Die maximale Höhe dieser Honorare beträgt 0,2% p.a. für alle Anteilsategorien.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien investieren und die, in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen, eine angemessene Anlagerendite und hohe Kapitalgewinne erzielen wollen.

12. Risikoprofil

Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Globales Risiko

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt wird.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

7. VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – MIV GLOBAL MEDTECH FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung CHF

2. Anteilsklassen

Anteile werden in folgenden Klassen ausgegeben:

- Klasse P: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in CHF, EUR bzw. USD in folgenden Kategorien ausgegeben:

- P1 (CHF) ISIN: LU 0329630999 / Schweizer Valorennummer: 3535010

- P2 (EUR) ISIN: LU 0329630130 / Schweizer Valorennummer: 3535023

- P3 (USD) ISIN: LU 0969575561 / Schweizer Valorennummer: 22479642

- Klasse I: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in CHF, EUR bzw. USD in folgenden Kategorien ausgegeben:

- I1 (CHF) ISIN: LU 0329631377 / Schweizer Valorennummer: 3535028

- I2 (EUR) ISIN: LU 0329631708 / Schweizer Valorennummer: 3535030

- I3 (USD) ISIN: LU 0969575645 / Schweizer Valorennummer: 22479883

Klasse I Anteile werden ausschliesslich an folgende Anleger ausgegeben:

1. Anleger, welche bezüglich der Kategorie I₁ eine Erstzeichnung von 500'000 CHF, bezüglich der Kategorie I₂ eine Erstzeichnung von 300'000 EUR und bezüglich der Kategorie I₃ eine Erstzeichnung von 500'000 USD jeweils gemessen am Zeichnungstag tätigen; oder
2. Anleger, welche zwar nicht die obenstehenden Mindestzeichnung tätigen, aber ein Vermögensverwaltungsmandat mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen haben. Der Vermögensverwalter muss dabei von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von dieser direkt oder indirekt ernannten Vertriebsstelle entsprechend ermächtigt worden sein.

- Klasse N: Diese Thesaurierungsanteile stehen im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausschliesslich bestimmten Vertriebsgesellschaften zur Verfügung, die mit ihren Kunden beispielsweise separate Gebührenvereinbarungen geschlossen haben.

- N3 (USD) ISIN: LU 1050446076 / Schweizer Valorennummer: 24064488

- Das Fremdwährungsrisiko der in EUR aufgelegten P₂ und I₂ sowie der in USD aufgelegten P₃, I₃ und N₃ Anteilskategorien ist nicht gegen den CHF abgesichert.

Der Fonds wird Klasse I und Klasse N Anteile ausschliesslich unter den vorgenannten Voraussetzungen ausgeben bzw. umwandeln. I Anteile sind dabei nicht "institutionellen Anlegern" im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 vorbehalten.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds erworben wurden oder sollte ein Anleger, welcher I oder N Anteile hält, die für den Erwerb der I oder N Anteile vorgesehenen Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds jederzeit berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse, die nicht ausdrücklich institutionellen Anlegern vorbehalten ist, umzuwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften). Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

In Verbindung mit den Mindestzeichnungsbeträgen der Kategorien I₁, I₂ und I₃ sind Kreditinstitute und andere institutionelle Anleger mit vergleichbarer Funktion nicht berechtigt, Zeichnungen ihrer Depotkunden zusammenzuzählen, um den Mindestzeichnungsbetrag der Kategorien I₁, I₂ und I₃ zu erreichen.

3. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat einen möglichst hohen Wertzuwachs mittels Anlagen in Gesellschaften im Bereich der Medizintechnik weltweit zum Ziel. Um dies zu erreichen, wird das Gesamtvermögen des Teilfonds zu mindestens zwei Dritteln, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, Partizipationsscheine usw.) von Emittenten weltweit angelegt, die überwiegend im Bereich der Medizintechnik tätig sind. Daneben kann bis ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften, die nicht oder nicht hauptsächlich im Bereich der Medizintechnik tätig sind, angelegt werden. Zudem kann der Teilfonds bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds liquide Mittel halten. Die liquiden Mittel werden in CHF oder anderen frei konvertierbaren Währungen gehalten. Die Fremdwährungsrisiken im Teilfonds können abgesichert werden. Anlagen in andere OGAW oder OGA sind nicht zulässig.

Ohne die Tragweite des Begriffs "Medizintechnik" einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Bereichs Medizintechnik in diesem Zusammenhang insbesondere Gesellschaften, die hauptsächlich auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Produkten im Bereich der Medizintechnik direkt tätig sind oder solche Gesellschaften mit spezifischen Dienstleistungen unterstützen oder Gesellschaften, deren Hauptgeschäft die Beteiligung an solchen Gesellschaften ist.

Die vorstehenden Limiten sind bei indirekten Anlagen über Derivate auf transparenter Basis einzuhalten. Kurzfristige Forderungswertpapiere oder Bankguthaben, die Verpflichtungen aus Derivaten auf Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften im Bereich der Medizintechnik gemäss dem vorstehenden Absatz decken, sind dabei bei der Ermittlung der vorstehenden zwei Drittel-Beschränkung einzubeziehen.

Kurzfristige Forderungswertpapiere und Bankguthaben umfassen (i) Obligationen (ohne Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Schuldtitel von Emittenten weltweit mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, (ii) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, und (iii) Bankeinlagen auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

4. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie der effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was unter Umständen zu einer entsprechenden Hebelwirkung (Leverage) führen kann.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäss einer Vereinbarung vom 23. Juni 2009 mit Wirkung zum Dezember 2009, MIV Asset Management AG (vormals Suter, Zülle & Partner AG), mit Gesellschaftssitz an der Feldeggstrasse 55, CH-8008 Zürich, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter ist für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig.

6. Bewertungstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabeaufschlag

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich eines allfälligen, unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil belaufen kann, berechnet und belastet werden.

8. Umwandlung von Anteilen und Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile der P₁ Kategorie in die P₂ oder P₃ Kategorie bzw. umgekehrt sowie seiner Anteile der I₁ in die I₂ oder I₃ Kategorie bzw. umgekehrt sowie seiner Anteile der N₃ Kategorie in die Teilfonds der Variopartner SICAV, für die MIV Asset Management AG als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen. Jeder Anleger kann darüber hinaus die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile der P₁ Kategorie in die I₁ Kategorie, der P₂ Kategorie in die I₂ Kategorie sowie seiner Anteile der P₃ Kategorie in die I₃ oder N₃ Kategorie beantragen, sofern der Anleger entweder einen Umtausch in Höhe des Wertes der Mindestzeichnungssumme von 500'000 CHF, 300'000 EUR bzw. 500'000 USD tätigt, ein Vermögensverwaltungsmandat mit einem Vermögensverwalter abgeschlossen hat oder aber eine separate Gebührenvereinbarungen mit einem Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft geschlossen hat wie in Ziffer 2 "Anteilsklassen" des Teilfondsanhangs beschrieben. Darüber hinaus gelten die Regelungen für nicht oder nicht mehr erwerbsberechtigte Personen wie in Ziffer 2 "Anteilsklassen" des Teilfondsanhangs dargestellt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in der gleichen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 100 EUR (bzw. dem Umrechnungsäquivalent in CHF oder USD entsprechend dem Wechselkurs an dem jeweiligen Bewertungsstichtag) oder falls höher als 100 EUR bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Bruchteile von Namensanteilen der neuen Klasse werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens 5'000 CHF, 3'000 EUR bzw. 5'000 USD durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Anteilen beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 5'000 CHF, 3'000 EUR bzw. 5'000 USD besteht.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an RBC Investor Services Bank S.A. gesandt werden. Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Der Fonds ist, im Sinne des Schutzes der in einer Klasse oder in diesem Teilfonds verbleibenden Anleger, nicht verpflichtet, an einem Bewertungsstichtag, eine Anzahl von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts einer Klasse oder eines Teilfonds darstellt, umzuwandeln oder zurückzunehmen. Eine solche Begrenzung gilt für alle Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf oder zur Umwandlung am gleichen Transaktionstag eingereicht haben. Rücknahmen und Umwandlungen werden im Verhältnis zu den von den Anlegern zur Rücknahme und Umwandlung gelieferten Anteile an dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgeführt. Jeder Rücknahme- oder Umwandlungsantrag, der an diesem Tag nicht ausgeführt werden kann, wird auf den nächsten Bewertungsstichtag verlegt und an diesem, unter Vorbehalt der vorgenannten Begrenzung, gemäss dem Datum des Rücknahme- oder Umwandlungsantrags vorrangig ausgeführt. Im Falle einer solchen Verschiebung der Rücknahme- oder Umwandlungsanträge wird der Fonds die betreffenden Anleger benachrichtigen.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag

Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 17 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Anteilskategorien P ₁ , P ₂ und P ₃	bis zu 1,5% p.a.
Anteilskategorien I ₁ , I ₂ und I ₃	bis zu 0,9% p.a.
Anteilskategorie N ₃	bis zu 1,1% p.a.

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 17.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 17.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben. Dies beinhaltet, die für diesen Teilfonds beim Anlageverwalter entstandenen Kosten, insbesondere für die Produktion und für den Versand von Berichten des Anlageverwalters, des Internetauftrittes, Anzeige- und Werbekosten sowie Veröffentlichungskosten des Nettoinventarwertes.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds wendet sich an private und/oder institutionelle Anleger, die in ein weltweit diversifiziertes Portfolio von Gesellschaften im Bereich der Medizintechnik über einen mittel- bis langfristigen Zeithorizont anlegen wollen um eine attraktive langfristige Performance auf einer angemessenen Risikobasis zu erreichen. Der Anleger ist jederzeit über die Risiken, die mit der Ziel- und Anlagepolitik des Teilfonds verbunden sind, vertraut.

12. Risikoprofil

Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt werden kann.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.mivglobalmedtech.ch erhältlich.

8. VARIOPARTNER SICAV – PRIVATE BANKING ACTIVE PORTFOLIO III (CHF)

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – PRIVATE BANKING ACTIVE PORTFOLIO III (CHF) (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

CHF

2. Anteilsklassen

Anteile werden in folgenden Klassen ausgegeben:

- Klasse R1 CHF: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in CHF ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe oder mit einem Kooperationspartner eines Unternehmens der Vontobel Gruppe unterzeichnet haben.

- R1 CHF: ISIN: LU 0907850522 / Schweizer Valorenummer: 21092661

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden oder sollte ein Anleger die für den Erwerb vorgesehen Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds jederzeit berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse, die diesen Anlegern nicht ausdrücklich vorbehalten ist, umzuwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften). Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrages bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, einen langfristig stetigen Wertzuwachs in CHF unter Inkaufnahme moderater Schwankungen und einem mässigen Portfoliorisiko zu erzielen.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die je nach vorherrschendem Marktumfeld und nach ihrem Risikobeitrag gewichtet werden. Entsprechend dem Marktumfeld kann auf Investitionen in einzelne Anlageklassen komplett verzichtet werden.

Das Anlageziel soll unter Beachtung der allgemeinen Anlagebeschränkungen der Ziffer 9 "Anlage- und Anleihebeschränkungen" des Allgemeinen Teils wie folgt erreicht werden:

- (a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.
- (b) Maximal 60 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.
- (c) Maximal 45 % des Vermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie insbesondere strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine direkte oder indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedge Fonds ermöglichen. Die indirekte Teilnahme kann dabei auch insbesondere über die Nutzung eines Finanzindex im Sinne von Ziffer 9.3(h) "Zu beachtende Anlagebeschränkungen" erfolgen.
- (d) Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.
- (e) Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teilfondsvermögens nicht zwingend identisch sein.

Der Anlageverwalter wird Methoden benutzen, um die Entwicklung der Anlagen in den unterschiedlichen Anlageklassen zu überwachen. Insbesondere werden Veränderungen eines Referenzindizes oder in der Struktur und Organisation der Fondsmanager der Zielfonds, materielle Abweichungen von den gegebenen Referenzwerten, Veränderungen in der Korrelation zwischen Werten des Portfolios und Veränderungen des Mechanismus eines Referenzindizes sowie des Anlagestils der Zielfonds verfolgt.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Es wird zudem auf die in Ziffer 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils beschriebenen Anlagerisiken hingewiesen.

4. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zur Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen/ Ausgabeaufschlag

Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Ziffer 5 "Definitionen" sowie der Ziffer 11 "Ausgabe von Anteilen" des Allgemeinen Teils. Zugunsten der Verwaltungsgesellschaft kann gemäss Ziffer 11.2.2 "Ausgabeaufschlag" des Allgemeinen Teils ein Ausgabeaufschlag auf den Nettoinventarwert pro Anteil erhoben werden, der für den Teilfonds bis zu 3,0 % betragen kann.

8. Umwandlung von Anteilen

Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung aller Anteile oder eines Teils seiner Anteile in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder in solche derjenigen Teilfonds, für welche die Bank Vontobel AG als Anlageverwalter bestimmt ist, beantragen, sofern er die Voraussetzungen der Ziffer 2 "Anteilsklassen" dieses Teilfondsanhangs sowie der Ziffer 13 "Umwandlung von Anteilen" des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt auf Grundlage der Nettoinventarwerte der Anteile beider betroffenen Anteilsklassen, welche am gemeinsamen Bewertungsstichtag bestimmt werden.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

9. Rücknahme von Anteilen/ Rücknahmeaufschlag

Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften der Ziffer 5 "Definitionen" sowie der Ziffer 12 "Rücknahme von Anteilen" des Allgemeinen Teils. Anteilinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teilfonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird, beantragen. Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet:

Anteilsklasse R1 CHF	bis zu 1,75% p.a.
----------------------	-------------------

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie unter Ziffer 17.3 "Service Fee" des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 17.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

11. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und mittel- und langfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren investieren und die in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne und -erträge erzielen wollen.

12. Risikoprofil

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen. Anlagen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben zusätzlich Währungsschwankungen. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

9. VARIOPARTNER SICAV – PRIVATE BANKING ACTIVE PORTFOLIO III (EUR)

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – PRIVATE BANKING ACTIVE PORTFOLIO III (EUR) (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilklassen

Anteile werden in folgenden Klassen ausgegeben:

- Klasse R1 EUR: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in EUR ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe oder mit einem Kooperationspartner eines Unternehmens der Vontobel Gruppe unterzeichnet haben.

- R1 EUR: ISIN: LU 0907852734 / Schweizer Valorenummer: 21092691

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden oder sollte ein Anleger die für den Erwerb vorgesehen Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds jederzeit berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilkategorie, die diesen Anlegern nicht ausdrücklich vorbehalten ist, umzuwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Anteilkategorie mit diesen Eigenschaften).

Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrages bei dem Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, einen langfristig stetigen Wertzuwachs in EUR unter Inkaufnahme moderater Schwankungen und einem mässigen Portfoliorisiko zu erzielen.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die je nach vorherrschendem Marktumfeld und nach ihrem Risikobeitrag gewichtet werden. Entsprechend dem Marktumfeld kann auf Investitionen in einzelne Anlageklassen komplett verzichtet werden.

Das Anlageziel soll unter Beachtung der allgemeinen Anlagebeschränkungen der Ziffer 9 "Anlage- und Anleihebestimmungen" des Allgemeinen Teils wie folgt erreicht werden:

- (a) Das Vermögen dieses Teilfonds kann vollständig in Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.
- (b) Maximal 60 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.
- (c) Maximal 45 % des Vermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie insbesondere strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine direkte oder indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedge Fonds ermöglichen. Die indirekte Teilnahme kann dabei auch insbesondere über die Nutzung eines Finanzindex im Sinne von Ziffer 9.3(h) "Zu beachtende Anlagebeschränkungen" erfolgen.
- (d) Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.
- (e) Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teilfondsvermögens nicht zwingend identisch sein.

Der Anlageverwalter wird Methoden benutzen, um die Entwicklung der Anlagen in den unterschiedlichen Anlageklassen zu überwachen. Insbesondere werden Veränderungen eines Referenzindizes oder in der Struktur und Organisation der Fondsmanager der Zielfonds, materielle Abweichungen von den gegebenen Referenzwerten, Veränderungen in der Korrelation zwischen Werten des Portfolios und Veränderungen des Mechanismus eines Referenzindizes sowie des Anlagestils der Zielfonds verfolgt.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Es wird zudem auf die in Ziffer 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils beschriebenen Anlagerisiken hingewiesen.

4. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zur Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen/ Ausgabeaufschlag

Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Ziffer 5 "Definitionen" sowie der Ziffer 11 "Ausgabe von Anteilen" des Allgemeinen Teils. Zugunsten der Verwaltungsgesellschaft kann gemäss Ziffer 11.2.2 "Ausgabeaufschlag" des Allgemeinen Teils ein Ausgabeaufschlag auf den Nettoinventarwert pro Anteil erhoben werden, der für den Teilfonds bis zu 3,0 % betragen kann.

8. Umwandlung von Anteilen

Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung aller Anteile oder eines Teils seiner Anteile in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder in solche derjenigen Teilfonds, für welche die Bank Vontobel AG als Anlageverwalter bestimmt ist, beantragen, sofern er die Voraussetzungen der Ziffer 2. "Anteilsklassen" dieses Teilfondsanhangs sowie der Ziffer 13 "Umwandlung von Anteilen" des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt auf Grundlage der Nettoinventarwerte der Anteile beider betroffenen Anteilsklassen, welche am gemeinsamen Bewertungsstichtag bestimmt werden.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

9. Rücknahme von Anteilen/ Rücknahmeaufschlag

Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften des Abschnitts "Definitionen" sowie der Ziffer 12 "Rücknahme von Anteilen" des Allgemeinen Teils. Anteilinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer

Anteile zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teilfonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird, beantragen. Es wird dem Anleger kein Rücknahmeaufschlag belastet.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet:

Anteilsklasse R1 EUR	bis zu 1,75% p.a.
----------------------	-------------------

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie unter Ziffer 17.3 "Service Fee" des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 17.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

11. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und mittel- und langfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren investieren und die in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne und -erträge erzielen wollen.

12. Risikoprofil

Der Anleger ist wird darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen. Anlagen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben zusätzlich Währungsschwankungen. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

10. VARIOPARTNER SICAV – PRIVATE BANKING ACTIVE PORTFOLIO IV (EUR)

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – PRIVATE BANKING ACTIVE PORTFOLIO IV (EUR) (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilklassen

Anteile werden in folgenden Klassen ausgegeben:

- Klasse R1 EUR: Diese Anteile sind für private und institutionelle Anleger bestimmt und werden als Thesaurierungsanteile in EUR ausschliesslich an Anleger ausgegeben, die eine spezielle Vereinbarung mit einem Unternehmen der Vontobel Gruppe oder mit einem Kooperationspartner eines Unternehmens der Vontobel Gruppe unterzeichnet haben.

- R1 EUR: ISIN: LU 0907853385 / Schweizer Valorenummer: 21092694

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospekts erworben wurden oder sollte ein Anleger die für den Erwerb vorgesehen Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds jederzeit berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Verkaufsprospekt für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse, die diesen Anlegern nicht ausdrücklich vorbehalten ist, umzuwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Anteilklasse mit diesen Eigenschaften). Der Anteilinhaber wird sodann über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt.

Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation einen langfristig stetigen Wertzuwachs in EUR unter Inkaufnahme erhöhter Schwankungen und eines mässig erhöhten Portfoliorisikos zu erzielen.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Anlageklassen, die je nach vorherrschendem Marktumfeld und nach ihrem Risikobeitrag gewichtet werden. Zentral ist die Konstruktion eines robusten Portfolios durch den Einsatz unterschiedlicher Anlageklassen. Entsprechend dem Marktumfeld kann auf Investitionen in einzelne Anlageklassen komplett verzichtet werden.

Das Anlageziel soll unter Beachtung der allgemeinen Anlagebeschränkungen der Ziffer 9 "Anlage- und Anleihebestimmungen" des Allgemeinen Teils wie folgt erreicht werden:

- (a) Maximal 80 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.
- (b) Maximal 85 % des Vermögens dieses Teilfonds können in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipationsscheine, strukturierte Produkte oder Anlagefonds, die hauptsächlich oder zum überwiegenden Teil in vorgenannte Wertpapiere investieren, angelegt werden.
- (c) Maximal 45 % des Vermögens des Teilfonds können in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, wie insbesondere strukturierte Produkte oder Anlagefonds, investiert werden, welche eine direkte oder indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von alternativen Investments, wie Immobilien, Edelmetallen, Rohstoffen oder Hedge Fonds ermöglichen. Die indirekte Teilnahme kann dabei auch insbesondere über die Nutzung eines Finanzindex im Sinne von 9.3(h) "Zu beachtende Anlagebeschränkungen" erfolgen.
- (d) Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.
- (e) Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung muss mit den Anlagewährungen des Teilfondsvermögens nicht zwingend identisch sein.

Der Anlageverwalter wird Methoden benutzen, um die Entwicklung der Anlagen in den unterschiedlichen Anlageklassen zu überwachen. Insbesondere werden Veränderungen eines Referenzindizes oder in der Struktur und Organisation der

Fondsmanager der Zielfonds, materielle Abweichungen von den gegebenen Referenzwerten, Veränderungen in der Korrelation zwischen Werten des Portfolios und Veränderungen des Mechanismus eines Referenzindizes sowie des Anlagestils der Zielfonds verfolgt.

Der Teilfonds darf auch in einem Zeitraum, in dem es der Anlageverwalter aus finanziellen oder politischen Gründen für ratsam hält, oder die Möglichkeiten für Kapitalwertzuwächse begrenzt sind, vorübergehend in erhöhtem Umfang flüssige Mittel halten.

Es wird zudem auf die in Ziffer 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils beschriebenen Anlagerisiken hingewiesen.

4. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zur Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung) sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich, Schweiz, zum Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen/ Ausgabeaufschlag

Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Ziffer 5 "Definitionen" sowie der Ziffer 11 "Ausgabe von Anteilen" des Allgemeinen Teils. Zugunsten der Verwaltungsgesellschaft kann gemäss Ziffer 11.2.2 "Ausgabeaufschlag" des Allgemeinen Teils ein Ausgabeaufschlag auf den Nettoinventarwert pro Anteil erhoben werden, der für den Teilfonds bis zu 3,0 % betragen kann.

8. Umwandlung von Anteilen

Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung aller Anteile oder eines Teils seiner Anteile in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder in solche derjenigen Teilfonds, für welche die Bank Vontobel AG als Anlageverwalter bestimmt ist, beantragen, sofern er die Voraussetzungen der Ziffer 2. "Anteilsklassen" dieses Teilfondsanhangs sowie der Ziffer 13 "Umwandlung von Anteilen" des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt auf Grundlage der Nettoinventarwerte der Anteile beider betroffenen Anteilsklassen, welche am gemeinsamen Bewertungsstichtag bestimmt werden.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

9. Rücknahme von Anteilen/ Rücknahmeaufschlag

Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften der Ziffer 5 "Definitionen" sowie der Ziffer 12 "Rücknahme von Anteilen" des Allgemeinen Teils. Anteilinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teilfonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird, beantragen.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet:

Anteilsklasse R1 EUR	bis zu 2,0 % p.a.
----------------------	-------------------

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds eine wie unter Ziffer 17.3 "Service Fee" des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 17.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

11. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und mittel- und langfristigen, fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren investieren und die in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalgewinne und -erträge erzielen wollen.

12. Risikoprofil

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen. Anlagen in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben zusätzlich Währungsschwankungen. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.vontobel.com/AM erhältlich.

11. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL EMERGING MARKETS HEALTHCARE FUND

Dieser Anhang ist nur gültig in Verbindung mit dem gegenwärtigen Fondsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL EMERGING MARKETS HEALTHCARE FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Ausgabe der folgenden Anteilsklassen beschliessen:

Anteilsklasse	Zulässige Anleger	Mindest-Erstzeichnung	ISIN	Lancierungsdatum
B EUR	Alle	1 Anteil	LU –tbd	tbd
J EUR	Institutionelle	EUR 50'000	LU - tbd	tbd
J USD	Institutionelle	USD 50'000	LU – tbd	tbd
I USD	Institutionelle	USD 50'000	LU1033754018	14.03.2014
I EUR	Institutionelle	EUR 50'000	LU – tbd	tbd
I GBP	Institutionelle	GBP 50'000	LU - tbd	tbd
I H EUR	Institutionelle	EUR 50'000	LU - tbd	tbd
I H GBP	Institutionelle	GBP 50'000	LU - tbd	tbd
N USD	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU1033754109	14.03.2014
N EUR	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU - tbd	tbd
N GBP	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU1200930375	13.03.2015
N H GBP	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU - tbd	tbd
P USD	Alle	Keine	LU1033753986	14.03.2014
P EUR	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
P H EUR	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
R USD	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
R EUR	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
R H EUR	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
Z USD	Institutionelle	Keine	LU1231115673	13.05.2015
Z EUR	Institutionelle	Keine	LU - tbd	tbd

Ein Lancierungsdatum ist in dieser Tabelle nur erfasst, wenn die Klasse bei Auflegung dieses Verkaufsprospekts lanciert war und gezeichnet werden konnte. Diese Liste wird jeweils zum Inkrafttreten einer neuen Prospektversion aktualisiert und gibt somit nach dem auf dem Deckblatt des Verkaufsprospekts angegebenen Monat nicht zwingend den gültigen Stand wieder. Nicht alle Klassen sind für alle Anleger oder in allen Vertriebsländern erhältlich. Anleger sollten sich vor Zeichnung von Anteilen über die aktuell erhältlichen Klassen informieren.

Anteile sämtlicher Klassen werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben. Der Teilfonds sichert das Fremdwährungsrisiko der in EUR und GBP aufgelegten I H, N H, P H und R H Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds (USD) ab (Hedging). Der Nettoinventarwert dieser Anteile kann sich somit anders entwickeln als der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile, welche in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Die Anleger in den Anteilsklassen B EUR, J EUR, I EUR, I GBP, N EUR, N GBP, P EUR, R EUR und Z EUR werden darauf hingewiesen, dass die Währung ihrer Klassen gegen die Referenzwährung des Teilfonds (USD) möglicherweise nicht abgesichert wird und sie folglich dem Währungsrisiko unterliegen.

B Anteile werden an der italienischen Börse (*Borsa Italiana*) notiert und ausschliesslich über diese gehandelt. Die Anteile sind nur in vollen Stücken zum jeweiligen Nettoinventarwert handelbar.

N und N H Anteile stehen im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausschliesslich bestimmten Vertriebsgesellschaften zur Verfügung, die mit ihren Kunden beispielsweise separate Gebührenvereinbarungen geschlossen haben.

Z Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit dem Anlageverwalter einen gesonderten Vergütungsvertrag abgeschlossen haben.

Der Teilfonds gibt J, I, N und Z Anteile nur aus oder nimmt Konversionen in diese Anteilklassen nur vor, unter Einhaltung der oben aufgeführten Beschränkungen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospektes erworben wurden, kann er den Zwangsrückkauf dieser Anteile beschliessen. Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er Kenntnis davon erhält, dass alle Anteile von einer einzigen nicht erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags beim Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

3. Anlageziel und -richtlinien

Dieser Teilfonds strebt Kapitalwachstum in USD an.

Unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung investiert der Teilfonds hauptsächlich in Aktien, übertragbare aktienähnliche Wertpapiere, Beteiligungszertifikate usw. von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben und/oder den Grossteil ihrer Geschäfte in einem Schwellenland tätigen und überwiegend im Gesundheitssektor aktiv sind.

Ferner kann der Teilfonds auch Futures, Optionen und Swaps oder eine Kombination aus diesen Instrumenten einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen.

Als Schwellenländer in Verbindung mit diesem Teilfonds gelten alle Länder, die von der Weltbank, der International Finance Corporation oder den Vereinten Nationen als solche angesehen werden oder die dem MSCI Emerging Markets Index oder dem MSCI Frontier Markets (FM) Index angehören. Darüber hinaus gehören auch folgende Länder zu den Schwellenländern: Argentinien, Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Tschechische Republik, Ägypten, Hongkong, Ungarn, Indien, Indonesien, Israel, Malaysia, Mexiko, Peru, die Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, Singapur, Südafrika, Südkorea, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, Türkei, Uruguay und Venezuela.

Investitionen über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect in chinesische, sogenannte A-Aktien (A-Shares) sind insgesamt auf 10 % des Vermögens des Teilfonds beschränkt.

Bis zu 33% des Fondsvermögens des Teilfonds dürfen ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums investiert werden.

Der Teilfonds darf auch liquide Mittel halten.

Die Referenzwährung ist nicht unbedingt identisch mit den Anlagewährungen des Teilfonds.

4. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung), der effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte eingegangen werden, wie in den Abschnitten 7 und 9.5 des Allgemeinen Teils beschrieben.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 28. Februar 2014 Sectoral Asset Management Inc., 1000 Sherbrooke Street, Montreal QC H3A 3G4, Kanada, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

6. Bewertungstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabe Kommission

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil belaufen kann, berechnet und belastet werden.

Für B-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag berechnet und belastet.

8. Umtausch von Anteilen und Konversionsgebühr

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Klasse in eine andere desselben Teilfonds oder in eine Klasse eines anderen Teilfonds von Variopartner SICAV, für den Sectoral Asset Management Inc. als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilsklassen am jeweiligen Bewertungstichtag beantragen.

Der Umtausch von B-Anteilen in andere Anteilsklassen ist nicht erlaubt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in die Zielanteilsklasse (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu USD 100 oder falls höher als 100 USD bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Der Umtauschantrag ist schriftlich bei der Transfer-, Register- und Domizilstelle einzureichen. Gewöhnlich sind keine anderen Dokumente erforderlich.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Eine Rücknahmekommission von bis 1% des Rücknahmepreises/Nettoinventarwerts pro Anteil kann auf Rücknahmen erhoben werden. Für B-Anteile wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilsklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 17 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Anteilsklassen B EUR	bis zu 1.4%
Anteilsklassen J USD und J EUR	bis zu 1.4%
Anteilsklassen I USD, I EUR, I GBP, I H EUR und I H GBP	bis zu 1.1% p.a.
Anteilsklassen N USD, N EUR, N GBP und N H GBP	bis zu 1.1% p.a.
Anteilsklassen P USD, P EUR und P H EUR	bis zu 2.1% p.a.
Anteilsklassen R USD, R EUR und R H EUR	bis zu 2.9% p.a.
Anteilsklassen Z USD und Z EUR	0%

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilsklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 17.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 17.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds wendet sich an private und/oder institutionelle Anleger, die über einen langfristigen Anlagehorizont in Schwellenländern in Unternehmen im Gesundheitswesen investieren möchten und sich der damit verbundenen Kursschwankungen bewusst sind.

12. Risikoprofil

Den Anlegern wird empfohlen, den Abschnitt 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils zu lesen und dessen Inhalt zur Kenntnis zu nehmen, bevor sie eine Anlage im Teilfonds tätigen. Weitere Informationen zu den Risiken, die mit einem Investment in diesen Teilfonds einhergehen, finden Sie weiter unten.

- Die Anlagen können Investitionen in Länder beinhalten, deren lokale Kapitalmärkte möglicherweise noch nicht als anerkannte Märkte im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen qualifiziert sind;
- Gemäss der in Abschnitt 9 des Allgemeinen Teils definierten Anlage- und Anleihebeschränkungen dürfen solche Anlagen, welche auf nicht anerkannten Märkten notiert sind, zusammen mit anderen nicht notierten Wertpapieren 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen;
- Anlagen dieses Teilfonds können mit einem höheren Risiko verbunden sein. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) sind allgemein volatil. Zudem können Anlagen dieses Teilfonds in gewissen aufstrebenden Märkten von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden;
- Die Praktiken der Abrechnung von Wertpapiergeschäften sind an Schwellenmärkten mit höheren Risiken als an entwickelten Märkten verbunden. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Teilfonds Broker und Kontrahenten einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, so dass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Ersetzung.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anteilinhaber nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag

zurück erhalten. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoklassifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.sectoral.com erhältlich.

12. VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL BIOTECH OPPORTUNITIES FUND

Dieser Anhang ist nur gültig in Verbindung mit dem gegenwärtigen Fondsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – SECTORAL BIOTECH OPPORTUNITIES FUND (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

USD

2. Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Ausgabe der folgenden Anteilsklassen beschliessen:

Anteilsklasse	Zulässige Anleger	Mindest-Erstzeichnung	ISIN	Lancierungsdatum
B EUR	Alle	1 Anteil	LU – tbd	tbd
J EUR	Institutionelle	EUR 50'000	LU – tbd	tbd
J USD	Institutionelle	USD 50'000	LU – tbd	tbd
I USD	Institutionelle	USD 50'000	LU1176839154	27.02.2015
I EUR	Institutionelle	EUR 50'000	LU1176837026	27.02.2015
I GBP	Institutionelle	GBP 50'000	LU - tbd	tbd
I H EUR	Institutionelle	EUR 50'000	LU - tbd	tbd
I H GBP	Institutionelle	GBP 50'000	LU - tbd	tbd
N USD	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU - tbd	tbd
N EUR	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU - tbd	tbd
N GBP	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU - tbd	tbd
N H GBP	Vertriebsgesellschaften	Keine	LU - tbd	tbd
P USD	Alle	Keine	LU1176840327	27.02.2015
P EUR	Alle	Keine	LU1176838347	27.02.2015
P H EUR	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
R USD	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
R EUR	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
R H EUR	Alle	Keine	LU - tbd	tbd
Z USD	Institutionelle	Keine	LU1184014501	27.02.2015
Z EUR	Institutionelle	Keine	LU - tbd	tbd

Ein Lancierungsdatum ist in dieser Tabelle nur erfasst, wenn die Klasse bei Auflegung dieses Verkaufsprospekts lanciert war und gezeichnet werden konnte. Diese Liste wird jeweils zum Inkrafttreten einer neuen Prospektversion aktualisiert und gibt somit nach dem auf dem Deckblatt des Verkaufsprospekts angegebenen Monat nicht zwingend den gültigen Stand wieder. Nicht alle Klassen sind für alle Anleger oder in allen Vertriebsländern erhältlich. Anleger sollten sich vor Zeichnung von Anteilen über die aktuell erhältlichen Klassen informieren.

Anteile sämtlicher Klassen werden als Thesaurierungsanteile ausgegeben. Der Teilfonds sichert das Fremdwährungsrisiko der in EUR und GBP aufgelegten I H, N H, P H und R H Anteilsklassen weitgehend gegen die Referenzwährung des Teilfonds (USD) ab (Hedging). Der Nettoinventarwert dieser Anteile kann sich somit anders entwickeln als der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile, welche in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden.

Die Anleger in den Anteilsklassen B EUR, J EUR, I EUR, I GBP, N EUR, N GBP, P EUR, R EUR und Z EUR werden darauf hingewiesen, dass die Währung ihrer Klassen gegen die Referenzwährung des Teilfonds (USD) möglicherweise nicht abgesichert wird und sie folglich dem Währungsrisiko unterliegen.

B Anteile werden an der italienischen Börse (*Borsa Italiana*) notiert und ausschliesslich über diese gehandelt. Die Anteile sind nur in vollen Stücken zum jeweiligen Nettoinventarwert handelbar.

N und N H Anteile stehen im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausschliesslich bestimmten Vertriebsgesellschaften zur Verfügung, die mit ihren Kunden beispielsweise separate Gebührenvereinbarungen geschlossen haben.

Z Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit dem Anlageverwalter einen gesonderten Vergütungsvertrag abgeschlossen haben.

Der Teilfonds gibt J, I, N und Z Anteile nur aus oder nimmt Konversionen in diese Anteilklassen nur vor, unter Einhaltung der oben aufgeführten Beschränkungen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass Anteile von nicht-erwerbsberechtigten Personen im Sinne der Satzung des Fonds oder dieses Verkaufsprospektes erworben wurden, kann er den Zwangsrückkauf dieser Anteile beschliessen. Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, einen Teilfonds aufzulösen, falls er Kenntnis davon erhält, dass alle Anteile von einer einzigen nicht erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor Abgabe eines Zeichnungsantrags beim Fonds über eventuelle Zeichnungsbeschränkungen informieren.

3. Anlageziel und -richtlinien

Dieser Teilfonds strebt Kapitalwachstum in USD an.

Unter Berücksichtigung des Prinzips der Risikostreuung investiert der Teilfonds hauptsächlich in Aktien, übertragbare aktienähnliche Wertpapiere, Beteiligungszertifikate usw. von besonders innovativen Biotechnologieunternehmen aus dem humanmedizinischen Bereich. Geografisch ist das Anlageuniversum nicht auf bestimmte Länder oder Regionen beschränkt, die Schwerpunkte der Industrie und damit auch der Investitionen liegen aber in Nordamerika und Westeuropa.

Der Teilfonds kann im Rahmen von Abschnitt 9.1 (d) des Allgemeinen Teils in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen investieren, um aus den besonders innovativen Projekten im Medikamentenbereich Kapital zu schlagen.

Investitionen über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect in chinesische, sogenannte A-Aktien (A-Shares) sind insgesamt auf 10 % des Vermögens des Teilfonds beschränkt.

Ferner kann der Teilfonds auch Futures, Optionen und Swaps oder eine Kombination aus diesen Instrumenten einsetzen, um das Anlageziel zu erreichen.

Bis zu 33% des Fondsvermögens des Teilfonds dürfen ausserhalb des oben genannten Anlageuniversums investiert werden. Der Teilfonds darf auch liquide Mittel halten.

Die Referenzwährung ist nicht unbedingt identisch mit den Anlagewährungen des Teilfonds.

4. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung), der effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

Für den Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte eingegangen werden, wie in den Abschnitten 7 und 9.5 des Allgemeinen Teils beschrieben.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat, gemäss einer Vereinbarung vom 28. Februar 2014 Sectoral Asset Management Inc., 1000 Sherbrooke Street, Montreal QC H3A 3G4, Kanada, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt. Der Anlageverwalter wird für die tägliche Verwaltung des Teilfonds zuständig sein.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen und Ausgabekommission

Anteile werden zum Nettoinventarwert (zuzüglich des unten aufgeführten Ausgabeaufschlages) der entsprechenden Kategorie ausgegeben, der am Bewertungsstichtag bestimmt wird, der dem anwendbaren Transaktionstag folgt.

Bestätigungen über ausgeführte Zeichnungen werden dem Anleger, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ausgabe der Anteile, auf eigenes Risiko an die im Zeichnungsantrag angegebene Adresse zugestellt.

Auf Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag, der sich auf bis zu 5% auf den Ausgabepreis / Nettoinventarwert pro Anteil belaufen kann, berechnet und belastet werden.

Für B-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag berechnet und belastet.

8. Umtausch von Anteilen und Konversionsgebühr

Jeder Anleger kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Anteile von einer Klasse in eine andere desselben Teilfonds oder in eine Klasse eines anderen Teilfonds von Variopartner SICAV, für den Sectoral Asset Management Inc. als Anlageverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettoinventarwerten der entsprechenden Anteilklassen am jeweiligen Bewertungsstichtag beantragen.

Der Umtausch von B-Anteilen in andere Anteilklassen ist nicht erlaubt.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer bestimmten Klasse (die "ursprüngliche Klasse") in die Zielanteilkategorie (die "neue Klasse") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

Zur Kostendeckung kann zusätzlich den entsprechenden Anlegern ein Umwandlungsaufschlag von bis zu USD 100 oder falls höher als 100 USD bis zu 1,5% von A x D berechnet und belastet werden.

Umwandlungsanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Der Umtauschantrag ist schriftlich bei der Transfer-, Register- und Domizilstelle einzureichen. Gewöhnlich sind keine anderen Dokumente erforderlich.

Ein Anleger darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeaufschlag" unten ausgeführt sind.

9. Rücknahme von Anteilen und Rücknahmekommission

Eine Rücknahmekommission von bis 1% des Rücknahmepreises/Nettoinventarwerts pro Anteil kann auf Rücknahmen erhoben werden. Für B-Anteile wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Der Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Die Rücknahmeanträge für Namensanteile können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle anerkannten elektronischen Weg erfolgen.

Für Namensanteile muss ein schriftlicher Rücknahmeantrag an die Transfer-, Register- und Domizilstelle gesandt werden. Normalerweise werden keine weiteren Dokumente verlangt.

10. Gebühren und Auslagen

Den Anteilklassen des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet, welche am Ende jeden Monats belastet werden. Allgemeine Informationen zur Management Fee werden unter Ziffer 17 "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils beschrieben. Die Management Fee wird auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Anteilstklassen B EUR	bis zu 1.2% p.a.
Anteilstklassen J USD und J EUR	bis zu 1.2% p.a.
Anteilstklassen I USD, I EUR, I GBP, I H EUR und I H GBP	bis zu 1.1% p.a.
Anteilstklassen N USD, N EUR, N GBP und N H GBP	bis zu 1.1% p.a.
Anteilstklassen P USD, P EUR und P H EUR	bis zu 2.1% p.a.
Anteilstklassen R USD, R EUR und R H EUR	bis zu 2.9% p.a.
Anteilstklassen Z USD und Z EUR	0%

Die genaue Höhe der geleisteten Management Fee wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

Weiter wird den Anteilstklassen des Teilfonds maximal der im Allgemeinen Teil unter 17.3 "Service Fee" aufgeführte Satz für die Service Fee monatlich belastet.

Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 17.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

11. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds wendet sich an private und/oder institutionelle Anleger, die über einen langfristigen Anlagehorizont weltweit in Unternehmen im Biotechnologie-Sektor investieren möchten und sich der damit verbundenen Kursschwankungen bewusst sind.

12. Risikoprofil

Den Anlegern wird empfohlen, den Abschnitt 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils zu lesen und dessen Inhalt zur Kenntnis zu nehmen, bevor sie eine Anlage im Teilfonds tätigen. Weitere Informationen zu den Risiken, die mit einem Investment in diesen Teilfonds einhergehen, finden Sie weiter unten.

- Die Anlagen können Investitionen in Länder beinhalten, deren lokale Kapitalmärkte möglicherweise noch nicht als anerkannte Märkte im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen qualifiziert sind;
- Gemäss der in Abschnitt 9 des Allgemeinen Teils definierten Anlage- und Anleihebeschränkungen dürfen solche Anlagen, welche auf nicht anerkannten Märkten notiert sind, zusammen mit anderen nicht notierten Wertpapieren 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen;
- Anlagen dieses Teilfonds können mit einem höheren Risiko verbunden sein. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) sind allgemein volatil. Zudem können Anlagen dieses Teilfonds in gewissen aufstrebenden Märkten von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden;
- Die Praktiken der Abrechnung von Wertpapiergeschäften sind an Schwellenmärkten mit höheren Risiken als an entwickelten Märkten verbunden. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Teilfonds Broker und Kontrahenten einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, so dass Fondsanteile bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Ersetzung.

Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anteilinhaber nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoklassifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilstklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.sectoral.com erhältlich.

13. VARIOPARTNER SICAV – NORDEA DÄNISCHE PFANDBRIEFE FONDS

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds VARIOPARTNER SICAV – NORDEA DÄNISCHE PFANDBRIEFE FONDS (der Teilfonds).

1. Referenzwährung

EUR

2. Anteilsklassen

Anteile werden in der folgenden Anteilsklasse ausgegeben:

- Klasse A2 (EUR): Diese Anteile sind ausschliesslich für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 bestimmt und werden als Ausschüttungsanteile in EUR ausgegeben.

- A2 ISIN: LU0969576536 / Schweizer Valorennummer: 24400627

Die oben genannte Anteilsklasse wurde ursprünglich in der Humboldt Multi Invest B SICAV aufgelegt und im Zuge eines Teilfonds-Transfers in die Humboldt Multi Invest C SICAV am 24. März 2009 neu aufgelegt. Mit Wirkung zum 15. Juli 2014 wurde der Humboldt Multi Invest C SICAV – Dänische Pfandbriefe Teilfonds in den Teilfonds transferiert und die oben genannte Anteilsklasse neu aufgelegt. Mit Ausnahme der ISIN der Anteilsklasse, die für den Teilfonds neu lanciert wird, wird der ursprüngliche Teilfonds nach dem Transfer fortgeführt.

Der Fonds wird die oben genannte Anteilsklasse ausschliesslich an Anleger ausgeben sowie Umwandlungen in die oben genannten Anteilsklasse ausführen, sofern die jeweiligen Zeichnungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sollte ein Anleger der oben genannten Anteilsklasse die für diese vorgesehenen Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllen, so ist der Fonds berechtigt, die betreffenden Anteile gemäss den im Allgemeinen Teil für die Rücknahme vorgesehenen Bestimmungen zurückzukaufen oder die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen geeigneten Anteilsklasse, für die der Anleger die Zeichnungsvoraussetzungen erfüllt, umzuwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Anteilsklasse mit diesen Eigenschaften). Zudem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Teilfonds aufzulösen, falls er feststellen sollte, dass alle Anteile von einer einzigen nicht-erwerbsberechtigten Person gehalten werden.

3. Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikobegrenzung eine hohe Performance in EUR zu erzielen.

Als Benchmark des Teilfonds dienen zu 70% der "*Danish Mortgage Bond Index*" sowie zu 30 % der "*Effas DK Government Bond Index 1-3 year hedged in Euro*".

Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen vornehmlich in Hypothekendarlehenpandbriefe dänischer Emittenten.

Bei den dänischen Hypothekendarlehenpandbriefen kann es sich dabei um Anleihen mit einem variablen oder fixen Zinssatz handeln, die ferner mit Kündigungsrechten ausgestattet sein können. Daneben sind Anlagen in dänische und deutsche Staats- bzw. staatsgarantierte Anleihen sowie in Liquidität zulässig.

Der Anteil des Portfoliovermögens, der in dänische Hypothekendarlehenpandbriefe eines einzelnen Emittenten investiert wird, ist im Sinne von Abschnitt 9.3(d) auf 25 % je Emittenten begrenzt. Die Summe der Positionen, die einen Anteil vom Portfoliovermögen von über 5 % aufweisen, darf insgesamt 80 % des Portfoliovermögens nicht überschreiten. Der Anteil des Portfoliovermögens, der in Staatsanleihen investiert ist, darf je Emittenten 35 % nicht überschreiten.

Der Teilfonds wird nur in Anleihen investieren, welche mindestens ein Rating von AA- nach Standard & Poors bzw. Aa2 nach Moody's aufweisen. Grundsätzlich wird diesbezüglich auf das Emissionsrating zurückgegriffen. Liegt ein solches nicht vor, wird das Emittentenrating herangezogen.

In Anleihen, für die kein Rating existiert, wird der Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens investieren.

Im Falle einer Herabstufung einer Anleihe unter ein Rating von AA- / Aa2 wird diese verkauft. Der Anlagerverwalter verfügt hierzu zur Vermeidung von Marktvolatilitäten jedoch über eine Frist von 4 Wochen. Die Anleger werden von einer solchen Herabstufung unterrichtet.

Insbesondere werden für Rechnung des Teilfonds keine Kreditaufnahmen zu Investitionszwecken getätigt. Neben den vorstehend erwähnten zulässigen Anlagen kann der Teilfonds im untergeordneten Maße flüssige Mittel halten.

Der Anteil der Anlagen in andere OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 9.1 (e) des Allgemeinen Teils darf insgesamt 10% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Anlagewährungen der Gesellschaft sind der Euro und die dänische Krone (DKK). Fremdwährungspositionen (d.h. Positionen in DKK) werden stets weitgehend (90 % – 110 %) gegenüber dem in Euro gehedged.

4. Derivateinsatz und Wertpapierleihe

Zur Umsetzung der Anlageziele können im Teilfonds standardisierte Derivatkontrakte wie Futures, Optionen, Devisenterminkontrakte (auch OTC) und Zinsswaps eingesetzt werden. Die Investitionen des Teilfonds unterliegen keiner Hebelwirkung

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

5. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Nordea Investment Management AB, filial of Nordea Investment Management AB, Sverige Christiansbro, Strandgade 3, 0900 Copenhagen C, Dänemark, als Anlageverwalter des Teilfonds (der "Anlageverwalter") bestellt.

6. Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse im Teilfonds wird für jeden Bankarbeitstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder ein wesentlicher Geregelter Markt geschlossen ist.

7. Zeichnung von Anteilen/ Ausgabeaufschlag

Die Zeichnung von Anteilen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Ziffer 5 "Definitionen" sowie der Ziffer 11 "Ausgabe von Anteilen" des Allgemeinen Teils. Zugunsten der Verwaltungsgesellschaft kann gemäss Ziffer 11.2.2 "Ausgabeaufschlag" des Allgemeinen Teils ein Ausgabeaufschlag auf den Nettoinventarwert pro Anteil erhoben werden, der für den Teilfonds bis zu 5,0 % betragen kann.

8. Umwandlung von Anteilen/ Umwandlungsaufschlag

Jeder Anleger kann die vollständige oder teilweise Umwandlung aller Anteile oder eines Teils seiner Anteile in andere Anteilsklassen dieses Teilfonds oder in solche derjenigen Teilfonds, für welche Nordea als Anlageverwalter bestimmt ist, beantragen, sofern er die Voraussetzungen der Ziffer 2. "Anteilsklassen" dieses Teilfondsanhangs sowie der Ziffer 13 "Umwandlung von Anteilen" des Allgemeinen Teils erfüllt. Die Umwandlung erfolgt auf Grundlage der Nettoinventarwerte der Anteile beider betroffenen Anteilsklassen, welche am gemeinsamen Bewertungsstichtag bestimmt werden. Es kann ein Umwandlungsaufschlag von bis zu 3 % erhoben werden.

Der Preis, zu dem die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile, die von der neuen Klasse zugeteilt wird;

B ist die Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgewandelt werden sollen;

C ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;

D ist der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;

E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse.

9. Rücknahme von Anteilen/ Rücknahmeaufschlag

Die Rücknahme von Anteilen richtet sich nach den Vorschriften der Ziffer 5 "Definitionen" sowie der Ziffer 12 "Rücknahme von Anteilen" des Allgemeinen Teils. Anteilinhaber können an jedem Transaktionstag die Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teilfonds entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird, beantragen. Es kann ein Rücknahmeaufschlag von bis zu 3 % erhoben werden.

10. Gebühren und Auslagen

Der Anteilsklasse des Teilfonds werden maximal die nachfolgend aufgeführten Sätze für die Management Fee berechnet:

Anteilsklasse A2	bis zu 1,5 % p.a.
------------------	-------------------

Weiter wird der Anteilsklasse des Teilfonds eine wie unter Ziffer 17.3 "Service Fee" des Allgemeinen Teils beschriebene Service Fee belastet. Weitere Gebühren und Auslagen werden unter Ziffer 17.4 "Weitere Gebühren und Kosten" des Allgemeinen Teils beschrieben.

11. Profil des typischen Anlegers

Eine Anlage in Anteile des Teilfonds ist nur geeignet für Anleger, welche die Risiken und Chancen einer solchen Anlage abwägen können, gegebenenfalls in Verbindung mit einem geeigneten Finanz oder sonstigen Berater, und die über genügend finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige mit der Anlage verbundene Verluste tragen zu können.

Der Teilfonds ist insbesondere geeignet für institutionelle Anleger, die an der Entwicklung dänischer Hypothekendarlehen teilnehmen wollen.

12. Risikoprofil

Es wird auf die in Ziffer 7 "Hinweis auf allgemeine Risiken" des Allgemeinen Teils beschriebenen Anlagerisiken hingewiesen. Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

13. Risikoqualifikation

Für den Teilfonds wird das globale Risiko, das sich aus seinen Anlagen ergibt, nach dem Commitment-Ansatz bestimmt.

14. Historische Performance

Die Performance ist dem KIID jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds zu entnehmen. Die KIIDs sind am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.nordea.de erhältlich.